

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 20 (1910)

Heft: 1

Rubrik: Schweizerischer Lehrerverein : Jahres- und Delegiertenversammlung in Winterthur : 10. Oktober 1909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Lehrerverein.

Jahres- und Delegiertenversammlung in Winterthur.

10. Oktober 1909.

I. Heinrich Pestalozzi und die Nationalisierung des Neuhofs.

Von C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden.

Motto: Auf seinem Grabe wird eine Rose blühen,
deren Anblick Augen weinen machen wird,
die bei seinen Leiden trocken geblieben.

(Grabschrift für Pestalozzi, von ihm selbst verfasst.)

Im Sommer des Jahres 1910 wird die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Feier ihres hundertjährigen Bestandes begehen, in der Stadt Zürich, wo sie 1810 durch Dr. Hans Kaspar Hirzel gegründet worden ist. Die weitesten Kreise des Schweizervolkes werden an dieser festlichen Veranstaltung freudigen Anteil nehmen und diesen Anlass gern benutzen, um der hochverdienten Gesellschaft den herzlichsten Dank für all das auszusprechen, was sie zur Förderung des Guten, Wahren und Schönen in unserm Vaterlande seit 100 Jahren geleistet hat. In dem reichen Ehrenkranz, der der Jubilarin an ihrem 100. Geburtstag als Sinnbild ihrer gemeinnützigen Schöpfungen überreicht werden wird, erblicken wir als edelsten Schmuck das Symbol der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Weisse Kreuz im Roten Feld, durch Alpenrosen und Edelweiss dargestellt. Es ist das Zeichen des Dankes, den das Vaterland der Gesellschaft dafür schuldet, dass sie im Vertrauen auf den nationalen Sinn unseres Volkes und die Opferfreudigkeit der Jugend vor 50 Jahren den Ankauf der Rütliwiese gewagt hat, um sie dem Schweizervolk als Eigentum für ewige Zeiten zu schenken.

Heute, da wir uns anschicken, wiederum ein Stück klassischen Schweizerbodens zu erwerben und zu einer vaterländischen Gedenkstätte umzugestalten, wollen wir uns vorerst die Umstände vergegenwärtigen, unter denen sich die Nationalisierung des Rütlis vollzog, und uns von dem Geiste erleuchten und erwärmen lassen, der aus dieser erhebenden Tatsache spricht. Finden wir, dass die Sachlage, der wir bei der Erwerbung des Neuhofs gegenüberstehen, ähnlich ist wie vor 50 Jahren,

so werden wir uns um so leichter entschliessen können, den nämlichen Weg zu betreten, der damals so rasch ans Ziel geführt hat. Das zuversichtliche Vertrauen auf das Gelingen des guten Werkes wird uns über mancherlei Bedenken hinweghelfen.

Die Nationalisierung des Rütli.

Der Entschluss, das Rütli zu nationalisieren, war keineswegs, wie man erwarten möchte, das Ergebnis gründlichster Untersuchungen und reiflichster Erwägungen, sondern die Frucht der kecken Ausnutzung des richtigen Augenblicks, der glückliche Wurf einer gesegneten vaterländischen Stunde. Am 23. September 1858 fuhren die Mitglieder der S. G. G. nach Schluss ihrer Jahresversammlung in Schwyz über den Urnersee nach Flüelen und besichtigten bei der Seedorfer Brücke die eben vollendete Reusskorrektur. Als der Abend schon hereingebrochen war, verlangte Dekan Häfelin von Wädenswil zum allgemeinen Erstaunen dass die schon in Schwyz abgeschlossenen Verhandlungen eines dringenden Geschäftes wegen wieder aufgenommen würden. Mit Entrüstung teilte er der Versammlung mit, wie er auf der Herfahrt vernommen, habe ein Spekulant das Rütli angekauft und mit der Erbauung eines Wirtshauses bereits begonnen. Eine solche Entweihung dieser durch unsere Geschichte geheiligten Stätte dürfe die Gesellschaft um keinen Preis zugeben. Der patriotische Pfarrer von Wädenswil schloss seine von Herzen kommende Rede mit dem Antrag: „Das Rütli soll, um vor Entwürdigung geschützt zu werden, angekauft und zu diesem Zwecke eine Nationalsubskription eingeleitet werden. Die Zentralkommission sei mit der Vollziehung beauftragt.“ Dieser Antrag wurde mit lautem Beifall aufgenommen, vom ernerischen Landammann kräftig unterstützt und mit Begeisterung einhellig zum Beschluss erhoben. So vollzog sich der erste Schritt zur Nationalisierung des Rütli in der Abenddämmerung des 23. Septembers 1858 auf der Seedorfer Allmeind unter freiem Himmel. Der Beschluss jener denkwürdigen Tagsatzung entsprang der Aufwallung des vaterländischen Gefühls gemeinnütziger Männer, angesichts des Vorhabens, die Geburtsstätte der Eidgenossenschaft durch die Errichtung und den Betrieb einer Saisonwirtschaft zu entweihen.

Auf den freudigen Entschluss folgte unverzüglich die energische Tat. Die S. G. G., an deren Spitze damals Dr. J. U. Zehnder, der Regierungsratspräsident des Kantons Zürich, stand, stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, dass das Rütli unter allen Umständen Eigentum des Schweizervolkes werden müsse, selbst wenn der Besitzer einen Kauf-

preis fordere, der den wirklichen Wert bedeutend übersteige. Am 18. Februar 1859 lag der Kaufvertrag fertig vor, wonach Michael Truttmann auf Seelisberg seine 20 Jucharten umfassende Liegenschaft Rütli nebst Haus und Stall der S. G. G. um 55,000 Fr. überliess. Nun galt es, diese Summe zu beschaffen. Schon 14 Tage später, am 3. März, erliess die Z.-K. einen Aufruf an das Schweizervolk in den drei Landessprachen und forderte darin die Kantonsregierungen, die gemeinnützigen Gesellschaften und die öffentlichen Blätter, vor allem aber die Schuljugend und die Lehrerschaft auf, freiwillige Gaben für den Ankauf des Rütlis zu spenden und die Sammlung möglichst rasch durchzuführen. Sämtliche Schulen des Schweizerlandes von den untersten bis zu den obersten wurden als Sammelstätten bestimmt. Die Vorstände der gemeinnützigen Gesellschaften führten in Verbindung mit den Behörden die Sammlungen in den Kantonen durch.

Der Appell an das Schweizervolk fand begeisterten Widerhall und war vom schönsten Erfolg gekrönt. Am 10. November 1859, dem 100. Geburtstage Friedrich Schillers, verdankte die Z.-K. das Gesamtergebnis öffentlich; es betrug Fr. 95,199. 31. Der Kanton Zürich hat $\frac{1}{7}$ dieser Summe beigesteuert und damit den grössten Beitrag geleistet. Den Kaufpreis des Rütlis von 55,000 Fr. hat die schweizerische Schuljugend allein aufgebracht. Wiederum steht der Kanton Zürich, dessen Schulkinder reichlich $\frac{1}{6}$ zusammengelegt haben, an erster Stelle. Als Andenken erhielt jeder Schüler ein einfaches Bild des Rütlis, getreu nach der Natur gezeichnet. Das schönste und dauerhafteste Andenken, ein Denkmal im Herzen der Urschweiz, erhielt mit Fug und Recht der herrliche Mann, der schon ein halbes Jahrhundert früher durch sein unsterbliches Werk zur Internationalisierung des Rütlis für alle Zeiten das meiste getan hat. Als die Schwyzer beim Besuch der gemeinsamen Schillerfeier der Urkantone auf dem Rütli am 11. November über den See fuhren, beschlossen sie auf Antrag von Landammann Styger, an jenem Felsen in der Nähe der Treib, den die Natur wie zu einem Denkmal geschaffen hat, die bekannte Inschrift anzubringen. So wurde der Mythenstein in den Schillerstein umgewandelt.

Ein Jahr später, am 13. November 1860, übergab die S. G. G. das Rütli als unveräusserliches Nationaleigentum des Schweizervolkes den Bundesbehörden mit dem Vorbehalt, dass die Verwaltung des Gutes unter der Oberaufsicht des Bundesrates bei der Gesellschaft verbleibe. Der Überschuss der Sammlung wurde zum Rütlifond bestimmt und verwendet, einerseits um die historische Stätte in ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und würdig zu erhalten, anderseits um das

abgelegene Gelände von der Land- und Seeseite her bequem zugänglich zu machen. In fünfzigjähriger Tätigkeit ist es der Verwaltungskommission gelungen, alle Schönheiten des Rütlis mit seinen wundervollen Nah- und Fernblicken zu erschliessen, und aus der verwahrlosten Bergwiese mit dem verwüsteten Wald das reizende Idyll zu schaffen, den herrlichen Fleck Erde, der jeden Besucher entzückt. Von den neu angepflanzten Bäumen, die so prächtig gediehen, sind 3021 das Geschenk der zürcherischen Staatswaldungen. Ist die Gründungsgeschichte des Rütlis nicht spannend wie ein Roman, ist sie nicht schön wie ein gutes Gedicht? Sie ist mehr als das — sie ist buchstäblich wahr.

Haben sich die Opfer gelohnt, die das Schweizervolk vor 50 Jahren für die Nationalisierung des Rütlis gebracht hat? Unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen im Alter von 55 bis 65 Jahren, die als Schulkinder ihr Scherflein beigetragen haben, fühlen sich bei der Erinnerung daran freudig bewegt und bejahen die aufgestellte Frage voll Begeisterung. Als ein überreicher Segensstrom sind jene Gaben hundert- ja tausendfach in alle Gaue des Schweizerlandes zurückgeflossen. Sie alle, verehrte Zuhörer, spüren in dieser Stunde den Segen des Rütlis. Sie sind durch die Erinnerung an ernste und frohe Weihstunden, die Sie dort verlebt haben, zeit lebens mit unserm Nationalheiligtum verbunden. Darum darf ich es Ihnen überlassen, den inneren geistigen Gewinn zu ermessen, den die tausend und abertausend Besucher von ihrer patriotischen Wallfahrt für Herz und Gemüt davongetragen haben. Dorthin führen wir Lehrer am liebsten unsere Schüler und Schülerinnen und spüren es, wie ihr leicht erregbares Herz von der Liebe zu unserer schönen Heimat überwallt, wenn sie an der Wiege der Schweizerfreiheit stehen. Dorthin ziehen unsere Jünglinge, die Studenten, Sänger, Schützen und Turner, um am Altar des Vaterlandes ihren Idealen Treue zu geloben. Dorthin lenken die gereiften Männer und erfahrenen Schweizerbürger ihre Schritte in politisch sturmbelegten Zeiten, das letzte Mal am 3. November 1907, und erneuern auf dem Schwurplatz der alten Eidgenossen das Gelübde, im Kampf um unsere höchsten nationalen Güter mutig auszuharren. Dorthin, zum Urquell der Volksfreiheit, richten sich in heissem Verlangen die Blicke und Herzen der Unterdrückten auf dem weiten Erdenrund. Wenn Sie bedenken, was für Segensströme in aller Zukunft vom Rütli sich auf unser Land ergiessen werden, wenn das Schweizervolk immer wieder zu diesem Jungbrunnen vaterländischer Begeisterung zurückkehrt, um daraus neue nationale Kraft zu schöpfen, dann werden Sie mir freudig beipflichten, wenn ich erkläre: Die Nationalisierung des Rütlis war ein unendlich segensreiches Werk, und wir können der S. G. G. für diese vater-

ländische Tat, die den schönen Mittelpunkt ihrer hundertjährigen Wirksamkeit bildet, nicht genug danken.

Was ist der Neuhof gegenwärtig?

Im Hinblick auf die Bedeutung, die Pestalozzis Neuhof bei Birr in der Kulturgeschichte der Menschheit für alle Zeiten zukommt, gilt für das Schweizervolk, die Lehrerschaft und die Schuljugend vorab, das Wort: Gehe hin und tue desgleichen! Die Nationalisierung des Rütlis bietet dafür ein Musterbeispiel, wie wir es uns schöner nicht wünschen könnten. Folgen wir der Aufforderung, die der gegenwärtige Zentralpräsident der S. G. G., wiederum ein Zürcher, am 21. September 1909 an der Jubiläumsfeier auf dem Rütli an die Festversammlung gerichtet hat, der greise Hr. Pfarrer Walder-Appenzeller in Zürich, als er in seiner jugendlich-feurigen Rede den Zuhörern zurief: Seid mutig, ruft uns das Rütli zu! Wir sind heute im Begriffe, im Pestalozziheim bei Birr ein zweites Rütli zu gründen, ein Haus der Fürsorge für Arme, eine Pflanzstätte des grossen Gedankens der Erziehung durch Arbeit zur Arbeit. Geloben wir, auch für diese Tat mutig einzustehen, und werben auch wir dafür Männer, wie einst die Eidgenossen des Rütlis. Damit berühre ich den springenden Punkt meiner Ausführungen, die Ehrenpflicht, deren Erfüllung die hier Versammelten freudig versprechen werden. Mutig müssen wir für die Nationalisierung des Neuhofes eintreten und dafür im Volke Freunde werben, damit wir mit vereinten Kräften das gute Werk mit klugem Sinn zum frohen Ende führen können.

Geographisch gesprochen ist der Neuhof, das grosse Hofgut auf dem Birrfelde, das sich in sanfter Steigung an den Ostabhang des Kestenberges anlehnt, jenes Hügelzuges, dessen äusserster Punkt das alte Stammschloss des Landvogtes Hermann Gessler trägt, die heute noch bewohnte Burg Brunegg. Mitten im Gute, im sogenannten Letten, stehen drei Häuser. Das kleinere Wohngebäude ist der Neuhof, den Pestalozzi 1770 und 1771 erbaut und 30 Jahre lang bewohnt hat. Er heisst jetzt Pächterhaus, weil er 1904—1905 in eine Pächterwohnung umgewandelt wurde; er ist bis auf den heutigen Tag einstöckig geblieben. Das grössere Wohngebäude, das sogenannte Herrschaftshaus, wurde von Pestalozzi ursprünglich zu einer Armen Erziehungsanstalt bestimmt, konnte aber von ihm bloss im Rohbau vollendet werden; es enthält zahlreiche Zimmer und einen Saal. Neben dem Pächterhaus steht eine grosse Scheune mit Stallung für 30 Stück Vieh. Pächterhaus und Scheune sind 1858 innert drei Tagen ausgebrannt und von der aargauischen Regierung wieder im frühern Zustand hergestellt worden. Alle Gebäude

sind massive Steinbauten, aber stark verwahrlost und erfordern bedeutende Reparaturen.

Landwirtschaftlich gesprochen ist der Neuhof ein wohl abgerundetes Heimwesen, das 38,42 *ha* = 107 Jucharten misst; 9 Jucharten Wald, 20 Jucharten Ackerland, 78 Jucharten Wieswachs. Über die Hauptsache, den gegenwärtigen Nutzwert, hat mir der jetzige Pächter, Jakob Oppliger, ein währschafter Berner, letzten Herbst folgende Mitteilungen gemacht: Im Stalle stehen 31 Stück Vieh, darunter 4 Pferde. Der letztjährige Heuertrag reicht nicht vollständig aus, weil der Frühling zu trocken war. Deswegen ist auch der Roggen missraten. Was aber letztes Frühjahr neu angepflanzt worden ist, Sommerweizen, Gerste und Hafer, ebenso die Kartoffeln, hat einen guten Ertrag geliefert. Auf dem Gute stehen im ganzen 800 meist junge, tragfähige Obstbäume, je 50 Zwetschgen- und Birnbäume, 200 Kirsch- und 500 Apfelbäume. Das Gut besitzt genügend eigenes Quellwasser. Die einzelnen Teile sind ungleich ergiebig. Infolge langjähriger Misswirtschaft ist der Neuhof stark heruntergekommen; durch rationellen Betrieb kann der Ertrag bedeutend gesteigert werden. Diesen Eindruck gewann auch der Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins, als er letzten Frühling eine Besichtigung vornahm.

Kaufmännisch gesprochen ist der Neuhof ein Objekt mit einem Taxations- und Assekuranzwert von 169,220 Fr.; denn das Land ist amtlich zu 90,820 Fr. geschätzt, die Gebäulichkeiten sind zu 78,400 Fr. versichert. Allein der Pächter zahlt jährlich bloss 3600 Fr., was dem Jahreszins eines Kapitals von 90,000 Fr. zu 4 % gleichkommt. Da aber der Eigentümer noch die Steuern und Abgaben bestreiten muss, ist der wirkliche Wert der Liegenschaft etwas geringer. Mit andern Worten: der Neuhof, der nach der amtlichen Schätzung einen papierenen Wert von 169,000 Fr. besitzt, ist im gegenwärtigen Zustand unter Brüdern 80,000 Fr. wert. Bei einem jährlichen Zins von 3600 Fr. findet ein tüchtiger Pächter mit seiner Familie ein gutes Auskommen.

Was ist der Neuhof, pädagogisch gesprochen, für die schweizerische Volksschule wert? Wie wir den Wert des Menschen nicht nach seinem Ausseren beurteilen, was er scheint und versteuert, sondern nach seinem Inneren, was er als Charakter ist und in pflichtgetreuer Arbeit zum Wohl seiner Familie und der Gesamtheit Gutes wirkt, so taxieren wir Lehrer den Neuhof nicht nach dem jährlichen Ertrag und Pachtzins, den er abwirft; wir werten ihn nach der Persönlichkeit seines Gründers, nach der Tätigkeit, die der erste Besitzer in den 30 letzten Jahren seines kräftigsten Mannesalters dort entfaltet

hat; wir schätzen ihn nach den Segnungen ein, die aus der Wirksamkeit dieses grossen Menschenfreundes auf unser Volk, ja auf die ganze Menschheit ausgegangen sind. Den pädagogischen und nationalen, den unschätzbaren ideellen und universellen Wert des Neuhofes als einer klassischen Kulturstätte allerersten Ranges kann nur der richtig erfassen, der ein tiefergehendes Verständnis für das Leben, die Schriften und die Bedeutung Joh. Heinr. Pestalozzis besitzt.

Das Leben Pestalozzis ist Ihnen zur Genüge bekannt, und ich wüsste an diesem Orte nichts Neues beizufügen. Wer hierüber die zuverlässigsten Aufschlüsse gewinnen will, der muss nach Zürich kommen und im Pestalozzianum, dem Mittelpunkt der Pestalozziforschung, aus der tiefgründigen Quelle schöpfen, die ein hervorragender Erzieher und Schulmann Jhres Kantons in sechszwanzigjähriger mühseliger Arbeit erschlossen hat, der muss das grundlegende Werk studieren: „Zur Biographie H. Pestalozzis“ von Dr. H. Morf, alt Seminardirektor und Waisenvater in Winterthur. Es ist Morfs unvergängliches Verdienst, Pestalozzi durch seine Quellenforschungen eigentlich neu entdeckt zu haben. Er hat zum erstenmal Pestalozzi von einem höhern Standpunkte aus beurteilt und ihn so dargestellt, dass wir ihn nun in seiner wahren Gestalt schauen können.

Sie kennen auch die Schriften Pestalozzis und wissen, dass Morfs Freund, der preussische Oberpfarrer L. W. Seyffarth zu Liegnitz, sich um die Werke Pestalozzis das nämliche epochemachende Verdienst erworben hat, wie Morf in bezug auf die Biographie. Er hat die fast ganz vergessenen, die zum Teil verlorenen und die noch unbekanntesten Schriften gesammelt, und in seiner Ausgabe sämtlicher Werke Pestalozzis veröffentlicht.

Als den Dritten in dem Bunde der hervorragendsten Pestalozziker nenne ich noch einen der Ihrigen, den herzensguten Mann, der vermöge seiner Wesensverwandtschaft mit Pestalozzi schon als Jüngling von dem starken Drang erfüllt war, den Mitmenschen Gutes zu tun, und der als Lehrer sich bestrebte, durch Wort und Beispiel die studierende Jugend für Pestalozzi zu begeistern — den am 23. Mai 1909 in Kilchberg verstorbenen Professor Dr. Otto Hunziker, den Begründer des Pestalozzianums und Vater des Pestalozzistübchens in Zürich, den Redaktor der Pestalozziblätter und verdienten Verfasser gediegener Beiträge zur Pestalozzi-Forschung: Pestalozzi und Fellenberg; Heinrich Pestalozzi, eine biographische Skizze 1896. Hunziker besitzt das besondere Verdienst, die Beziehungen Pestalozzis zu seiner Vaterstadt, dem Heimatkanton und den Zeitgenossen in der übrigen Schweiz erforscht und im Lichte

jener Zeit dargestellt zu haben. Als Lehrer der Pädagogik und der schweizerischen Schulgeschichte stets aus dem Vollen schöpfend, hat er es meisterhaft verstanden, den Zöglingen des Seminars Küsnach und den Studenten an der Zürcher Hochschule das Verständnis für die Ideen Pestalozzis zu erschliessen. Leider war es ihm nicht vergönnt, seine Forschungen zum Abschluss zu bringen und als Frucht seiner Studien eine umfassende Biographie Pestalozzis zu schreiben; er ist vorher abberufen worden. Wäre Otto Hunziker noch unter den Lebenden, er stünde heute an dieser Stelle und würde als der Berufenste zu Ihnen sprechen. Darum wollen wir seiner in dieser Stunde mit dankbarer Verehrung gedenken und ihm ein treues Andenken bewahren. Ich kann diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne dem Verewigten öffentlich den Dank dafür auszusprechen, dass er uns Lehramtskandidaten die Kollegiangelder geschenkt und uns jeweilen am Schlusse der Vorlesungen zu einer trauten Tafelrunde eingeladen hat, um als Lehrer seinen Schülern persönlich näher zu treten. Das war auch Pestalozzisch und bleibt ihm unvergessen.

Bei O. Hunziker habe ich das Kolleg über H. Pestalozzi gehört, und aus dieser Quelle das Beste geschöpft, was ich Ihnen heute zu bieten vermag — die Begeisterung für Pestalozzi.

Die weltgeschichtliche Bedeutung Pestalozzis.

Und nun als Mittelpunkt meiner Ausführungen die Bedeutung Pestalozzis. Einer seiner genialsten Schüler und ein begeisterter Verbreiter seiner Ideen, Seminardirektor und Landammann Augustin Keller, hat sie 1846 in der von ihm verfassten Inschrift des Grabdenkmals am Schulhaus zu Birr auf unvergleichliche Weise in dem bekannten Worte ausgedrückt:

Vater Pestalozzi.
 Retter der Armen auf Neuhof,
 Prediger des Volkes in Lienhard und Gertrud,
 Zu Stans Vater der Waisen,
 Zu Burgdorf und Münchenbuchsee
 Gründer der neuen Volksschule,
 Zu Iferten Erzieher der Menschheit:
 Mensch, Christ, Bürger,
 Alles für Andere, für sich Nichts.
 Segen seinem Namen!

Allein ich darf mich auf diesen Ausspruch nicht beschränken, sonst würde ich die Bedeutung Pestalozzis nur im Vorbeigehen streifen. Wollen

wir das Schweizervolk für die Nationalisierung des Neuhofes erwärmen, so müssen wir ihm die wahre Grösse Pestalozzis und die grundlegende Tätigkeit im Aargau anschaulich vor Augen führen.

Fassen Sie es nicht als Unbescheidenheit auf, wenn ich mich als Den gebe, der ich bin, und Ihnen zu zeigen versuche, wie ich es als Lehrer anstelle, um ältern Schülern, die die Kulturentwicklung der Neuzeit kennen, das Verständnis für die weltgeschichtliche Bedeutung Pestalozzis zu erschliessen. Ich sage zu ihnen: Versetzt euch um zwei Jahrtausende in die Zukunft, in eine Zeit, die so weit vor uns liegt, wie das klassische Altertum hinter uns. Vergegenwärtigt euch alle euch bekannten grossen Männer, die das Schweizervolk bis jetzt hervorgebracht hat. Welche derselben wird man nach 2000 Jahren noch nennen, wie wir heute mit Ehrfurcht eines Sokrates gedenken, mit Bewunderung zu einem Leonidas hinaufblicken? Und welchen Schweizer bezeichnet die ferne Zukunft wohl als den Grössten, als denjenigen, dessen Lebenswerk der ganzen Menschheit am meisten Segen gebracht hat? Wenn Sie diesen Versuch in den Schulen anstellen, so werden Zürcher Kinder Ulrich Zwingli nennen, Berner ihren Albrecht von Haller, die Bündner Benedikt Fontana. In 90 von 100 Fällen aber bezeichnen die schweizerischen Schulkinder Wilhelm Tell und Arnold Winkelried als die grössten Eidgenossen. Nun fügt der Lehrer erläuternd bei: Gewiss wird Winkelried seinen Ehrenplatz für alle Zeiten beibehalten, aber doch nur in der Schweizergeschichte, weil eben alle Völker, die für ihre Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft haben, Helden aufweisen, die Winkelried ebenbürtig an die Seite gestellt werden können: die Tyroler ihren Andreas Hofer, die Franzosen ihre herrliche Jungfrau von Orleans, die Niederländer ihren schweigsamen Wilhelm von Oranien. „Erzählen wird man von dem Schützen Tell, so lang' die Berge stehn auf ihrem Grunde“, und seinen Namen wird auch die Weltgeschichte nennen, weil ihm Friedrich Schiller in der Weltliteratur ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

Der Lehrer fragt die Schüler weiter: Besinnt euch, seit wann ist das ganze Schweizervolk wirklich frei? Erst seit den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Warum mussten nach der Befreiung der Waldstätte von der Fremdherrschaft noch mehr als fünf Jahrhunderte verstreichen, bis das ganze Schweizervolk tatsächlich frei wurde? Warum konnten die segensreichen Errungenschaften der grossen französischen Revolution: Freiheit des Denkens und Forschens, des Glaubens und Gewissens, politische Freiheit, bürgerliche Rechtsgleichheit und Volksherrschaft, erst vier Jahrzehnte später verwirklicht werden, zunächst bloss

in einer Anzahl Schweizerkantone? Warum war es möglich, sie nachher rasch auf den Bund zu übertragen und weiter auszubauen? — Weil die hierfür erforderliche Grundlage vorhanden war. — Wer hat diese geschaffen?

Als die Zeit erfüllet war, da erschien der Mann, den die Vorsehung als ihr Werkzeug auserkoren hatte: Johann Heinrich Pestalozzi, der Begründer der modernen Volksschule und der Vater der Erziehung des armen Volkes; da kam der Winkelried auf pädagogischem Gebiete, der der obligatorischen Volksschule und damit der allgemeinen Volksbildung eine Gasse gemacht hat. Ohne die durch ihn angebahnte nachhaltige Umgestaltung der Jugenderziehung und durchgreifende Hebung der Volksbildung wäre die Regeneration der Kantone, die politische Wiedergeburt der Eidgenossenschaft und der demokratische Ausbau unserer staatlichen Einrichtungen nicht möglich gewesen. Die demokratische Republik kann nur gedeihen, wenn sie auf dem Sockel der allgemeinen Volksbildung ruht. Auf den Spuren Rousseaus wandelnd, aber durchaus seine eigenen Wege gehend, als Zeitgenosse der grossen französischen Revolution nicht von ihr fortgerissen, sondern selbständig neben ihr einher schreitend, war Pestalozzi von der Vorsehung dazu berufen, der Verwirklichung all der Segnungen, die wir als Menschenrechte bezeichnen, Bahn zu brechen und den Weg zu ebnen in die Herzen und Köpfe der Einzelnen, in die Massen und Völker hinein. Seiner glühenden Liebe zum armen, gedrückten und unwissenden Landvolke und seiner aufopferungsvollen Hingabe an das Erziehungswerk haben wir es zu verdanken, dass die Neuzeit, aber doch erst von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, hoch über einer rohen, finstern Vergangenheit steht, dass bei den germanischen Völkern kein Kind mehr darben muss, das geistige Nahrung verlangt, dass tausend Intelligenzen aus den unteren Ständen, die früher aus Mangel an Schulung verkümmern mussten, sich nun ausbilden können und als produktive Kräfte in das politische und wirtschaftliche Leben eintreten, Gutes wirkend und auf allen Gebieten Neues schaffend.

Nun verstehen unsere Schüler die gewaltigen Fortschritte der Neuzeit, da jedes Jahrzehnt mehr Neues schafft, als früher ein ganzes Jahrhundert. Wo immer in einem Staat die Volkserziehung nach Pestalozzis Ideen neu gestaltet wird, da wird es Frühling, da tritt ein Aufschwung auf allen Gebieten des Kulturlebens ein, da vollzieht sich eine geistige und sittliche, politische und wirtschaftliche Hebung der Massen, da steigt das ganze Volk innerhalb eines Menschenalters auf eine viel höhere Stufe der Gesittung empor. Die Umgestaltung der Jugenderziehung und des

Unterrichts nach Pestalozzis Grundsätzen ist das wirksamste Mittel, um den einzelnen Menschen und das ganze Volk einsichtiger und besser, arbeitstüchtiger und wohlhabender, freier und glücklicher zu machen, um in Familie, Gemeinde und Staat die Quellen des Elends zu verstopfen, um die Armen und Gedrückten zu befähigen, sich selber zu helfen. Die harmonische Ausbildung aller im Menschen schlummernden Anlagen und Kräfte durch das Mittel des auf die Anschauung gegründeten, naturgemässen Unterrichts hebt den Menschen aus dem Dunkel eines bloss tierischen Daseins zum Licht empor und befähigt ihn zu einem wahrhaft menschenwürdigen Leben. „Entwickelte Kraft des Menschen ist die Quelle seiner starken Taten, ausgebildete Menschlichkeit ist der Segen der Welt.“

Es ist Pestalozzis unsterbliches Verdienst, die Aufgabe der Jugenderziehung der Menschheit als heilige Verpflichtung ins Gewissen hinein gelegt und ihr das volle Verständnis für den Wert der allgemeinen Volksbildung erschlossen zu haben; hier liegt seine weltgeschichtliche Bedeutung. Alle Völker, bei denen Pestalozzis Ideen Wurzel gefasst und Frucht getragen haben, verehren den grossen Säemann und segnen seinen Namen. Die Kulturgeschichte wird ihn immer höher stellen und zu den grössten Wohltätern zählen, die auf Erden gewandelt sind; sie wird ihn als den Schweizer bezeichnen, der zur Förderung der Wohlfahrt der ganzen Menschheit das Höchste geleistet hat. Seyffarth, der beste Kenner von Pestalozzis Werken, der nicht bloss dessen pädagogische, sondern auch die politischen und sozialen Ideen in ihrer ganzen Tiefe, in ihrem unbegrenzten Umfang und in ihrer ewigen Bedeutung am klarsten erfasst hat, bezeichnete anlässlich der Feier des 150. Geburtstages in seinen Vorträgen über „Pestalozzi in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung“ diesen als den grössten Wohltäter der Menschheit.

Pestalozzi als Weltschulmeister.

Wunderbar rasch stieg er zu dieser Höhe empor, als er den Neuhof verliess, nachdem er dreissig Jahre lang dort gearbeitet und geforscht, gekämpft und gelitten, gehofft und die letzte Hoffnung begraben hatte. „Ich will Schulmeister werden“, erklärte er nach der Umwälzung von 1798, als ihn die helvetische Regierung zum Eintritt in den Staatsdienst einlud. Die ihm angebotene Leitung des neu zu gründenden helvetischen Lehrerseminars lehnte er mit der Begründung ab, er wolle seine Ideen für eine bessere Kindererziehung zuerst in einer Kinderschule erproben und deren Resultate klarstellen. Der dreiundfünfzigjährige

Mann verleugnete sich selbst, ging im Dezember 1798 nach Stans und entfaltete hier bis zum Juni 1799 eine Wirksamkeit, „über der der stille Glanz eines Martyriums schwebt, das zu seiner Verherrlichung keiner Legende bedarf“. Indem sich Pestalozzi für fremde Kinder aufopferte, vollbrachte er auf dem Felde des schlichten Heldentums eine Tat, würdig derjenigen, die im Winkelrieddenkmal zu Stans verkörpert ist. Das von H. Siegwart geschaffene Pestalozzidenkmal vor dem Linthescher-Schulhaus in Zürich, das am 26. X. 1899 eingeweiht worden ist, stellt den Heinrich Pestalozzi dar, wie er ein hungerndes, frierendes Kind von der Strasse aufließt und mit sich heimführt, um ihm Vater und Mutter zu ersetzen.

Das Bild Pestalozzis als Vater der Waisen in Stans hat sich der schweizerischen Volksseele tief eingepägt und soll in den Herzen unserer Kinder immer lebendig bleiben. Es ist daher ein glücklicher Gedanke des Neuhofkomitees, der schweizerischen Schuljugend zur Erinnerung an die Sammlung für den Neuhof ein kleines Bild zu überreichen, das Pestalozzi inmitten der Waisenkinder zu Stans darstellt, einen Nachdruck des bekannten, von dem Zürcher Künstler Konrad Grob geschaffenen Gemäldes. Pestalozzi hat später seine Arbeit an den Kindern zu Stans als das Pulsgreifen der Kunst bezeichnet, die er suchte. Dort im Waisenhaus zu Stans, an den Quellen des menschlichen Elends, hat er diese Kunst gefunden, die Idee der Elementarbildung, der Entfaltung und Ausbildung der Anlagen des Herzens, des Geistes und des Körpers. Dort ist er von der früher gewonnenen Erkenntnis zur festen Überzeugung hindurch gedrungen, dass, wer verwahrlosten Kindern, der armen Menschheit gründlich helfen will, unten und vorn anfangen muss. Die sittliche Erziehung und der Unterricht müssen auf ihre Elemente zurückgeführt und so vereinfacht werden, dass jede schlichte Frau aus dem Volke imstande ist, ihre heiligste Pflicht zu erfüllen, als Mutter ihre Kinder recht zu erziehen.

Von Stans ging Pestalozzi nach Burgdorf und demütigte sich nochmals, indem er zuerst in der Hintersässen-, dann in der Lehrgottenschule seine Elementarversuche fortsetzte. Nun ging die Zeit des Suchens zu Ende, und der Weltschulmeister war fertig. Den pädagogischen Ideen, die sich in Pestalozzi gestaltet und abgeklärt hatten, gab er auf doppelte Weise Ausdruck. In dem 1801 erschienenen Buche: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ legte er sie schriftlich nieder; praktisch verwirklichte er sie in den von ihm gegründeten Erziehungsanstalten zu Burgdorf, Münchenbuchsee und Yverdon. Die erwähnte Schrift ist Pestalozzis Unterrichtslehre, sein pädagogisch-methodisches Hauptwerk, das seinen Einfluss auf die Umgestaltung des Volksschulwesens im 19. Jahr-

hundert begründet hat. Mit Recht nennt daher Augustin Keller den Pestalozzi in Burgdorf und Münchenbuchsee den Gründer der neuen Volksschule.

Zu Yverdon war Pestalozzi der belebende und erwärmende Mittelpunkt eines Kreises von begeisterten Mitarbeitern, dem sich das pädagogische Interesse seiner Zeit und die Bewunderung der Gebildeten zuwandte. Aus fernen Ländern strömten talentvolle Jünglinge herbei und setzten sich als Schüler zu seinen Füßen, den Worten ihres Lehrers lauschend. Staatsrat von Süvern in Berlin in der von ihm verfassten Instruktion für die preussischen Zöglinge schrieb: „Nicht das Mechanische der Methode sollen sie dort erlernen; nein, erwärmen sollen sie sich an dem heiligen Feuer, das in dem Busen glüht des Mannes der Kraft und der Liebe, dessen erreichtes Werk noch immer unter dem zurückgeblieben ist, was er ursprünglich wollte.“ Als warmherzigen Jugendbildner und geistvollen Lehrer hat Bildhauer Lanz in seinem Denkmal Pestalozzi zu Yverdon dargestellt, wie er als Erzieher der Menschheit, auf hohem Postament stehend, zwei vertrauensvoll zu ihm aufschauenden Kindern seine erhabenen Lehren entwickelt, damit der Erziehungskunst für alle Zeiten den Wegweisend.

Pestalozzis grundlegende Tätigkeit auf dem Neuhof.

„Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“, deutet äusserlich durch den Wortlaut der Überschrift den innern Zusammenhang an mit dem Volksbuch „Lienhard und Gertrud“; darin hat Pestalozzi schon zwanzig Jahre früher seinen sozialpädagogischen und sozialpolitischen Lieblingsgedanken entwickelt. Der grundlegende erste Teil dieser Dorfgeschichte erschien 1781; sie gestaltete sich, wie Pestalozzi erzählt, von selbst und floss ihm, er wusste nicht wie, in wenigen Wochen aus der Feder. Wie war dies möglich? Wes das Herz voll, des geht der Mund über. Von früher Jugend an und das ganze Leben lang schlug sein Herz dem einen Ziel entgegen: Den Armen zu helfen, die Quellen des Elendes zu verstopfen, in die er das Volk um sich her versunken sah.

Der Grundgedanke von „Lienhard und Gertrud“ lautet als Schlagwort ausgedrückt: Den Armen kann nur der gründlich helfen, der ihnen dazu verhilft, sich selber zu helfen. Was Pestalozzi gewollt hat, sagt er in der Vorrede in dem schönen Wort: „Ich habe keinen Teil an allem Streit der Menschen über ihre Meinungen; aber das, was sie fromm und brav, treu und bieder machen, was Liebe Gottes und Liebe des Nächsten in ihr Herz und was Glück und Segen

ins Haus bringen kann, das meine ich, sei ausser allem Streit, uns allen und für uns alle in unsere Herzen gelegt.“

Der Mutter Gertrud legt Pestalozzi das Wort in den Mund, das wie das helle Licht eines Scheinwerfers in das Dunkel unserer sozialen Kämpfe hineinleuchtet: „Wenn es nichts als Arbeit und Verdienst brauchte, die Armen glücklich zu machen, so würde bald geholfen sein, aber das ist nicht so: bei Reichen und Armen muss das Herz in Ordnung sein, wenn sie glücklich sein sollen. Das vornehmste Mittel dazu ist die religiös-sittliche Erziehung der Jugend. Aber diese Selbstauffassung der Menschheit kann nicht von oben herab befohlen werden und kommt nicht von aussen herein, sondern sie muss von innen herauswachsen. Sie beginnt in der einzelnen Familie, im häuslichen Kreise; hier bewirkt das stille Walten der Mutter Gertrud eine Wiedergeburt. „Die Mutter ist die erste und natürlichste Lehrerin der Kinder, knüpft alle Lehren an ihre nächsten Verhältnisse, auch die Lehren der Religion, die ihr Quelle der Sittlichkeit ist. In den Gaben, die die Mutter den Kindern gibt, zeigt sie ihnen Gaben Gottes, in ihrer Liebe Gottes Liebe; dem Dank der Kinder gegen die Eltern gibt sie die Richtung auf Gott, und so gründet sie auf das Kindesverhältnis in der Familie den Glauben an Gott, die Liebe zu ihm und dem Nächsten. In dem engen Kreis der Familie liegt auch die Wurzel der Erkenntnis und die Übungsstätte für das, was das äussere Glück schafft, Tätigkeit und Treue im Kleinen.“ (Nach O. Hunziker.)

Durch das segensreiche Walten der Mutter wird erst die Wohnstube des armen Mannes umgestaltet, von hier der mütterliche Geist in die Schule verpflanzt und so ins ganze Volk geleitet. So führt „Lienhard und Gertrud“ Pestalozzis Lieblingsidee aus, die Wiedergeburt erst eines Hauses, dann einer Gemeinde, zuletzt des Staates und der ganzen Menschheit durch die Wiedergeburt von innen heraus. Die Familie und die ihr Werk fortsetzende Schule ist der Ausgangspunkt und das Fundament der Erziehung und Veredlung des Volkes. Den grundlegenden Teil dieser Aufgabe, die religiös-sittliche Herzens- und Gemütsbildung der Kinder, legt Pestalozzi in die Hand der Mutter; er will den Kindern Mütter geben, die dem Ideal entsprechen, das die edeln Frauengestalten, von denen er in seinem Leben begleitet war, seiner Seele eingepägt haben: seine eigene herzensgute Mutter, das Babeli im elterlichen Hause, die treue Dienstmagd auf dem Neuhof, Elisabeth Näf von Kappel, und vor allem seine edle Gattin Anna Schulthess.

Der Neuhof ist die Wiege der modernen Volksschule.

Nicht bloss die Ähnlichkeit der Überschriften, sondern vor allem auch die Übereinstimmung der Grundideen der beiden pädagogischen Hauptwerke Pestalozzis, von denen das erste „Lienhard und Gertrud“, genau in die Mitte der Tätigkeit auf dem Neuhof (1768—1798) fällt — die vier Teile sind in den Jahren 1781, 1783, 1785 und 1787 erschienen — beweist, dass seine von reichem Erfolg gekrönte Wirksamkeit auf der Höhe des Lebens die Frucht der dreissigjährigen Arbeit auf dem Neuhof ist, der grundlegenden Tätigkeit als Armenerzieher und pädagogischer Schriftsteller. Und doch hat Pestalozzi hier nur ein Glück begründet, das ihm zeitlebens treu geblieben ist, den Ehebund mit Anna Schulthess. Die dankbare Aufgabe eines Vortrages an einer spätern Pestalozzifeier wäre es, das Lebensbild dieser edlen Frau zu zeichnen, und den Anteil zu würdigen, der der Mutter Pestalozzi an der Grösse ihres Gatten zukommt; ihre Hälfte seines Grams hat sie treu getragen.

Im übrigen hat Pestalozzi auf dem Neuhof, wie dies von Herrn Seminardirektor Dr. Zollinger in seiner Festrede letztes Jahr ausgeführt worden ist, eine herbe Enttäuschung nach der andern erlebt. Seine landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen schlugen fehl, seine erste Armenanstalt scheiterte auf „herzzerschneidende Weise“. Bei dem Versuche, verwaiste Kinder durch Erziehung und Anleitung zur Arbeit zu retten, wurde er selber ein Bettler. Die anfänglich begründete Hoffnung, als pädagogischer Schriftsteller erfolgreich wirken zu können, schwand mit jedem neuen Werk immer mehr dahin. Schon hatte er das 50. Altersjahr überschritten und 1797 in dem Nachwort zu den „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechtes“ dem Schmerz über sein verlorenes Leben in ergreifender Weise Ausdruck gegeben, da trat die grosse Umwälzung ein — äusserlich der Untergang der alten Eidgenossenschaft, innerlich der entscheidende Wendepunkt in Pestalozzis Leben, durch den Gang nach Stans und die Rettungstat daselbst als Ausgangspunkt seiner praktischen Tätigkeit als Erzieher. Wie der Phönix aus der Asche verjüngt hervorgeht und sich mit glänzendem Gefieder in kühnem Fluge der Sonne entgegen schwingt, so stieg der Einsiedler auf dem Neuhof aus den Trümmern seiner verfehlten Unternehmungen, seiner unverstandenen und vergessenen Werke mit einem Schlage zum Gründer der neuen Volksschule und zum Erzieher der Menschheit empor. In jenen 30 langen Jahren äusserer Schicksalsschläge und innerer Kämpfe, der Prüfungen und Läuterungen ist Pestalozzi auf dem Neuhof das geworden, was er der Mensch-

heit für alle Zeiten sein wird. In tiefen Nöten und unter schweren Wehen hat er die ewigen Ideen von der Emporbildung der Menschheit zur Welt gebracht.

Daher ist der Neuhof tatsächlich die Wiege der modernen Volksschule, die Geburtsstätte des grossen Gedankens von der Veredlung der Menschheit durch Bildung im tiefsten und weitesten Sinne, der Erkenntnis von der Bedeutung der Jugenderziehung und Volksbildung als des grossen Erlösungs- und Befreiungswerkes der Völker aus geistiger und sittlicher, politischer und wirtschaftlicher Knechtschaft. Von hier aus haben diese Ideen ihren Siegeslauf durch die Welt angetreten. Der Neuhof ist darum eine klassische Kulturstätte ersten Ranges, das Symbol der geistigen Befreiung der Menschheit durch Bildung, unser Rütli im pädagogischen Sinne, wohl würdig, dieser Bedeutung entsprechend für alle Zeiten erhalten zu bleiben. Der Neuhof ist noch mehr; er ist der Ort, wohin Vater Pestalozzi als müder Greis zurückgekehrt ist, wo er seine „Lebensschicksale“ verfasst und seinen „Schwanengesang“ angestimmt hat. Gestorben ist er am 17. Februar 1827 in Brugg, im Hause seines Arztes Dr. Stäbli, des Vaters des bekannten Kunstmalers. Kennen Sie den Sektionsbefund? Dr. Stäbli konstatierte bei der Leichenöffnung die völlige Zerrüttung aller inneren Organe; einzig das Herz war in durchaus gesundem Zustand und ungewöhnlich gross. Ja, Pestalozzis Herz war gesund bis zum letzten Schlage, und so gross, dass es Wohl und Wehe der ganzen Menschheit umfasste! Vater Pestalozzi mit seinem weiten, treuen Herzen ruht auf dem Gottesacker zu Birr, dicht an der Giebelmauer des Schulhauses. Der Neuhof ist also nicht bloss das Schlachtfeld eines grossen Kulturkämpfers, sondern auch die Grabstätte des grössten Menschenfreundes, der aus dem Schweizervolk hervorgegangen ist.

Aus der Geschichte des Neuhofs seit Pestalozzis Tod.

Wie ehren wir einen hochverdienten Toten? Gewiss in würdigster Weise dadurch, dass wir ihn zum Vorbild nehmen und in seinem Sinn und Geist wirken. Die allererste Pflicht der Pietät gegen einen Verstorbenen besteht darin, dass wir seinen letzten Willen ehren, sein Testament vollstrecken und ein von ihm begonnenes Werk, das ihm besonders am Herzen lag, vollenden. Nun wissen wir, dass Pestalozzi vor seinem Tod den Bau einer Armen Erziehungsanstalt begonnen hat, in der auch Armenlehrer herangebildet werden sollten. In seinem zweiten Testament spricht er den dringenden Wunsch aus, sein lieber, teuer erworbener Neuhof, an den sich während eines halben Jahrhunderts soviel als

alle seine Lebensbestrebungen knüpfen, möchte als ein Haus weiser Wohltätigkeit und Menschenfreundlichkeit erhalten bleiben im Geiste dessen, was in seinen Bestrebungen wahrhaft und nicht täuschend ist. Dieser testamentarisch niedergelegte Herzenswunsch Pestalozzis ist bis auf den heutigen Tag nicht erfüllt worden. Wenn sich das Schweizervolk anschickt, die letzte Willensäußerung seines grössten Sohnes nun zu vollstrecken, so ist es 83 Jahre nach seinem Tode wahrlich nicht mehr zu früh.

Wer über die wechselvollen Geschicke des Neuhofes seit seiner Gründung durch Pestalozzi im Jahre 1768 sich genauen Aufschluss verschaffen will, den verweise ich auf die verdienstvolle Arbeit von Hrn. J. Weber-Greminger, Lehrer in Basel: „Zur Geschichte des pestalozzischen Neuhofes bei Birr im Aargau“, erschienen im 2. Heft der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Zürich 1909; sie enthält alles Wissenswerte. Aus dieser Leidensgeschichte hebe ich nur zwei Momente hervor. Der Nationalisierungsgedanke ist nicht neu. Schon am 19. Juni 1833 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau, aus freiwilligen Beiträgen und Staatsgeldern „auf dem Birrfeld ein Erziehungshaus für verwahrloste Kinder der Armen, als Ehrendenkmal unseres Mitbürgers H. Pestalozzi zu stiften, bestimmt, seine Erziehungsgrundsätze und deren Ausführungsmittel für alle Zeiten in ihrer Reinheit zu erhalten und fortzuleiten“. Aus Mangel an Mitteln konnte der Plan nicht ausgeführt werden.

Zwölf Jahre später regte der grosse deutsche Schulmann Diesterweg die Errichtung eines „Neuhofes“ in Deutschland an, als lebendiges Denkmal der bevorstehenden Feier des 100. Geburtstages Pestalozzis. Dadurch wurden die Pestalozzifreunde in der Schweiz an ihre Pflicht gegenüber dem historischen Neuhof erinnert. Unter Führung von Vater Heinrich Zschokke erliessen sie im Jahre 1845 einen Aufruf an das Schweizervolk und sammelten Beiträge, um den Neuhof anzukaufen und als Denkmal für Vater Pestalozzi im Namen der ganzen Schweiz darauf eine landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen zu gründen, vorzugsweise in der Absicht, Erzieher und Erzieherinnen für ähnliche Anstalten zu bilden, und mit dem Vorbehalte, bei zureichenden Mitteln damit noch eine Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder zu vereinigen.“ Allein jene stürmische Zeit, da kurz vorher die Freischaren zweimal aus dem Aargau nach Luzern gezogen waren und der Sonderbundskrieg seine schweren Schlagschatten bereits vorauswarf, war zur Ausführung eines solchen nationalen Werkes so ungünstig als möglich gewählt; daher musste der Plan scheitern. Das

Grabdenkmal Pestalozzis am neuen Schulhause zu Birr wurde am 12. Januar 1846 festlich eingeweiht. Die gesammelten Gelder, die bloss rund 28,000 Fr. betragen, kamen einer aargauischen Rettungsanstalt zugut und wurden zur Gründung der Pestalozzistiftung Olsberg bei Rheinfelden verwendet. Nachher schlummerte der Nationalisierungsgedanke mehr als 50 Jahre, bis er im Schosse des Basler Lehrervereins an der Pestalozzifeier 1907 wieder aufgerollt wurde.

Ferner ist zu beachten, dass der Neuhof seit Pestalozzis Tod im ganzen zehnmal den Besitzer gewechselt hat. Während dieser Zeit ist er zweimal unter den Hammer gekommen, konkursamtlich versteigert, dem Letzt- und Meistbietenden zugeschlagen worden. Im November 1908 kam er in den Besitz der Immobilienfirma Kurz, Gump, Weil & Kahn in Zürich, die ihn von der Witwe des französischen Grafen de Béon um 90,000 Fr. erwarb. Der Neuhof wäre nun, wie es das Geschäft der Güterspekulanten mit sich bringt — Pestalozzi hin, Pestalozzi her — erbarmungslos geschlachtet, verstümmelt und zerstückelt worden, wenn nicht im Augenblicke der höchsten Gefahr ein begeisterter Verehrer Pestalozzis als Retter eingesprungen wäre, wie Wilhelm Tell an der Treib für den zum Tode gehetzten Baumgarten, als ihm die Landenbergischen Reiter dicht auf den Fersen waren. Hr. Dr. Glaser in Muri tat einen tiefen Griff in die Tasche und kaufte den Neuhof um 120,000 Fr., nicht um eine Nervenheilanstalt darauf zu errichten, wie man anfänglich annahm, sondern um wieder Ordnung zu schaffen und das Gut in die Höhe zu bringen. „Es sind nun“, erklärte er öffentlich, „81 Jahre verflossen seit Pestalozzis Heimgang. In dieser langen Zeit ist nichts geschehen, um diesen Geburtsort der schweizerischen Volksschule zu einem Nationaldenkmal im Sinne Pestalozzis zu erheben, sondern man hat es ruhig geschehen lassen, dass das Gut verwahrlost und eine Misswirtschaft geführt wurde, die an dieser denkwürdigen Stätte doppelt Frevel und Hohn war.“ Von Anfang an erklärte er sich bereit, den Neuhof zum Ankaufpreis abzutreten, sofern beabsichtigt werde, ihn zum Zwecke einer Erziehungsanstalt zu erwerben. Hr. Dr. Glaser hat sich um die Nationalisierung des Neuhofes das gleiche Verdienst erworben wie Dekan Häfelin um die des Rütlis; diese beiden Männer haben den psychologischen Augenblick richtig erfasst und energisch gehandelt.

Die ersten erfolgreichen Schritte zur Nationalisierung.

Nach dieser entscheidenden Tat folgten sich, wie nach dem Ankauf des Rütlis, die Ereignisse Schlag auf Schlag. Hr. Erziehungsrat Friedr. Fritschi in Zürich, der als Präsident des Schweizerischen Lehrervereins

und Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung den nationalen Gedanken im schweizerischen Volksschulwesen unentwegt hochhält, der für die Einigung der schweizerischen Lehrerschaft das meiste getan und in dem langen Kampfe für die eidgenössische Primarschulsubvention das Grösste geleistet hat, begründete am 21. Dezember 1908 im Nationalrat den Antrag: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Pestalozzis Neuhof mit Hülfe des Bundes und in Verbindung mit pädagogischen und gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz anzukaufen und zu Erziehungszwecken im Geiste Pestalozzis zu erhalten sei.“ Wie es nicht anders zu erwarten war, nahm der Bundesrat das Postulat wohlwollend entgegen.

Wenige Tage später, am 29. Dezember 1908, tagte in Brugg eine Versammlung von Vertrauensmännern der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, des Schweizerischen Lehrervereins, sowie der Pestalozzifreunde zu Brugg und im übrigen Aargau; nach einlässlicher Diskussion sprach sie sich einstimmig für die Nationalisierung des Neuhofes aus und beauftragte ein Initiativkomitee mit Hrn. Nationalrat Fritschi als Präsidenten, die Verwirklichung des Projektes an die Hand zu nehmen. Am 24. Februar 1909 erklärte die Erziehungsdirektorenkonferenz in Aarau ihre Zustimmung und sprach die Bereitwilligkeit aus, bei den kantonalen Regierungen und dem Bunde die finanzielle Unterstützung des Unternehmens zu befürworten und einer für diesen Zweck zu veranstaltenden Sammlung unter der schweizerischen Schuljugend wohlwollende Förderung angeeignet zu lassen. Unter diesen Umständen bildete sich unter den Mitgliedern des Initiativkomitees ein Konsortium, das den Neuhof von Hrn. Dr. Glaser um den Ankaufspreis von 120,000 Fr. erwarb, um ihn dem Neuhofkomitee zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Kaufen wir den Neuhof teuer? Wir bezahlen dafür nur wenig mehr als $\frac{2}{3}$ des amtlichen Schätzungswertes, 1121 Fr. für die Juchart, während diese beim Rütli 2750 Fr. kostete. Das Neuhofkomitee kam dann zu folgenden Beschlüssen über Erwerbung und Zweckbestimmung des Neuhofs:

1. Die Stätte des denkwürdigen Wirkens Vater Pestalozzis ist endgültig der Spekulation zu entrücken und in pietätvoller Weise zu erhalten.

2. Zum Andenken Pestalozzis ist auf dem Neuhof eine gemeinnützige Stiftung zu Erziehungszwecken zu gründen, welche die Bezeichnung „Schweizerisches Pestalozziheim“ führen soll.

Was soll aus dem Neuhof werden?

Da es auf Erden kein ungetrübtes Glück gibt, musste nun ein Tropfen Wermut in den Becher der Freude fallen. Wider Erwarten lehnte der h. Bundesrat das erste Gesuch um eine Bundessubvention mit der Begründung ab, dass der Zweck und die Verwendung des Objektes noch nicht genügend abgeklärt seien. Über die Frage, was aus dem Neuhof werden soll, hat sich in der pädagogischen Presse ein lebhafter Meinungs austausch entsponnen. Von den zahlreichen Vorschlägen, die aufgestellt worden sind, berühre ich hier einzig das Projekt, das allgemeine Zustimmung gefunden hat und von den massgebenden Kreisen bereits gutgeheissen worden ist, weil es den Nagel auf den Kopf trifft; es ist der grosszügige, weitausschauende Plan, den Neuhof umzuwandeln in ein **Schweizerisches Pestalozziheim**, eine landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie zur Erziehung und Berufslehre, bestimmt für junge Leute im nachschulpflichtigen Alter, die der erzieherischen Leitung und Fürsorge in erhöhtem Masse bedürfen.

Wer ist der Vater dieses Gedankens? Man sollte diese Frage eigentlich nicht stellen, sondern muss das Gute nehmen, wo man es findet, gleichgültig woher es kommt. Aber wenn hinter einer neuen Idee, die einen anfänglich fremdartig anmutet und an die man sich deswegen nicht so leicht gewöhnen kann, ein Mann steht, der allgemeines Zutrauen geniesst, weil er es reichlich verdient, so werden wir uns viel leichter für einen solchen Vorschlag erwärmen können.

Hr. Dr. Fr. Zollinger, Erziehungssekretär des Kantons Zürich, der die neue Schulorganisation von Gross-Zürich mit dem verstorbenen Stadtrat Kasp. Grob geschaffen und als Präsident der Pestalozzigesellschaft Zürich seit 1896 auf gemeinnützigem Gebiet soviel geleistet hat, begründet seinen Plan in der zweiten Nummer der Schweizerischen Blätter für Schulgesundheitspflege 1909 zunächst durch den Hinweis darauf, dass trotz der grossen Zahl der in unserm Vaterland bestehenden Erziehungsanstalten aller Arten sich ein immer stärker fühlbar machendes Bedürfnis nach drei Richtungen hin kundgibt. Es fehlt an Heimstätten für sittlich gefährdete oder gestrauchelte junge Leute, für schwer erziehbare und fehlbare Jugendliche, die aber nicht in Korrek tionsanstalten gehören, sondern der Besserung durch eine auf das reifere Alter sich erstreckende Fürsorge-Erziehung bedürfen. Ferner mangelt es an passenden Arbeits- und Versorgungsgelegenheiten für geistig schwache junge Leute, für die ehemaligen Schüler der 80 bis 90 schweizerischen

Spezialklassen für Schwachbefähigte, sowie für die ausgetretenen Zöglinge unserer zahlreichen Erziehungsanstalten für Geistesschwache, Taubstumme und Blinde. Endlich wird seit Pestalozzis Zeiten der Mangel einer schweizerischen Anstalt zur Ausbildung von Armenlehrern und Hauseltern für Erziehungsanstalten stark empfunden. Diesen drei Zwecken soll das Schweizerische Pestalozziheim dienen. Jugendliche der beiden genannten Kategorien werden als Zöglinge aufgenommen und erhalten Gelegenheit, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu erlernen, mit der sie später den Lebensunterhalt ganz oder wenigstens teilweise zu bestreiten vermögen. Im einen Fall tritt die Erziehung, im andern die Berufslehre in den Vordergrund. In beiden Fällen sollen junge Leute, die der erzieherischen Leitung und Fürsorge in erhöhtem Masse bedürfen, zu guten, brauchbaren Menschen erzogen werden. Neben der religiös-sittlichen Einwirkung soll die körperliche Arbeit, zunächst in landwirtschaftlicher und gewerblicher, später auch in industrieller Richtung, verbunden mit dem nötigen Fachunterricht, das Haupterziehungsmittel bilden. Zugleich verschafft die Anstalt jungen Lehrern die Möglichkeit, sich als Armenerzieher und Anstaltsleiter auszubilden.

Das schweizerische Pestalozziheim soll in Abweichung von der herkömmlichen Form nach dem Familien-Gruppensystem eingerichtet werden. Die neue Anstalt wird sich von bescheidenen Anfängen entwickeln. Vorerst wird die erste Gruppe von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die zur Aufnahme gelangt, sich hauptsächlich dem Landbau, verbunden mit Milchwirtschaft, Gemüse- und Obstbau zuwenden. Das Gut muss bebaut, das Land möglichst ertragreich gemacht werden, es ist eine Musterwirtschaft anzustreben. Daneben erhalten die Zöglinge Schul- und Handarbeitsunterricht, der ihnen den Weg zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit in der landwirtschaftlichen Arbeit bahnt. Später wenn die Zahl der Zöglinge steigt, werden gewerbliche Kleinbetriebe eingerichtet, eine Schneider- und eine Schusterwerkstätte, die zunächst für den eigenen Bedarf des Heims arbeiten, später auch für grössere Geschäftsfirmen, Anstalten und Private; den Zöglingen wird auf diese Weise eine vollständige Lehre in diesen Berufsarten ermöglicht. Nach Bedürfnis werden weitere Lehrwerkstätten errichtet: eine Bäckerei, Schlosserei, Schmiede, Schreinerei, Buchbinderei mit Kartonnagefabrik — diese letzteren besonders für Schwachbefähigte. Haben sich die Betriebe so entwickelt, dass die einzelnen Zweige 10 bis 12 Lehrlinge aufweisen, so werden für die verschiedenen Gruppen besondere Gebäude erstellt.

Die Glieder der Kolonie sind ausserhalb der Arbeitszeit in der Familie des Werkmeisters aufgehoben, wo sie Verpflegung finden, wie sie ehe-

mals der Lehrling bei seinem Lehrmeister erhielt. So setzt sich der ganze grosse Haushalt des Pestalozziheims aus einer Reihe von kleinen Gruppenbetrieben zusammen, und das innere Leben der Kolonie besteht aus einer Anzahl Familiengenossenschaften. Jede derselben bildet für sich ein Ganzes und steht unter der Leitung eines tüchtigen Elternpaares; der Vater ist Werkmeister und Vorarbeiter, die Mutter leitet den Haushalt. Die Oberleitung liegt in der Hand eines Direktors mit menschenfreundlichem Herzen und weitem Blick, mit tüchtiger pädagogischer Bildung und reifer Lebenserfahrung. Für den Schulunterricht stehen ihm die erforderlichen Lehrkräfte zur Seite, zur Besorgung des Geschäftlichen ist ihm das nötige Bureaupersonal beigegeben.

Musterbeispiele von grossen Erziehungsanstalten auf landwirtschaftlich-gewerblicher Grundlage.

Als Beweis dafür, dass derartige Kolonien auf landwirtschaftlich-gewerblich-industrieller Grundlage lebensfähig sind, sich bei tüchtiger Leitung von kleinen Anfängen rasch zu grossen Betrieben entwickeln können und segensreich wirken, führe ich einige der rühmlichst bekannten Anstalten in Deutschland an, die wir als Vorbild nehmen müssen.

a) Das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg. Diese Anstaltskolonie trägt ihren Namen von dem armseligen, strohgedeckten Holzhäuschen, das in rauhem Buschwerk versteckt lag und darum im Volksmund „Dat rugen Huus“ hiess. Johann Heinrich Wichern, geboren in Hamburg am 21. April 1808, eröffnete hier als junger Pfarramtskandidat am 1. November 1833 eine kleine Rettungsanstalt und nahm bis Ende des Jahres ein Dutzend verwilderte Burschen auf, von denen einer bis zu seinem zwölften Jahre bereits 92 Diebstähle begangen hatte; mehr Zöglinge konnte das alte Haus nicht fassen. Als im folgenden Jahre zwölf weitere Knaben Einlass begehrten, baute er für sie ein neues Haus und nannte es „Das Schweizerhaus“, zu Ehren unseres Landsmanns Joseph Baumgartner, der als Mitarbeiter eintrat, die Leitung dieser ersten Schwesteranstalt übernahm und später Wicherns Schwager wurde. So standen zwei Häuser da; in beiden lebten die Bewohner als „Familien“ beieinander. Der Gedanke, der den Begründer von vornherein leitete, war: Kein Kasernentum, darin die Persönlichkeit und Freiheit verkümmert, sondern familienartige Gruppen, deren Glieder wie Geschwister zusammenleben, Arbeit und Erholung, Freud und Leid teilen, eine jede von einem erziehenden Führer geleitet. Wichern, der Begründer der Innern Mission, erblickte in der anstrengenden körperlichen Arbeit das beste Beschäftigungsmittel für sittlich gefährdete Kinder und hielt von Anfang an streng

darauf, dass die „Rauhäusler“ alles, was sie zum Lebensunterhalt brauchten, soweit möglich mit eigener Hand anfertigten. So ist allmählich das kleine Rettungsdorf entstanden, dessen freundliche Häuser malerisch um einen schönen Teich gruppiert sind. Tausende von schwer erziehbaren Kindern sind im Laufe der Jahre durch das Rauhe Haus gegangen und aus dieser „Brunnenstube der Innern Mission“ ins deutsche Volk hinausgezogen, um das an ihnen vollbrachte Rettungswerk im weitem Vaterland im grossen fortzusetzen.

b) Die Gustav Werner-Stiftung in Reutlingen. In ähnlicher Weise haben sich die in der Schweiz wohlbekannten Anstalten zum Bruderhaus in Reutlingen entwickelt. Die Wiege derselben ist das Anstättchen, das der württembergische Pfarrvikar Gustav Werner, geboren am 12. März 1809, in einer ärmlichen Mietwohnung am 14. Februar 1840 eröffnete. Er stellte den Grundsatz auf, der sein Liebeswerk zu einem so eigenartigen machte: Eine Rettungsanstalt soll sich womöglich durch die Arbeit ihrer Glieder, auch der Pfleglinge, selber erhalten. Heute sind im Mutterhaus Reutlingen und in zehn Zweiganstalten 900 bis 1000 Personen versorgt. Die Gustav Werner-Stiftung ist einerseits eine Erziehungs- und Rettungsanstalt, in der arme, besonderer Fürsorge bedürftige Kinder auf christlicher Grundlage zu tüchtigen Arbeitskräften in dienender Stellung erzogen werden sollen; andererseits ist sie eine Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für Gebrechliche beider Geschlechter und aller Altersstufen.

Nachdem die rasch aufgeblühte Anstalt in den sechziger Jahren eine schwere finanzielle Krisis überstanden hatte, gelang es Werner, sein Unternehmen allmählich ökonomisch selbständig zu machen, indem er die Grossindustrie in den Dienst seines Liebeswerkes stellte. Mit der Stiftung sind eine Maschinen-, eine Möbel- und eine Papierfabrik verbunden, die über 600 Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Diese Unternehmungen haben in letzter Zeit jährlich einen durchschnittlichen Reinertrag von 75 000 Mk. abgeworfen; dieser reicht aus, um die Rückschläge der Erziehungs- und der Pflegeanstalten zu bestreiten. Die Grossindustrie unterhält nun das Werk; die landwirtschaftlichen Kolonien und gewerblichen Kleinbetriebe bieten den Zöglingen Gelegenheit zur Berufslehre, den Erwachsenen angemessene Beschäftigung. Am 30. April 1909 betragen die Aktiven rund $4\frac{1}{3}$ Millionen Mark; das Reinvermögen belief sich auf $1\frac{1}{3}$ Millionen Mark.

c) Die Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg sind die Schöpfung von Pastor H. Matthias Sengelmann, geboren am 25. Mai 1821 in Hamburg. Er begann dieses Werk 1860 mit der Errichtung einer kleinen Anstalt für verwahrloste Knaben und Mädchen und verband

damit 1863 ein Asyl für 10 bildungsunfähige Kinder. Aus diesen beiden Senfkörnern hat sich die grosse Anstaltskolonie entwickelt, die heute 800 bis 900 Geistesschwachen und Epileptischen eine Heimstätte bietet und vor umfangreichen Erweiterungsbauten steht. Auch hier gilt der Grundsatz, die Pfleglinge vor Müsiggang zu bewahren und ihre geringen Fähigkeiten durch Schaffung einer möglichst grossen Fülle von Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten und zu entwickeln.

d) Die Erziehungsanstalt in Altendorf bei Chemnitz. Was die private Liebestätigkeit in vorbildlicher Weise geschaffen hat, findet die Anerkennung des Staates. Ein Beispiel ist die Königlich Sächsische Landeserziehungsanstalt für 550 Schwachsinnige und 250 Blinde in Altendorf bei Chemnitz. Sie ist mit einem Kostenaufwand von 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark als Ganzes neu erstellt und im August 1905 bezogen worden. Die Zöglinge nebst den Beamten und Angestellten bewohnen 38 Häuser, die nach dem Grundsatz eingerichtet sind: Je ungünstiger die leibliche und geistige Beschaffenheit des zu erziehenden Kindes ist, desto günstiger müssen die Erziehungsbedingungen sein. Die sächsische Regierung hat hier ein mustergültiges Werk geschaffen.

e) Die Bodelschwingschen Anstalten bei Bielefeld. Die grossartigste private Schöpfung auf gemeinnützigem Gebiet, der wohl auf der ganzen Erde nichts Ebenbürtiges an die Seite gestellt werden kann, ist das Werk der Innern Mission von Pastor Bodelschwingh zu Bethel bei Bielefeld in Westfalen. Das unscheinbare Samenkorn ist ein kleines Bauernhaus, heute Eben-Ezer genannt, das im Herbst 1867 notdürftig eingerichtet und von sechs epileptischen Knaben bezogen wurde. 1872 übernahm Pastor von Bodelschwingh, der Sprosse eines alten westfälischen Adelsgeschlechtes, der als Feldprediger die Kriege von 1866 und 1870 mitgemacht hatte, die Leitung der damals noch ganz kleinen Anstalt. Von diesem Zeitpunkte an beginnt das Aufblühen des Werkes, dessen wunderbares Wachstum mit dem gewaltigen Aufschwung des neuen Deutschen Kaiserreichs zeitlich zusammenfällt. Aus dem einen Haus ist eine von breiten Strassen durchzogene kleine Rettungsstadt geworden; die 4000 kranken und gesunden Einwohner, darunter 2000 Epileptiker, wohnen in 140 Häusern, die von wohlgepflegten Gärten umgeben sind.

Bodelschwingh erkannte die grosse Bedeutung eines geschulten, christlichen Pflegepersonals und eröffnete 1874 die Diakonissenanstalt Sarepta zur Heranbildung von Pflegerinnen für körperliche und geistige Not. 1881 folgte die Gründung der Diakonenanstalt Nazareth, als Bildungsstätte zur Gewinnung eines geeigneten männlichen Personals für Krankenpflege. Über dem Eingang des Brüderhauses steht die Frage: „Was

kann von Nazareth Gutes kommen?“ und darunter die Antwort: „Komm und siehe es!“ Bodelschwingh befriedigt nicht bloss das grosse Bedürfnis seiner eigenen Anstalten — in den öffentlichen und privaten Anstalten der Schweiz wird der Mangel an tüchtigen Wärtern und Wärterinnen nachgerade zur Kalamität — er schickt seine Leute in die weite Welt hinaus. Am 31. Dezember 1909 betrug die Gesamtzahl der Krankenschwestern 1220, der Brüder und Wärter 437; sie waren auf 384 Stationen, bezw. 139 Arbeitsplätzen tätig. Zu den drei Mutterhäusern Bethel, Sarepta und Nazareth sind zahlreiche Zweiganstalten getreten: Waisen- und Rettungshäuser, Kranken- und Irrenanstalten, Trinkerasylo und Kolonien für Arbeitslose, eine Schule zur Ausbildung von Missionsarbeitern und -Arbeiterinnen, eine theologische Schule, um jungen Geistlichen Gelegenheit zu geben, vor ihrem Eintritt in das Pfarramt den Dienst der Liebe praktisch kennen zu lernen. Das Familiensystem und das Arbeitsprinzip sind in diesem grossen Organismus streng durchgeführt. Wer sich freiwillig meldet, wird aufgenommen, was er auch verbrochen haben mag, wenn er arbeiten und sich zu einem neuen Leben aufraffen will. Auch die Kranken, die noch irgendeine Arbeit zu leisten vermögen, werden auf angemessene Weise beschäftigt und fühlen sich nun als nützliche Glieder einer grossen Familie von Leidensgefährten. Neben sorgfältiger Pflege mit allen Mitteln der Wissenschaft will man den Pfleglingen, auch den in sittlicher Beziehung „Fallsüchtigen“, vor allem eine neue Heimat schaffen, eine Lebensgemeinschaft, in der jede Kraft noch verwertet und jeder Mensch an den richtigen Platz gestellt wird. So bewahrt man die Kranken vor geistiger und sittlicher Versumpfung, belebt und stärkt die noch vorhandenen guten Kräfte.

Alle Handwerke und Berufsarten sind in der Anstalt vertreten. Jeder Werkmeister hat einige gesunde Gehülfen, die die schwierigen und gefährlichen Arbeiten verrichten, vor allem an den Maschinen. Die Kranken sehen die Früchte ihrer Arbeit und geniessen sie. Ihr tägliches Brot haben sie als Korn gesät und geerntet, gemahlen und gebacken; sie essen selbstgezogenes Gemüse und Obst. Milch und Butter, Eier und Fleisch sind die Erzeugnisse ihrer Viehzucht. Sie tragen Schuhe und Strümpfe, Wäsche und Kleider, die in der Anstalt angefertigt worden sind. Sie erstellen ihre Häuser aus selbstgebrannten Steinen und statten sie im Innern aus. Weil jeder Luxus aufs sorgfältigste vermieden wird, baut die Anstalt doppelt, ja drei- und viermal so billig als der preussische Staat. Der schöpferische Geist, der in weniger als vier Jahrzehnten diese Musterstätte sozial-medizinischer Fürsorgetätigkeit auf christlicher Grundlage, eine praktische Anwendung des Sozialismus in idealster Form, geschaffen

hat, die Seele dieses gewaltigen Anstaltskörpers, ist heute noch Pastor von Bodelschwingh — „ein Mann, von Gottes Hand durch Höhen und Tiefen des Lebens geführt und auf die mannigfaltigsten Aufgaben vorbereitet, ein Organisationstalent von unermüdlicher Erfindungsgabe, vor allem ein Herz voll Glaubenskraft und glühender Liebe für alles, was elend und verirrt ist — das ist das Geheimnis der Geschichte von Bethel!“ sagt ein Mitarbeiter.

Finden wir für das Pestalozziheim den rechten Mann?

Das Projekt des Hrn. Dr. Zollinger, auf dem Neuhof als lebendig wirkendes Nationaldenkmal Pestalozzis eine landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie zu errichten, lehnt sich an die erwähnten Vorbilder an und ist somit keineswegs ein leeres Phantasiegebilde, sondern ein durchaus ernst zu nehmender, wohlerwogener Plan, dessen Verwirklichung im Bereich der Möglichkeit liegt. Die reale Grundlage dafür ist vorhanden; das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt ist nachgewiesen. Der opferfreudige Sinn des Schweizervolkes wird ein derartiges Werk nicht im Stiche lassen. Um anfangen zu können, besitzen wir ein abgerundetes Hofgut von 107 Jucharten Ackerland, Wieswachs und Wald, mit einem Herrschafts- und einem Pächterhaus, einem grossen Ökonomiegebäude und 800 jungen, tragfähigen Obstbäumen, als Sinnbilder der Wildlinge, die hier veredelt und zu brauchbaren Menschen erzogen werden. Die Heinrich Wichern und Gustav Werner, die Sengelmann und Bodelschwingh haben unter viel ungünstigern Verhältnissen anfangen müssen; sie hätten, wenn ihnen unser Neuhof angeboten worden wäre, mit beiden Händen zugegriffen und wären imstande gewesen, daraus etwas Grosses zu machen. Darum entsteht die Frage, von deren Beantwortung das Gelingen in letzter Linie abhängt: Finden wir den rechten Mann? Eine religiös-sittliche Persönlichkeit, erfüllt von einem Glauben, der Berge versetzt? Einen Menschenfreund, der bereit ist, sein ganzes Leben für die Rettung sittlich und geistig schwacher Jugendlicher zu opfern? Einen Mann von hervorragender Bildung, von unternehmendem, durchdringendem Geist, der das Pestalozziheim aus bescheidenen Anfängen weit auszugestalten versteht, zu einer Stätte wahrhaft Pestalozzischer Grösse? Gewinnen wir einen solchen Mann? Als Antwort auf diese inhaltsschwere Frage wähle ich das Wort, das Landammann Itel Reding an die Männer auf dem Rütli richtet, nachdem sie den ganzen Rettungsplan glücklich durchberaten haben, bis auf die eine Frage, wer die schwerste Aufgabe übernehmen soll; es lautet:

„Die Zeit bringt Rat. Erwartet's in Geduld!
Man muss dem Augenblick auch was vertrauen.“

Im festen Vertrauen auf das Gelingen der guten Sache reichten die Männer auf dem Rütli einander die Hand zum Bunde und wurden Eidgenossen. Ihr Glaube wurde nicht getäuscht; zur rechten Stunde erschien Wilhelm Tell, vollbrachte für sich allein die Tat, die kein anderer ausführen konnte, und führte damit das ganze Befreiungswerk zum Siege. Nehmen wir die ersten Eidgenossen zum Vorbild; glauben wir, dass unser Plan gelingen und zur rechten Zeit der Mann der Tat kommen wird, der das Werk rettender Liebe mutig an die Hand nimmt und durchführt.

Zu diesem starken Glauben werden sich viele nicht aufschwingen können; aber selbst kühle Zweifler können, nachdem sie unsern Plan einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie mit kritischen Blicken genau geprüft haben, nicht in Abrede stellen, dass er folgende Vorzüge in sich vereinigt:

1. Wenn wir dieses Projekt verwirklichen, setzen wir Pestalozzis Werk fort. In dem Haus, das er zu einer Armenerziehungsanstalt bestimmte, aber bloss im Rohbau vollenden konnte, richten wir diese tatsächlich ein.

2. Wir vollstrecken Pestalozzis Testament. Sein lieber, teuer erworbener Neuhof wird als ein Haus weiser Wohltätigkeit und Menschenfreundlichkeit erhalten, im Geiste dessen, was in seinen Bestrebungen wahrhaft und nicht täuschend ist.

3. Das Ziel, das der Grosse Rat des Kantons Aargau 1833 ins Auge gefasst hat, wird erreicht. Auf dem Birrfeld entsteht aus Staatsgeldern und freiwilligen Gaben als Ehrendenkmal Pestalozzis eine Anstalt, bestimmt, seine Erziehungsgrundsätze und deren Ausführungsmittel für alle Zeiten in ihrer Reinheit zu erhalten.

4. Die Aufgabe, deren Lösung die Pestalozzifreunde an der Jubiläumsfeier 1846 erfolglos anstrebten, wird durchgeführt. Auf dem Neuhof wird eine landwirtschaftlich-gewerbliche Anstalt errichtet, die schweizerischen Lehrern Gelegenheit bietet, sich als Armenerzieher auszubilden.

5. Dieses Projekt wird nicht bloss unsern Verpflichtungen gegenüber Pestalozzi und der Vergangenheit gerecht, sondern trägt auch einem als dringend empfundenen sozial-pädagogischen Bedürfnis der Gegenwart Rechnung. Wir schaffen für diejenigen hilfsbedürftigen Jugendlichen, für die in den bestehenden Anstalten nicht in ausreichendem Masse gesorgt wird, die rechte Heimstätte.

6. Das Pestalozziheim besitzt die zentrale Lage, die für eine schweizerische Anstalt gewünscht werden muss. Es liegt in einem paritätischen Kanton, nicht allzuweit von der Sprachgrenze entfernt, an einem stillen

Ort, abseits vom Getriebe der Stadt, in der Nähe unserer Hauptverkehrsline, im Zentrum des dicht bevölkerten Mittellandes, da, wo Aare, Reuss und Limmat zusammenfliessen, um sich bald darauf mit dem Rhein zu vereinigen. Dem natürlichen Zuge nach dem Mittelpunkt der Schweiz folgend, werden Liebesgaben aus allen Teilen des Vaterlandes dem Pestalozziheim zufließen und den unversiegliehen Quell speisen, aus dem das neue nationale Werk die nötigen Mittel schöpfen kann.

7. Aus den angeführten Gründen wohnt diesem Projekte eine starke Agitationskraft inne; wir dürfen damit getrost vor die Öffentlichkeit treten und zuversichtlich erwarten, allgemeine Zustimmung und Unterstützung zu finden.

8. Endlich besitzt unser Plan noch den nicht zu unterschätzenden Vorzug, dass er ohne Schädigung der spätern, gross gedachten Entwicklung die Möglichkeit gewährt, klein anzufangen und die Anstalt in dem Masse zu erweitern, wie das Bedürfnis es verlangt, und die verfügbaren Mittel es gestatten.

Die Beschaffung der Geldmittel.

Bedeutende Mittel sind schon erforderlich, nur um ganz bescheiden anfangen zu können:

120 000 Fr. für den Ankauf des Neuhofs, 40 000 Fr. für die dringlichsten Reparaturen und Anschaffungen, mindestens 100 000 Fr. als Betriebsfonds; zusammen 260 000 Fr.

Zur Verfügung stehen gegenwärtig erst rund 30 000 Fr., darunter vier Beiträge von je 5000 Fr. von einem Verehrer und einer Verehrerin Pestalozzis in Zürich, dem Schweiz. Lehrerverein und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. Gesichert sind zurzeit weitere 70 000 Fr.; die eidgenössischen Räte haben einstimmig einen Bundesbeitrag von 60 000 Fr. gewährt und die erste Rate von 20 000 Fr. in der letzten Wintersession bereits bewilligt; der Grosse Rat des Kantons Aargau hat einen Beitrag von 10 000 Fr. beschlossen; das macht zusammen 100 000 Fr. Wie können die fehlenden 160 000 Fr. — oder sagen wir lieber gleich — 200 000 Fr. aufgebracht werden, die für den Anfang erforderlich sind?

Die Neuhoffreunde appellieren in erster Linie an uns Lehrer. Wir nennen uns mit Stolz die Jünger Pestalozzis und werden selbstredend nicht zurückbleiben, sondern die Ersten sein, wenn es gilt, unserm Altmeister an der Stätte, wo er am längsten gewirkt hat und begraben liegt, durch Gründung einer schweizerischen Erziehungsanstalt in seinem Sinn und Geist ein unvergängliches Nationaldenkmal zu errichten. Von dieser Auffassung getragen, hat der Schweiz. Lehrerverein an seiner letzten

Jahresversammlung in Winterthur es als Ehrenpflicht jedes einzelnen Lehrers bezeichnet, für die Nationalisierung des Neuhofs mit Wort und Tat einzustehen. In erster Linie durch die Tat. Wir müssen ein persönliches Opfer bringen für den Mann, der Alles für andere tat und sich auch für uns Lehrer opferte. Pestalozzi hat unserm Stand zur Achtung verholfen und unsern Beruf geadelt; er hat die wissenschaftliche Pädagogik begründet und das Schulhalten aus einer handwerksmässigen Geschicklichkeit zur edlen, feinen Zucht des Geistes erhoben.

Wer mit dem Beispiel der eigenen Opferwilligkeit vorangeht, erwirbt sich damit das gute Recht, andere um Unterstützung zu bitten. Das Neuhofkomitee hat in letzter Zeit einen Aufruf in der Tagespresse erlassen und die Öffentlichkeit in Sachen aufgeklärt. Nun muss die unerlässliche Kleinarbeit einsetzen. Wir Lehrer werden uns den Schulbehörden und gemeinnützigen Vereinen bereitwillig zur Verfügung stellen und in Verbindung mit diesen Kreisen, ein jeder an seinem Ort, unsere schulfreundliche Bevölkerung durch Wort und Schrift für das gute Werk zu erwärmen suchen. Gelingt dies, so wird die öffentliche Sammlung von freiwilligen Gaben von schönem Erfolg begleitet sein.

Vor allem wollen wir, wie beim Ankauf des Rütli, uns an die Schuljugend wenden. Jedem Lehrer wird es ein leichtes sein, seine Schüler für Pestalozzi zu begeistern. Legen wir das obligatorische Sprachlehrmittel für einige Zeit beiseite und geben wir den Schülern die Festbüchlein von Isler in die Hand, die an der Pestalozzifeier von 1896 der schweizerischen Schuljugend ausgeteilt worden sind und noch in den meisten Häusern vorhanden sein dürften; hier lernt sie Pestalozzis Leben und Wirken kennen. Lesen wir der Klasse einige jener stimmungsvollen Abschnitte aus „Lienhard und Gertrud“ vor; dann hören die Kinder den Geist des Verfassers zu ihrer Seele sprechen. Schildern wir den Schülern die armseligen Schulverhältnisse vor hundert Jahren, auf Grund der Berichte, die die zürcherischen Landschullehrer im Februar 1799 dem helvetischen Unterrichtsminister Stapfer eingereicht haben — Morf hat sie im ersten Teil seiner Biographie Pestalozzis verarbeitet — dann erkennt unsere Jugend, wie viel besser, dank Pestalozzis Wirksamkeit, heute für den öffentlichen Unterricht gesorgt ist. Vergessen wir nicht, den Kindern zu sagen, dass im Pestalozziheim Jugendliche zu brauchbaren Menschen erzogen werden sollen, die sonst verloren gehen könnten; dass geistig Schwache dort ein stilles Plätzchen finden, um ihre geringen Kräfte nutzbar zu machen. Empfinden unsere Schüler das Glück, dass sie im trauten Elternhause aufwachsen können, dass sie von Gott einen gesunden Körper und volle Sinne erhalten haben, so werden sie ihren Spar-

pfennig freudig angreifen, und die Scherlein werden herbeifliegen, wie die Schneeflocken an einem rechten Wintertag vom Himmel herunter wirbeln.

Viele kleine Gaben machen einen grossen Gesamtbetrag aus. Kommt die Sammlung unter der Schuljugend recht in Fluss, so wird sie eine Haupteinnahmequelle sein. Sämtliche Schulen im Schweizerlande, von den untersten bis zu den obersten, öffentliche und private zusammen, zählen rund 600 000 Schüler. Leistet jeder derselben durchschnittlich bloss 10 Rp., so macht es im ganzen 60 000 Fr. aus. Einen unvergänglichen Ruhmestitel wird sich die schweizerische Schuljugend bei allen Völkern, die Pestalozzi verehren, und für alle Zeiten erwerben, wenn sie, wie beim Rütli, den Kaufpreis allein aufbringt. Dazu ist freilich die grosse Summe von 120 000 Fr. erforderlich — per Schüler bloss 20 Rp. Ist dies zuviel verlangt? Um für Vater Pestalozzi ein kleines Opfer bringen zu können, müssten unsere Kinder nur einmal auf eine überflüssige Ausgabe verzichten, z. B. auf ein kleines Stück Schokolade. Legen wir unsern Schülern die schöne Aufgabe ans Herz, durch ihre Gaben soviel Geld zusammenzusteuern, dass wir daraus den Neuhof ankaufen und die Geburtsstätte der Volksschule dem Schweizervolk als Eigentum für ewige Zeiten schenken können. Muten wir für diesen Zweck den Kindern ein Opfer zu, und führen wir die Sammlung bis zum Schluss des laufenden Schuljahres durch; damit bringen wir einen opferfreudigen, idealen Zug in unsere Jugend hinein. Wenn wir nach 17 Jahren, am 17. Februar 1927, das Gedächtnis von Pestalozzis hundertstem Todestag begehen, wenn der nationalisierte Neuhof das herzerfreuende Bild einer aufblühenden Anstaltskolonie mit einem Dutzend Familien bietet, einer Erziehungs-, Arbeits- und Versorgungsstätte für Hilfsbedürftige, die reichen Segen stiftet und für sich selber spricht — werden unsere Kinder von heute, die dann in der Vollkraft des Lebens stehen, bei der Erinnerung an das kleine Opfer, das sie als Schüler einst brachten, sich freudig bewegt fühlen und uns dafür danken, dass wir ihnen dazu Gelegenheit gegeben haben.

Ebensosehr rechnen wir auf die Unterstützung durch die Erwachsenen, durch das ganze Schweizervolk. Wie Pestalozzi als „Mensch, Christ, Bürger“ über den Parteien und Konfessionen stand, so sollen die Angehörigen aller Stände und politischen Richtungen, sollen Protestanten und Katholiken, Deutsche und Romanen sich über das Trennende hinwegsetzen und einander die Bruderhand reichen, um ein schweizerisches Liebeswerk zu schaffen, das wahrlich dazu angetan ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Eidgenossen neu zu beleben und den nationalen Sinn zu stärken.

Welcher Kanton wird in der Neuhofbewegung an der Spitze marschieren? Gewiss derjenige, der vor 50 Jahren die Ehrenpflicht erfasste, die ihm aus seiner Stellung als erster eidgenössischer Stand erwuchs, und der für die Nationalisierung des Rütli am meisten geleistet hat. Der Kanton Zürich wird auch diesmal auf der Höhe seiner Aufgabe stehen, der hohen Aufgabe, die er sich selber dadurch gestellt hat, dass er zuerst Pestalozzis Ideen verwirklichte; seit der Regenerationszeit ist er mit seinem gehobenen Volksschulwesen im Schweizerland in vorbildlicher Weise vorausgeschritten. Der Heimatkanton Pestalozzis wird die Pflege der Jugenderziehung zu allen Zeiten als die wichtigste Staatsaufgabe betrachten und sich eine Ehre daraus machen, seine Mittelschulen und die Universität strebsamen jungen Leuten aus der übrigen Schweiz und aus aller Herren Länder weit zu öffnen. Im Kanton wird die Hauptstadt an erster Stelle stehen, die Vaterstadt Pestalozzis, die im Ausland als eine der ersten Schulstädte gilt. Den Ehrennamen Pestalozzistadt verdient sie reichlich angesichts der gewaltigen Opfer, die sie für ihr vorzügliches Schulwesen, sowie für die mannigfachen öffentlichen und privaten Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bringt. Wie oft ist die Stadt Zürich mit Fortschritten im Erziehungswesen bahnbrechend vorangegangen! Der Brennpunkt all dieser Bestrebungen ist die über 1000 Mitglieder zählende Pestalozzigesellschaft in Zürich. Sie hat sich die Hebung der Volkswohlfahrt durch Förderung der Volksbildung und Volkserziehung im Sinn und Geiste Pestalozzis zur Hauptaufgabe gestellt und leistet durch ihre vielverzweigte, ins Grosse gehende Tätigkeit, die Bewunderung abnötigt, den Beweis, dass der Geist ihres Vaters noch in ihr lebendig ist und im stillen segensreich fortwirkt.

Auf Pestalozzis Grab wird eine Rose erblühen.

Dem Zusammenwirken aller dieser Kreise wird es gelingen, das Schweizerische Pestalozziheim zu gründen, und neues Leben blüht aus den Ruinen des alten Neuhofes! Wenn wir, wie die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft bei der Nationalisierung des Rütli, mit warmem Herzen und klugem Sinn, mit festem Willen und starkem Glauben an die Lösung der neuen nationalen Aufgabe herantreten, so wird auf dem neuen Neuhof der Segen Gottes ruhen, der das neue Rütli von Anfang an sichtbar begleitet hat. Dann geht das tiefernte Wort in Erfüllung, das Pestalozzi als seine Grabschrift selbst verfasst hat, und das von seiner Hand geschrieben in seinem Nachlass auf einem losen Blatt gefunden worden ist: „Auf seinem Grab wird eine Rose blühen, deren

Anblick Augen weinen machen wird, die bei seinen Leiden trocken geblieben.“

Diese Rose ist das Schweizerische Pestalozziheim auf dem Neuhof, als Ersatz für den weissen Rosenstrauch und den rohen Feldstein, die 19 Jahre lang die einzigen Kennzeichen von Pestalozzis Grab unter der Dachtraufe des alten Schulhäuschens zu Birr waren, bis die dem Friedhof zugekehrte Giebelseite des neuen Schulhauses zu dem Denkmal mit der bekannten Inschrift umgewandelt und am 12. Januar 1846 eingeweiht wurde. Pflanzen wir diese Rose! Sie wird gedeihen und zu einem kräftigen Strauche heranwachsen, der immer neue Blüten treibt, wenn wir sie in guten Untergrund versetzen und einem tüchtigen Gärtner zu treuer Obhut anvertrauen, wenn fruchtbarer Regen und warmer Sonnenschein von oben nicht mangeln! Möge Pestalozzis Geist zu allen Zeiten im Schweizerischen Pestalozziheim walten und im gesamten schweizerischen Erziehungswesen lebendig bleiben!

Ich schliesse mit zwei Aussprüchen Pestalozzis. Der erste, eine berühmte Stelle aus „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“, ist auf der marmornen Gedenktafel im Schlosshof zu Burgdorf eingegraben und offenbart uns das innerste Wesen des grossen Menschenfreundes; das andere Wort nennt das Geheimnis seiner beispiellosen erzieherischen Erfolge und seines reichgesegneten Lebenswerkes. Die beiden Aussprüche lauten: „Es spricht die göttliche Stimme in uns: Lebe nicht Dir! Lebe den Brüdern!“

„Wenn ich mein Werk ansehe, so war kein Mensch unfähiger als ich, und ich setzte es doch durch. Das tat die Liebe; sie hat eine göttliche Kraft, wenn sie wahrhaftig ist und das Kreuz nicht scheut.“

* * *

Einstimmig gefasster Beschluss des Schweizerischen Lehrervereins an der Jahresversammlung zu Winterthur:

„Die schweizerische Lehrerschaft begrüsst freudig die Nationalisierung von Pestalozzis Neuhof. Sie erachtet es als Ehrenpflicht jedes einzelnen Lehrers, die Durchführung dieses Gedankens mit Wort und Tat zu unterstützen und bei der Sammlung von Beiträgen in Verbindung mit Schulbehörden und gemeinnützigen Gesellschaften kräftig mitzuwirken.“

* * *

Dieser Arbeit liegt der Vortrag zugrunde, den ich im Auftrag des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins an der Jahresversammlung vom 10. Oktober 1909 in Winterthur, sowie auf Einladung des Vorstandes der Pestalozzigesellschaft Zürich an der Pestalozzifeier vom 9. Januar 1910 in der St. Peter-Kirche zu Zürich gehalten habe. An beiden Orten sprach ich zu einer Versammlung, bei der ich eine weitgehende Kenntnis von Pestalozzis Leben und Wirksamkeit voraussetzen konnte, und war an das Programm, bezw. an die mir zur Verfügung gestellte Zeit gebunden; daher musste ich mich auf die Hauptsache beschränken. Die praktische Tätigkeit Pestalozzis auf dem Neuhof und die Wirksamkeit in Stans deutete ich nur kurz an, weil sie von Herrn Seminardirektor E. Zollinger in Küsnacht an der Pestalozzifeier 1909 in Zürich einlässlich behandelt worden waren. Ich mache diese Bemerkungen hier, um mich damit zum voraus gegenüber dem Vorwurfe zu rechtfertigen, meine Arbeit enthalte kein abgerundetes Lebensbild Pestalozzis.

Für den Druck ist der Vortrag erweitert und abgerundet worden, aber lediglich durch Beifügung von Einzelheiten; der Gedankengang blieb unverändert.

Mögen meine Ausführungen, die von den Vertretern der schweizerischen Lehrerschaft und von der über 2000 Teilnehmer zählenden Festversammlung in Zürich mit gespannter Aufmerksamkeit angehört worden sind, in weiteren Kreisen neue Begeisterung für die Verwirklichung von Pestalozzis Erziehungsgrundsätzen und die Nationalisierung seines Neuhofs wecken!

Die Literatur, die ich zu Rate gezogen habe, ist zum grösseren Teil in der Arbeit selber erwähnt, so die Werke der bekannten Pestalozziforscher. Ich nenne noch die vorzügliche Schrift, der ich die Angaben über die Nationalisierung des Rütli verdanke: „Das Rütli als Nationaleigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Gedenkblatt von Melchior Schürmann, Luzern, Aktuar der Rütlikommission“; abgedruckt im 3. Heft der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1909, Zürich.

Die Vorsteher der erwähnten grossen Anstalten Deutschlands haben mir in bereitwilligster Weise auf meinen Wunsch orientierende Schriften übersandt, z. B.:

J. H. Wichern. Ein Osterheld in deutschen Landen. Festschrift von Pastor Hennig-Hamburg.

Gustav Werner und sein Werk. Von Kneile, Stuttgart.

H. M. Sengelmann. Briefe und Bilder aus Alsterdorf. Gedächtnisnummer. Von Behrmann-Hamburg.

Die Königlich Sächsische Landeserziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder. Von Nitzsche-Chemnitz.

Die Bodelschwingschen Anstalten zu Bethel bei Bielefeld. Von Dr. Fürst und Dr. Jaffé in Hamburg.

II. Jugendfürsorge, Schule und Lehrerschaft.

Vortrag, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Winterthur, den 10. Oktober 1909 von H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes Zürich.

I.

In allen Kreisen unserer Bevölkerung macht sich das Streben geltend, der gesundheitlichen, sittlichen und geistigen Wohlfahrt des Kindes, dem Recht und Wohl der Jugend grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Körper, Verstand, Gemüt und Charakter des künftigen Geschlechtes sollen zielbewusster und harmonischer ausgebildet werden, als es bisher geschehen ist. Insbesondere will man, wie das Pestalozzi immer und immer betonte, jedem Kinde die Pflege und Ausbildung seiner Kräfte und Anlagen ermöglichen, ihm als Individuum eine ungestörte und vollkommene Entwicklung sichern. Wohl mit Grund; denn in der Jugend liegt die Kraft des Staates. Indem wir unsere Kinder fördern und schützen — und zwar alle Kinder — sorgen wir für die Zukunft unseres Volkes. Alle diese Bestrebungen werden unter den modernen Begriff „Jugendfürsorge“ zusammengefasst. Wir dürfen bei der Jugendfürsorgearbeit nicht nur eine oder mehrere Gruppen der Hilfebedürftigen ins Auge fassen; wir müssen viel mehr den Sinn des Wortes auf alle Kinder und Jugendlichen ausdehnen. Wohl gelten die Bestrebungen der Jugendfürsorge in erster Linie Kindern, denen infolge misslicher häuslicher Verhältnisse, oder anormalen, körperlicher, geistiger oder sittlicher Eigenschaften wegen Unterstützung und Hilfe werden sollte; aber hierin erschöpfen sich die Aufgaben der Jugendfürsorge nicht. Es sind ihnen noch beizuzählen alle Bestrebungen zur Förderung auch der Kinder, die normal veranlagt sind und unter geregelten Verhältnissen aufwachsen. Der laute und oft gehörte Ruf nach Herabsetzung der Schülerzahlen, nach Reform des Unterrichtes, nach Umgestaltung der „Lernschule in ein Arbeitsschule“, nach Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Ver-

mehrung der mit der Schule verbundenen Nebenanstalten; alles, alles deutet darauf hin, dass man die Not unserer gesamten Jugend erkannt hat und sich nach Abhülfe und Besserung bemüht. Staat und Gemeinden, Eltern, Lehrer und Jugendfreunde glauben übereinstimmend konstatieren zu müssen, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit eine wachsende Verwahrlosung und Degeneration unserer Kinder erzeugen. Das bedeutet für unsere Gesellschaft eine ernste Gefährdung, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen ist. Wollen wir in dem Kampfe erfolgreich wirken und dauernd bessern, so dürfen wir unsere Massnahmen nicht auf eine bestimmte Altersperiode, die Schulzeit, beschränken. Wir haben vielmehr ausser dem Kind, dessen Familienschutz unzulänglich ist oder ganz fehlt, und das leiblich oder geistig gebrechlich ist, auch das normal ausgerüstete und aus gesundem Milieu stammende von seinem Werden bis zu seiner Selbständigkeit in unsere Obhut zu nehmen.

Mit dieser Forderung wird die Tragweite des Unterrichts und Erziehungswerkes der Schule nicht herabgewürdigt, noch die Elternpflicht beschränkt. Im Gegenteil, es sei anerkannt, dass die Schule inmitten grosser sozialer und persönlicher Schwierigkeiten Bedeutendes leistet, und unstreitig nicht nur das wichtigste Fürsorgeinstitut ist, sondern es auch bleiben wird. Ja, es hat den Anschein, als ob der Kreis ihrer Verpflichtungen eher noch erweitert als beschnitten werden soll. War die Schule im Anfang ihrer Entwicklung hauptsächlich dazu bestimmt, die für den Kampf ums Dasein notwendige geistige Vorbildung zu vermitteln, so muss sie sich mit der immer deutlicher in Erscheinung tretenden Lockerung der Familienbande mehr und mehr auch um die eigentliche Erziehung, um die Charakterbildung, die sonst zur Hauptsache Aufgabe des Hauses war, kümmern. Dass die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung namentlich in Arbeiterzentren am deutlichsten zum Ausdruck kommt, ist leicht erklärlich, ja selbstverständlich.*) Die innere und äussere Umgestaltung der Schulorganisation bedeutet nichts anderes, als die Lösung eines Fürsorgeproblems, das für die Gesamtheit unserer Jugend von grosser Tragweite ist, und dem in diesem Zusammenhange mindestens dieselbe Bedeutung zukommt wie allen übrigen Fürsorgemassnahmen zusammen. Es rechtfertigt sich demnach, bei der Gelegenheit auch dieser Bestrebungen der Schule Erwähnung zu tun; denn keine andere unserer Fürsorge-Institutionen kann sich rühmen, so früh und so lange schon von Staates wegen gepflegt worden zu sein, wie die Schule. Alle übrigen Veranstaltungen hatten ursprünglich — und die meisten heute noch —

*) Trotz oder infolge der verkürzten Arbeitszeit? D. R.

privaten, wohltätigen Charakter. Je nach den örtlichen Verhältnissen und den dadurch bedingten Umständen waren an einen und anderen Orte mehr oder weniger mannigfaltige, je nach dem Ausbau und der Arbeitsweise der örtlichen Armen- und Waisenbehörden zeigten sich hier diese, dort jene Bedürfnisse. Die Liebhaberei einzelner energischer Philantropen mag hie und da bestimmend mitgewirkt haben. Daher ist die Verteilung der Fürsorgeeinrichtungen eine recht ungleiche und entbehrt jeden systematischen Ausbaues. Gerade aus diesem Grunde musste die Öffentlichkeit in den Riss treten und besondere für den Schutz und die Pflege der Kinder bestimmte Einrichtungen schaffen. Selbstverständlich ist, dass sie bei dieser Gelegenheit versucht, in das Vielerlei der Bestrebungen Klarheit zu bringen, dass sie vor allem die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen privaten und amtlichen Stellen zu erschliessen trachtet. Ganz natürlich ist es ferner, dass sie sich hiezu ihrer schon bestehenden Einrichtung, der Schule, bedient und zunächst von dieser aus angefangen hat, besondere Jugendfürsorge zu üben.

II.

Wenn ich die verschiedenartigen Fürsorge-Bestrebungen, über die sich näheres im Bericht über den Jugendfürsorgekurs *) findet, noch kurz berühre, so geschieht es lediglich, um anzudeuten, wie ich mir deren Ausbau denke.

Die Schulbehörden müssen natürlicherweise zunächst dahin streben, ihre Schützlinge vor allfälligen Schädigungen durch die Schule zu bewahren und die Hemmnisse einer normalen Entwicklung nach Möglichkeit zu beseitigen. Darum wurden nach und nach die hygienischen Einrichtungen getroffen (Licht, Luft, Wasser, Turn- und Spielplätze, Schulbäder, Schülerwerkstätten etc.), wie wir sie in den neuern Schulhäusern finden, und die wir für alle fordern müssen. Um sich zu vergewissern, ob sie in körperlicher und geistiger Hinsicht zum Schulbesuch geeignet oder noch nicht reif genug sind, werden die neueintretenden Kinder ärztlich untersucht. Bei dieser Gelegenheit lernt man auch die Hilfsbedürftigen kennen. In grösseren Städten wird ein im Hauptamte wirkender Schularzt mehr als genug Arbeit finden. Kleinere Gemeinden können den ortsansässigen Arzt mit der Untersuchung betrauen, wenn man nicht vorzieht, eine bezirksweise Organisation zu schaffen, wie sie in Leitsatz VIII skizziert wird.

Von welcher Bedeutung solche Untersuchungen für Schüler und Lehrer sind, beweist ein Beispiel: In der Stadt Zürich mussten im Schul-

*) Zürich 1909, Zürcher & Furrer.

jahr 1908/09 von 3652 schulpflichtigen Kindern 288 oder 7,8 % zurückgestellt werden; 797 oder 22,1 % der untersuchten ABC-Schützen wurden als anormal in bezug auf das Gesicht, 300 oder 8,3 % als anormal in bezug auf das Gehör bezeichnet, und ihren Eltern unter Mitteilung an den Lehrer ärztliche Behandlung des Übels anempfohlen. Zirka 98 1/2 % sämtlicher Schüler der I. Primarklassen hatten kranke Zähne. Selbstverständlich sind solche Untersuchungen nur von bleibendem Werte, wenn die Hebung der entdeckten Mängel ins Auge gefasst wird, und wenn der Lehrer dem Defekt Rücksichten trägt. Für dürftige Schüler müssen darum von der Schulverwaltung aus Brillen verschrieben werden; es muss die ärztliche und zahnärztliche Behandlung eingeleitet und bei Nichtvermögen der Eltern übernommen werden. Die Errichtung von Zahnkliniken wird nur der Anfang eines grösseren Prozesses sein; allgemeine Schulpolikliniken, welche, nach dem Beispiel Luzerns, die Behandlung gewisser Leiden selbst und unentgeltlich besorgen, werden kommen. Die Stadt Zürich vermittelt durch das Kinderfürsorgeamt kranken Kindern im Kinderhospital, im Erholungshaus, in Aegeri oder im Lungensanatorium etc. passende Behandlung. Wo die Eltern nicht für die Kosten aufzukommen vermögen, leistet das Kinderfürsorgeamt Beiträge oder vermittelt Unterstützungen von anderer Seite. Wäre eine solche Fürsorge nicht allgemein wünschbar, so wünschbar wie die Ausdehnung der Ferienkolonien, der Waldschulen etc.? Für die Abgabe von Speisen an unterernährte und Kleidern an mangelhaft ausgerüstete Kinder wird überall noch mehr getan werden müssen. Die Mithülfe der Eltern darf aus erzieherischen Gründen nicht fehlen. Gewissenhafte Kontrolle und Aufsicht sind bei der Kleiderabgabe wie bei der Speisung unerlässlich. Die Anmeldung von Schülern für irgendeine der Wohlfahrtseinrichtungen soll durch den Lehrer gehen, auch wenn sie nicht von ihm veranlasst wurde. Er hat ein Anrecht, über alle Massnahmen zum Wohl seiner Schüler auf dem Laufenden zu bleiben. Geschieht das, so kann er auch für richtige Verteilung eintreten. Durch ein rationelles Vorgehen in dieser Richtung wird manches Übel verhütet, mancher Erkrankung vorgebeugt werden. Die Zahl der Erholungsbedürftigen würde dadurch sicherlich vermindert und unsere Ferienkolonien und Erholungsstationen wären eher in der Lage, dem Bedürfnis zu genügen. Die Ferienversorgung muss sich zu einem allgemeinen Kinderaustausch zwischen Stadt und Land auswachsen, und hüben und drüben neue Anregungen bieten und nützliche Beziehungen schaffen. Lungenschwache, blutarme, skrophulöse oder rhachitische Kinder sind für längere Zeit in Erholungsstätten oder Waldschulen einzuweisen, skoliotischen Kindern vom Orthopäden geleitete Turnkurse zu

vermitteln. Stammer und Stotterer, deren Übel sich ohne besondere Pflege in der Schule eher verschlimmern, werden in besonderen Kursen oder besser in eigenen Klassen durch streng methodische Behandlung der Heilung oder Besserung entgegengeführt. Die in einzelnen deutschen Städten bestehenden Sonderklassen für schwerhörige und kurzsichtige Kinder haben sich so gut bewährt, dass man in grösseren Schulgemeinden bei uns wohl früher oder später ähnliche Einrichtungen schaffen wird. Hilfsbedürftiger und verlassener Kinder wird sich der Lehrer anzunehmen suchen, indem er, nach Prüfung der häuslichen Verhältnisse, bestehende Wohlfahrtsinstitute oder wohlgesinnte Private zur Hülfe auffordert oder auf andern Wege verschämte Not zu lindern und dauernde Fürsorge zu üben sucht. Nur bei solchem Vorgehen dürfen wir auf langsame Besserung des gesundheitlichen Zustandes schwächerer und rückständiger Kinder hoffen. Mehr als man glauben möchte, unterbleibt die rationelle Fürsorge aus Gleichgültigkeit oder mangelndem Verständnis der Eltern. Der eine Vater findet den Zustand seines Kindes nicht so schlimm, dass der Arzt zugezogen werden müsse, oder dass es, z. B. bei Lungenerkrankungen, einen Kuraufenthalt nötig hätte; ein anderer will nicht zugeben, dass sein Söhnchen eine Brille tragen müsse etc.

Da ist es am ehesten möglich, die Eltern durch persönliche Einwirkung zur Befolgung der ärztlichen Ratschläge zu veranlassen. Man hat darum in jüngster Zeit in Charlottenburg in Nachahmung englischer Institutionen (School-nurses) sogenannte Schulschwesterinnen angestellt, welche die Pflicht haben, in die Wohnungen der säumigen Eltern zu gehen, um sie zu bereden und von der Zweckmässigkeit der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen. Sie führen im Verhinderungsfalle mit Einwilligung der Eltern das Kind zum Arzt und berichten ihnen über dessen Ratschläge. Sie stellen fest, ob die Eltern oder Besorger in der Lage sind, die Kosten für die ärztliche Behandlung selbst zu übernehmen, sie orientieren sich über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse des Kindes und machen Vorschläge für die Besserung allfälliger Missstände. In ähnlicher Weise behandelt das Kinderfürsorge-Amt in Zürich die ihm zur Kenntnis gebrachten Fälle. Dass in kleineren Orten hiefür nicht besondere im Hauptamte tätige Personen bestimmt werden können, ist selbstverständlich. Ebenso begreiflich ist es, dass man diese Arbeit nicht allein dem Lehrer zu seinen vielen anderen Verpflichtungen aufbürden darf. Gewiss werden der Lehrer und seine Frau tun, was ihnen möglich ist, auch der Ortsgeistliche wird helfen. Aber sollten sich nicht auch an solchen Orten einzelne Frauen finden lassen, die Zeit und Verständnis

für solche Betätigung hätten und auf diese Art viel Familienelend und Kindesleid lindern könnten? Es ist nicht einmal absolut notwendig, da, wo keine Kinderschutzvereinigungen bestehen, neue Organisationen zu begründen. Fast überall, im kleinsten Orte, findet sich, allerdings für andere Zwecke, eine Frauenkommission, der die Fälle der Jugendfürsorge zugewiesen werden können, nur dürften dann von seiten der Schulbehörde oder der Gemeinde die moralische Unterstützung und die finanzielle Hilfe nicht fehlen. Wird heute noch mehr auf die Mittel der Armenpflege als der Schulbehörde abgestellt, so dürfte die Zeit nicht fern sein, da Staat und Gemeinden zum Zwecke der Jugend- und Wohlfahrtspflege besondere Titel ausscheiden und die nötigen Mittel für solche Hilfeleistungen ohne den üblen Beigeschmack des Almosens abgeben. Ebenso notwendig ist es, dass diese Kommissionen die soziale Not der besitzlosen Massen verstehen und bestrebt sind, in richtiger Weise zu helfen. Sind wir einmal so weit, so wird es auch häufiger als heute vorkommen, dass wirklich begabte Kinder unbemittelter Eltern von Staates wegen den höheren Schulen zugeführt werden, sofern sie wenigstens Neigung zum Studium zeigen. Gerade nach dieser Seite muss die Jugendfürsorge noch kräftig ausgebaut werden. Ohne die Anregung und Unterstützung von seiten der Lehrerschaft wird das kaum gehen. Sie steht in nächster Fühlung mit den Schulkindern, ihr bietet sich am ehesten Gelegenheit, Talente, aber auch Not und Elend zu erkennen und Besserung anzuregen. Sie kann das jedoch nur, wenn sie ein Auge und ein Herz dafür hat. Was wird aber an unseren Seminarien getan, um den Lehrer für diese Aufgaben auszurüsten, ihn sozial fühlen zu lehren, ihm diese Pflichten nahe zu legen? Und, meine Kollegen und Kolleginnen, geschieht von unserer Seite aus alles, was geschehen könnte? Hat jeder den Mut und die Ausdauer, die nötige Hilfe für seine Schützlinge zu verlangen und eventuell zu erkämpfen?

Es ist mir so gut bekannt wie Ihnen, dass es z. B. Kinderschutzfälle gibt, — denken Sie nur an Überanstrengung und Ausbeutung fremder oder eigener Kinder (ich erinnere an die Verhandlungen der letzten Jahresversammlung des S. L. V.) — wo es für den Lehrer direkt mit Unannehmlichkeiten oder gar Gefahr verbunden wäre, an eine örtliche Instanz gelangen zu müssen. Da schweigt er lieber! Doch wollen wir hoffen, dass in nächster Zukunft (am 1. Jan. 1912 tritt das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft) solche Beobachtungen jedesmal zur Anzeige kommen müssen, und dass Abhilfe geschaffen werden kann, wenn Sie, m. H., mithelfen, eine Organisaton der Jugendfürsorge zu schaffen, bei der neutrale Stellen frei und erfolgreicher wirken können,

als es örtlichen Instanzen, die überall Rücksichten zu tragen haben, selbst beim besten Willen möglich ist. (Leitsatz VIII.)

Besonderer Fürsorge bedürfen die geistig rückständigen, aber nicht schwachbegabten Schüler. Mehr und mehr kommt man dazu, ihnen durch Gruppenunterricht, durch besondere Nachhülfestunden, durch Förder- und Spezialklassen einen ihrer Fassungs- und Arbeitskraft angepassten Unterricht zu vermitteln, damit sie nicht ganz entmutigt werden. Zu wünschen wäre allerdings, dass die angehenden Lehrkräfte auf diese Arbeit speziell hingewiesen und, soweit es die Umstände erlauben, auf sie vorbereitet würden. Meines Erachtens sollte bei solchen Schülern mehr Gewicht auf praktische Betätigung als theoretische Ausbildung gelegt werden. Versuche mit dem Handarbeits- und dem Haushaltungsunterricht haben gezeigt, dass Arbeiten dieser Art viel mehr Liebe und Verständnis finden als die theoretischen Belehrungen. Es wird daher nur gut sein, diesen Stiefkindern des Schicksals nach der Seite der praktischen Ausbildung zu bieten, was möglich ist, damit sie nach Vollendung der Schulpflicht eher eine Arbeits- oder Lehrstelle finden, oder sich im Haushalte nützlich machen können. Sehr schwer fällt es jenen, solche Leuten nach Beendigung der Schulpflicht passend unterzubringen, sie verdienstfähig zu machen. Es sollten aber die Kosten nie gescheut werden, dieses Ziel zu erreichen; denn jedes dieser Unglücklichen, das nicht arbeitsfähig geworden ist, bedeutet für die Gesellschaft Zeit seines Lebens eine schwere Last. Dasselbe gilt auch für Krüppelkinder, die bei richtiger Ausbildung sehr oft erwerbsfähig werden können. Man bringe darum die ganz schwach beanlagten Elemente, wie auch Blinde, Taubstumme und Epileptische schon recht frühzeitig in besondere Erziehungsanstalten. Fast ohne Ausnahme wird man die Genugtuung haben, durch die individuelle Behandlung einige Erfolge zu erzielen. Der Schwierigkeit, solche Zöglinge und die Schüler der Spezialklassen in die Lehre zu bringen und sie wenigstens zu Hilfsarbeitern auszubilden, könnte abgeholfen werden durch Schaffung von Arbeitslehrkolonien, in welchen sie unter besonderer Berücksichtigung ihres Zustandes zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten angeleitet werden. Da kaum ein einzelnes Gemeinwesen zur Errichtung einer solchen Kolonie kommen dürfte, liesse sich der Gedanke erwägen, ob nicht die bestehenden Anstalten für Schwachsinnige, unterstützt von einigen grösseren Gemeinwesen, gemeinsam eine solche Kolonie begründen und betreiben sollten. An Benützung würde es sicherlich nicht fehlen.

Einer Verkennung der tatsächlichen Bedürfnisse käme es gleich, wenn die Schulbehörden eine ähnliche Fürsorge nicht auch den aus den

Normalklassen austretenden Schülern angedeihen lassen wollten. Die Zahl der ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen ist noch immer erschreckend gross. Viele unserer Jungen und Töchter kommen in keine Lehre, nur weil ihre Eltern zu wenig für sie sorgen, zu sehr auf den momentanen Verdienst des Schulentlassenen rechnen oder die Bedeutung einer richtigen Berufslehre nicht zu schätzen wissen. Gerade bei dürftigen Verhältnissen aber wäre es vorteilhafter, den Eltern während der Lehrzeit des Sohnes oder der Tochter einen Beitrag zu spenden, als durch das Unterlassen einer solchen Hilfe, die richtige Ausbildung des Kindes zu versäumen. Lehrgeld und Erziehungsbeitrag an die Eltern werden in den wenigsten Fällen die Höhe der später bei ungelernten Arbeitern in der Regel notwendig werdenden Armenunterstützung erreichen. Umgekehrt dürfte mancher, der nur mit Seufzen und auf Wunsch der Eltern höhere Lehranstalten besuchen muss, obschon er das Zeug dazu nicht hat, dem Handwerk, dem Gewerbe oder dem Handelsstande zugeführt werden.

Ähnlich wie über die Zweckmässigkeit der rationellen Heilung körperlicher und geistiger Gebrechen gilt es auch hier, bei den Eltern und beim weitem Publikum Aufklärungsarbeit zu verrichten und auf das wirkliche Wohl der Kinder hinzuweisen. Es dürfte sich empfehlen, in den letzten Schulklassen einige Stunden für Belehrung über die Wichtigkeit und die Bedeutung der Berufswahl zu opfern, und den Eltern wie den Jugendlichen bei ihren Entschliessungen und bei der Wahl des Lehrortes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, damit dabei körperliche Gesundheit, Neigung und Talent Berücksichtigung finden. Ebenso notwendig ist es, unsern Gewerbetreibenden begreiflich zu machen, dass ein ordentlicher Schüler der obersten Primarklassen ein ebenso tüchtiger Lehrling werden kann wie ein Sekundarschüler. Die günstigen Erfahrungen Basels mit seiner an die Schule angegliederten Lehrstellenvermittlung ermuntern zur Nachahmung. Wohl droht die Berufsbildung infolge der veränderten Betriebsverhältnisse immer ungenügender zu werden. Man wird aber Mittel und Wege finden, nach dem Beispiele Münchens, in Verbindung mit der überall obligatorisch einzuführenden Fortbildungsschule die berufliche und die staatsbürgerliche Ausbildung unserer Knaben und Mädchen zu ergänzen und zu vertiefen.

Wo die Eltern nicht selbständig genug sind, wird es sich empfehlen, nach dem Beispiel unseres zürcherischen Lehrlingspatronates dem Jüngling oder der Tochter einen Beistand oder Berater zu geben. Die Lehrerschaft wird solchen Anfragen kaum ein „Nein“ entgegensetzen dürfen. In grösseren Gemeinwesen dürfte die Errichtung von Lehrlingsheimen

als Wohn- und Kostorte angestrebt werden. Lehrlingshorte mit Lesesälen sollten den Jugendlichen beiderlei Geschlechts in ihren freien Stunden zur Beschäftigung und zu geselligen und belehrenden Veranstaltungen offen stehen. Im Zusammenhange damit wären dem Interesse der Besucher angepasste Abend- und Sonntagsveranstaltungen belehrender und unterhaltender Art zu organisieren (Turnspiele, Ausmärsche, Wanderungen, Theateraufführungen, Konzerte etc.). Nur so wird es möglich werden, die bloss auf Vergnügen und Genuss gehende Vereinsmeierei zu bekämpfen und an deren Stelle edleres Streben zu pflanzen. Die jungen Leute sollen an Bescheidenheit, Sparsamkeit gewöhnt werden. Sie sollen lernen, ihre Gelüste und Triebe zu beherrschen, damit sie von ihrer Freiheit und ihrem Lohne einen richtigen Gebrauch zu machen, aus eigener Kraft an ihrer Selbsterziehung zu arbeiten vermögen.

Doch wieder zurück zur Volksschule und ihren Insassen! Weitaus die Grosszahl der Kinder holte sich da das geistige Rüstzeug für den Lebenskampf. Gewiss eine Jugendfürsorge von weittragendster Bedeutung! Für gar viele Kinder, deren Eltern den ganzen Tag von zuhause abwesend sind, ist die Schule nicht nur Bildungsstätte, sondern auch Aufenthaltsraum, Bewahranstalt. Die Stundenzahl der Schule reicht aber nicht aus, die mangelnde Fürsorge der Familie zu ersetzen, und so wären viele dieser Kinder den schlimmen Einflüssen der Gasse ausgesetzt, wenn nicht die gastlichen Jugendhorte und die Ferienhorte sie aufnahmen. Auch bei diesen Einrichtungen sind es wiederum zur Hauptsache die Lehrer, die auf die Dringlichkeit der Zuweisung aufmerksam zu machen haben, und die auch die Leitung besorgen. Die Lehrer in erster Linie sind berufen, die Notwendigkeit solcher Anstalten vor der Bevölkerung zu begründen und deren Einrichtung anzustreben. Lassen sich die Schulbehörden für solche Arbeit nicht gewinnen, so kann, wie die Erfahrung zeigt, mit Erfolg von Privaten der Anfang gemacht werden.

Die vorbeugende Arbeit dieser Institute, die der eifrigen Unterstützung aller Lehrer sicher ist, wird ergänzt durch die da und dort und namentlich in grossen Gemeinwesen eingeführten Kurse in Knabenhandarbeit, die von um so grösserer Bedeutung sind, als sie die Knaben zu nützlicher Betätigung anleiten, und sie befähigen, sich daheim selbständig zu beschäftigen. Auch diese Arbeit liegt zur Hauptsache in den Händen von Lehrpersonen und erfreut sich wachsenden Ansehens. Die freiwilligen Kurse wird man als Fürsorgeveranstaltungen beibehalten, auch wenn einmal die Handarbeit mit dem theoretischen Unterricht innert der Pflichtstundenzahl der Schule betrieben wird. Noch mehr, als es tatsächlich geschieht, dürften von der Schuljugend die wenigstens in

unseren Städten eingerichteten Jugendspielkurse und Ausmarschabteilungen besucht werden, die nicht nur der Förderung der Gesundheit dienen, sondern auch ein Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung sind. Einige aufmunternde Worte der Klassenlehrer werden gewiss zu besserem Besuche beitragen. Trotz der mannigfachen Anstrengungen, die Verwahrlosung der verlassenen Kinder zu verhüten, gibt es immer wieder Fälle, wo eine Versetzung in ein anderes Milieu, sei es in eine erziehungstüchtige Familie, sei es in eine Erziehungsanstalt, zur absoluten Notwendigkeit wird. Der Grund zu dieser Massregel kann in krankhafter Veranlagung des Kindes liegen; er kann auch auf die schlechte Umgebung, auf die minderwertigen Erzieher zurückgeführt werden. Leider müssen wir bei solchen Fällen in der Regel zu lange untätig zuschauen. Rationeller wäre es z. B., erziehungsuntüchtigen, unordentlichen, streit- und trunksüchtigen, oder gar verbrecherischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen, bevor diese verdorben sind! Wie manches dieser Hilfsbedürftigen, denen Elternliebe nie gelacht, könnte vor dem sichern Verkommen gerettet werden, wenn unsere Gesetze in der Richtung mehr Schutz gewährten. Mit dem Jahre 1912 wird es durch das Inkrafttreten des Zivilgesetzes etwas besser kommen, d. h. eher möglich werden, Gefährdete zu schützen. Man wird sich unbedingt auf diesen Zeitpunkt vorzusehen und die Errichtung weiterer Erziehungsanstalten in Aussicht zu nehmen haben. Es wäre nicht mehr zu früh, wenn der Staat selbst die Schaffung solcher Anstalten an Hand nähme; der Privatinitiative darf er das nicht ganz anheimstellen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den jugendlichen Rechtsbrechern zu widmen. Das bisherige Verfahren gegen die bedauernswerten Opfer eines grausamen Geschickes ist viel zu sehr auf dem Prinzip der Strafe und Sühne aufgebaut. Als Retter und Erzieher und nicht als Rächer sollen wir diesen Jugendlichen nahen und sie zu verstehen suchen. Nicht das Richterliche, sondern das Pädagogische ist die Hauptsache. Wer über das Schicksal eines dieser Entgleisten zu entscheiden hat, bedarf mehr der hohen erzieherischen Einsicht, der innigen Liebe und grossen Erfahrung als formal juristischer Kenntnisse. Ich stehe darum auf dem Boden unseres mit jugendlichem Feuer kämpfenden Hrn. Kuhn-Kelly in St. Gallen, und halte dafür, dass wir nicht nach „Jugendgerichten“, sondern nach Jugendschutz- oder „Jugendfürsorgeämtern“ streben müssen, welche das pädagogische Moment über das strafrechtliche stellen.

Unsere Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche sind gewiss fast ohne Ausnahme gut geführt; aber sie wären noch besser, wenn mehr daran gedacht würde, die älteren Zöglinge durch die Unterweisung in

einem Berufe für das praktische Leben vorzubereiten. Die meisten In-
sassen gehen mit 16 bis 17 Jahren doch ins Gewerbe zurück. Dann
haben sie 2 bis 3 Jahre verloren, oder sie bleiben beruflos und stehen in
Gefahr, bei den ersten Schwierigkeiten ins Verbrechen zurückzufallen.
Für ältere, die nach dem 14. Jahre eingewiesen werden, ist die Gelegen-
heit zur Berufsarbeit so wie so unerlässlich. Jedem der Unglücklichen,
die meist schon ein Leben voll Elend hinter sich haben, möchte ich
wünschen, dass er mit dem Begrüßungswort des Hausvaters der eng-
lischen Musteranstalt Redhill empfangen würde, das lautet: „Du kommst
nicht hieher, um bestraft, sondern um zu einem glücklichen Menschen
erzogen zu werden. Wir stellen nur eine Forderung an dich: dass du
dich bemühest, deine Vergangenheit zu vergessen und nur daran denkst,
deine Zukunft glücklich zu gestalten.“ Wie die Schule bestrebt ist, nicht
nur bestehende Übelstände zu bekämpfen, sondern deren Entstehen zu
verhüten, so haben Private und Schulbehörden, in der richtigen Er-
kenntnis, dass die prophylaktische Arbeit nicht nur viel dankbarer, son-
dern auch viel nutzbringender ist, ihre fürsorgliche Tätigkeit auf das
vorschulpflichtige Alter ausgedehnt. Von besonderer Bedeutung
sind da die Kindergärten, die Kinderbewahranstalten, Kinderasyle, welche
die Kleinen schon vom 3. und 4. Jahre an aufnehmen und ihrer Ent-
wicklung entsprechend beschäftigen. Vereinzelt tragen diese Institute
öffentlichen Charakter, so sind z. B. in Zürich die 52 Kindergärten dem
Schulwesen angegliedert und werden von der Stadt erhalten. Die Aus-
dehnung der Fürsorgeanstalten für die Schule dürfte auch anderwärts
angestrebt werden. Wenn die Lehrerschaft überall in der angedeuteten
Weise die entdeckten Übelstände zur Kenntnis der zuständigen Organe
bringt, ja bringen muss und ohne Ermüden Abhülfe verlangt, so wird
man an mehr als einem Orte zu der Überzeugung kommen, es sei richtig,
die gefährdeten Kleinen schon vor dem Schulbeginn in Obhut zu nehmen,
damit sie einst zur Arbeit wohl befähigt in die Schule eintreten können.
Wie der Gärtner zuerst den Boden zubereitet, bevor er Samen ausstreut,
so haben Schule und Lehrer ein Interesse daran, dass die jungen
Menschenpflänzchen nicht verkümmern, ehe die Schule sich ihrer an-
nehmen kann. Die Vernachlässigung des vorschulpflichtigen Alters kann
ja die künftige Arbeit nicht nur sehr erschweren, sondern deren Erfolg
geradezu in Frage stellen. Es ist darum mehr als Zufall, dass man
heute mit Nachdruck nach schützenden Bestimmungen für die werdende
Mutter, nach Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, nach Milchküchen
und Beratungsstellen für Frauen, nach einer Vermehrung der Krippen
und besserer Aufsicht über die Pflegekinder ruft, eine bessere Vorbildung

unserer Töchter für das bedeutsame Werk der Kindererziehung verlangt, (Jugendfürsorgekurse, Mutterschulen, weibliches Dienstjahr), die Mutter der Familie zurückzugeben wünscht, und die Einführung der Amts- oder Berufsvormundschaft, namentlich für das uneheliche Kind, von Gesetzes wegen postuliert. Man sieht ein, dass das körperliche und geistige Gedeihen der Schüler vielfach abhängig ist von einer rationellen Fürsorge für die Vorschulpflichtigen, dass sie also auch für die Schule wesentliche Bedeutung hat. Erste Vorbedingung für die Gesundheit der Kinder ist die körperliche und geistige Gesundheit der Eltern. Diese ist wesentlich bedingt durch die Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse und die Lebensweise. Es ist daher überaus wichtig, durch Aufklärungsarbeit zur rechten Zeit, die Fortbildungsschüler, die werdenden Väter und Mütter, auf die vielfachen Gefahren hinzuweisen, denen die Gesundheit durch unordentliche Lebenshaltung, durch Alkoholmissbrauch, sexuelle Ausschweifungen, schlechte Literatur etc. ausgesetzt wird.

In vielen Familien fehlt es am nötigen Ordnungssinn. Ist es zum Verwundern, wenn Kinder, die in stickiger Luft und unbeschreiblicher Unordnung aufwachsen, kränklich und schwächlich sind? Ist nicht die Folge die, dass solche Kinder — wenn nicht intensive Belehrung eintritt — später die üblen Gewohnheiten der Eltern nachahmen, sie als Vermächtnis auf ihre Nachkommen übertragen und jeden haushälterischen Sinnes entbehren? Oft stehen bedauerliche Zustände, z. B. die verwerfliche Aftermiete im engsten Zusammenhang mit der Wohnungsmisere; es ist darum Pflicht eines jeden Jugendfreundes, also auch der Lehrer, sich um die Sanierung dieser Verhältnisse zu bemühen. Man mag es gesucht finden, aber die Notwendigkeit einer stärkeren Jugendfürsorge ist gerade durch die Wohnungsnot bedingt. Sie muss als Ursache mancher körperlichen und sittlichen Schädigung Jugendlicher bezeichnet werden. Schule und Lehrer können diese erträglicher machen helfen durch Weckung und Förderung des Ordnungssinnes, der Sparsamkeit, Reinlichkeit usw.

Noch immer zu wenig beachtet wird die schädigende Wirkung des Alkoholmissbrauches. Wie viel Kinder- und Frauenelend ist auf das Konto dieses Giftes zu setzen! Es gibt Eltern, die nicht glauben wollen, was für nachteilige Folgen der Alkohol auf das kindliche Nervensystem ausübt. Aus Unverstand und einfältiger Elternliebe bekommt das Kleine am Sonntag und beim Spaziergang auch sein Gläschen Bier oder Wein. Was für Bilder und Szenen muss aber erst das Kind in sich aufnehmen, wenn der Vater dem Trunke ergeben ist und Mutter und Geschwister misshandelt? Wie oft müssen Frau und Kinder darben und Not leiden,

weil der Vater seinen Verdienst durch die Gurgel jagt. Wie manches blödsinnige, elende oder schwachsinnige Kind mahnt uns als Opfer des Alkohols an die Pflicht, der Trunksucht halt zu gebieten. Ist es nicht geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung, dem Missbrauch des Alkohols energischer auf den Leib zu rücken und dadurch das Familienleben zu stärken und das Menschenglück zu mehren. Kann die Schule, können wir Lehrer untätig zuschauen, wie Unschuldige für die Sünden der Väter zu büssen haben? Darum Kampf gegen den Alkohol auch in der Schule! Die Schulveranstaltungen sind ohne Ausnahme alkoholfrei durchzuführen. In die Lesebücher werden Abschnitte aufgenommen, welche auf die verderblichen Folgen unmässigen Alkoholgenusses hinweisen und zur Enthaltbarkeit auffordern. Je mehr Boden dem gefährlichen Feinde abgerungen werden kann, um so besser für unsere Volkskraft! Auch hier ist Aufklärungsarbeit zu leisten, bei welcher Schule und Lehrer nicht fehlen dürfen.

Über die sexuelle Aufklärung mag man denken wie man will, sie mag auch in dieser oder jener Form, durch die Eltern oder durch Fremde, mündlich oder durch passende Lektüre geboten werden, so viel ist sicher: Jünglinge und Töchter, die von zuhause fortkommen, müssen „wissend“ gemacht werden. Unkenntnis der Gefahren, die bei sexuellen Ausschweifungen drohen, kann schlimme Folgen haben. Es gilt dabei nicht nur die Neugier zu befriedigen, Hauptzweck ist, zu belehren, wie die Versuchungen der kritischen Zeit zu überwinden sind. Ich kann auf dieses Gebiet nicht näher eintreten. Nur eine Form der Versuchung sei noch kurz berührt: Die Schundliteratur, welche so massenhaft verbreitet wird, die Schmutzkarten, die auch auf sexuellem Gebiete Verheerungen anrichten und die manchmal aufregenden Bilder der Kinematographen. Man schätzt die Gefahr im allgemeinen zu niedrig ein. Diese „Kunsterzeugnisse“ und ihre Wirkungen zu schildern, kann ich mir erlassen, Sie alle kennen sie; dagegen sei mir gestattet, einiges zu nennen, das zum Kampfe gegen sie dienen kann. Ich erinnere daran, dass der Schweiz. Lehrerverein eine eigene, sehr rührige Jugendschriftenkommission besitzt, die sich alle Mühe gibt, Gutes vom Bösen zu scheiden und das für unsere Jugend und unser Volk Passende zu empfehlen. Leider wird ihr nicht einmal aus unseren Reihen die wünschenswerte Unterstützung zuteil, so dass ihre Publikationen nicht die Verbreitung finden, die man erwarten dürfte. Wenn wir aber gegen die Gefahr der Schundliteratur mit Erfolg vorgehen wollen, müssen wir zielbewusst und ausdauernd ganze Energie entfalten. Von grösserer Bedeutung ist es, dem gesamten Volke gediegenen Lesestoff zu verschaffen. Erhebungen, die

in der Stadt Zürich gemacht wurden, haben ergeben, dass der grösste Teil der Schundliteratur durch Unachtsamkeit Erwachsener in die Hände der Jugend kommt. Darin ist die Quelle der Verbreitung zu suchen. Wir werden daher eine bleibende Besserung für die Kinder nur erreichen, wenn wir neben der Verbreitung guter Jugendliteratur auch die Ausgabe billiger und guter Volksschriften im Auge behalten; wie das der schweizerische Verein für Verbreitung guter Schriften mit Erfolg schon lange betreibt. Ähnlich wie die Verleger der Schundware wird man am vorteilhaftesten kleine, billige Hefte herstellen, die ebenfalls ein anlockendes Titelbild tragen und spannend geschrieben sind, selbstverständlich aber guten Stoff bieten. Mögen solche Jugendschriften spezifisch schweizerischen Charakters recht bald erscheinen! Aber selbst damit werden wir keine grossen Erfolge zeitigen, wenn es uns nicht gelingt, zu einem vertieften Geniessen zu erziehen. Denn auch das richtige Lesen muss gelernt sein, und da kommen wir wieder zur Schule und der Lehrerschaft und ersuchen um ihre Hülfe. Durch Schülerbibliotheken und namentlich durch Klassenserien ist die Jugend zum verständnisvollen Lesen anzuleiten, damit ihr das zur zweiten Gewohnheit wird. Leider kann von diesem Mittel meines Wissens noch zu wenig Gebrauch gemacht werden, weil wir immer noch viele Landschulen haben, welche über keine eigentliche Jugendbibliothek verfügen, und doch ist gerade auf dem Lande die Leselust während der langen Winterabende eine sehr rege. Das Schulbuch kennen die Kinder schon, und in Ermangelung von etwas anderm greifen sie zur Lektüre der Erwachsenen, die nicht immer für sie berechnet ist. Wie viel besser wäre das umgekehrte Verhältnis, wo das Kind ein gutes Buch nach Hause bringt, das dann als gemeinsamer Lesestoff dient und so zum Miterzieher für Kind und Eltern wird. Mit wenig Mitteln lassen sich sehr gute Schülerbibliotheken zusammenstellen, und leicht könnte in kleinen Orten die Schülerbibliothek zu einer Volksbibliothek mit Leselokal erweitert werden. Es wäre wohl der guten Sache förderlich, wenn vielleicht durch die Lehrerschaft eine Enquete veranstaltet und die Zahl und Ausstattung der bestehenden Schüler- und Volksbibliotheken festgestellt würde. Das Ergebnis müsste für die Schulbehörden und für die Vorstände der verschiedenen Vereine, welche an der Volksbildung arbeiten, wertvolle Fingerzeige bieten und zu erneuter Propagandatätigkeit anregen. Wenn wir nur einmal erreichen könnten, dass die Schulbehörden das kleine Verzeichnis guter Schriften, das jeweilen vor Neujahr von der Jugendschriftenkommission herausgegeben wird, in jedes Haus bringen liessen, wäre schon etwas gewonnen. Der Schweiz. Lehrerverein dürfte aber auch an die Herausgabe guter Zehn-

Rappenhefte und einer schweiz. Jugendzeitschrift herantreten. Das Risiko sollte heute nicht mehr allzugross sein. Auch Zusammenstellungen für Jugendbibliotheken in verschiedener Preislage müssten gute Dienste leisten.

Damit will ich die Übersicht über die praktische Arbeit in der Jugendfürsorge schliessen. Ich bin mir wohl bewusst, dass noch manche Lücke auszufüllen, noch manches Gebiet stiller Liebestätigkeit zu nennen wäre. Es liegt mir aber wenig daran, vollständig zu sein. Viel mehr Wert setze ich darauf, dass es mir gelungen sei, zu zeigen, wie Schule und Lehrerschaft die eigentlichen Träger des Jugendfürsorgegedankens sein müssen, wie sie zu arbeiten haben, um Behörden, Wohlfahrtsvereine und Private zu gemeinsamer Arbeit zu vereinen.

III.

Der praktische Erfolg solcher Tätigkeit ist in hohem Masse abhängig vom Vorhandensein zweckmässiger gesetzlicher Bestimmungen, die einerseits den privaten Vereinigungen das Recht geben, gutscheinende Fürsorgemassnahmen anzuregen, und andererseits den zuständigen Behörden die Pflicht auferlegen, nach Bedürfnis, auch gegen den Willen der Eltern oder Besorger, zum Wohl gefährdeter oder vernachlässigter Kinder einzuschreiten. Im schweizerischen Zivil-Gesetzbuch haben wir, soweit Voraussetzungen und Wirkungen des behördlichen Einschreitens zum Schutze der Kinder in Betracht kommen, recht glückliche Bestimmungen; aber damit ist erst die Grundlage für eine erspriessliche, praktische, behördliche und freiwillige Jugendfürsorge-Arbeit geschaffen. Der weitere Ausbau, insbesondere die Organisation des Kinderschutzes, die Regelung des Verfahrens und die Kostentragung sind im wesentlichen den Kantonen überlassen. Es dürfte sich deshalb der Versuch empfehlen, auf diese Bestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen durch Ausarbeitung genau formulierter Vorschläge Einfluss zu gewinnen. Da einzelne Kantone ihre Entwürfe schon zu Ende beraten haben, muss das möglichst bald geschehen. Erlauben Sie mir darum, Ihnen einige Anregungen zu unterbreiten, wie nach meinem Dafürhalten am besten eine einheitliche, grosszügige Regelung der gesamten Jugendfürsorge- und Kinderschutzbestrebungen angebahnt werden könnte. Ich betrachte die Vorschläge keineswegs als unverbesserlich. Sie sollen lediglich der Diskussion über diese Bestimmungen rufen. Könnte man z. B. in einzelnen Kantonen sich dazu entschliessen, eine einzige kantonale Stelle mit diesen Aufgaben zu betrauen, so müsste ich auch ein solches Vorgehen begrüessen. Ein für Kinderschutz und Jugend-

fürsorgearbeit begeisterter cand. jur., Hr. Hans Grob, in Zürich V, hatte die Freundlichkeit, die Materie vom mir etwas fremdern juristischen Standpunkte aus zu bearbeiten. Seine Ausführungen folgen als besondere Arbeit. Sie verdienen allgemeine Beachtung.

In Abweichung von den meisten bis heute gemachten Vorschlägen möchten wir dafür einstehen, dass man sich nicht darauf beschränke, für die straffällige Jugend eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen, sondern, dass man versuche, „im Jugendfürsorgeamt“ eine eigene Behörde zu bekommen, die als Inhaberin der gesetzlichen Befugnisse der vormundschaftlichen und strafrichterlichen Gewalt, sowie des Kinderschutzes nicht nur die Ermittlung und Unterstützung der hilfbedürftigen Kinder und Jugendlichen zu leiten und die Ausführungen der verfügten Anordnungen zu überwachen hätte, sondern auch an Stelle des Strafrichters über die Verfehlungen Jugendlicher urteilen und zweckentsprechende Anordnungen zur Besserung treffen könnte. Es wäre so unseres Erachtens viel eher möglich, den Aufgaben der Prophylaxe gerecht zu werden, und gefährdete Jugendliche rechtzeitig vor Straffälligkeit zu bewahren. Das Strafverfahren würde dadurch mit Erfolg durch ein verwaltungsrechtliches Fürsorgeverfahren, wie es Landsberg, Kuhn-Kelly, Silbernagel, Beck und andere verlangen, ersetzt werden. Ideelles Ziel der Fürsorgebestrebungen muss doch sein, das „Straffälligwerden“ ganz zu verhindern!

Gestatten Sie mir zu unseren Thesen einige kurze, erläuternde Bemerkungen, indem ich für Details auf die ausführliche Arbeit Grobs verweise. Vorausschicken möchte ich, dass einer Regelung im zu entwickelnden Sinne keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Kantone sind gemäss § 361 des Zivil-Gesetzbuches und Art. 52 und 54 der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. durchaus befugt, in der vorgeschlagenen Weise zu beschliessen. Es bleibt nach den Bestimmungen des Z. G. B. den Kantonen überlassen, für die vormundschaftliche Fürsorge ein rein administratives, ein rein richterliches oder ein gemischtes Verfahren zu wählen. Sie können als „Vormundschaftsbehörde“ ein kommunales oder ein Bezirks-, ein berufliches, hauptamtliches oder ein ehrenamtliches Organ bezeichnen. Bis heute war die Organisation in der Mehrzahl der Kantone administrativ und zwar so, dass die Gemeindeorgane die unterste vormundschaftliche Instanz bildeten. Es erhebt sich nun die Frage, ob sich die bisherige Organisation unter dem neuen Recht mit seinen erheblichen Verschiebungen und Änderungen bewähren wird.

Das neue Gesetz (vgl. Z. G. B. 273 f., 283 f.) bestimmt nämlich, dass beim Tode des Vaters das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter

fällt. Die Voraussetzungen für das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden sind wesentlich erweitert worden. Daraus ergeben sich zwei Schlüsse: 1. Es werden der Vormundschaftsbehörde viele bisher als Vormundschaftsfälle behandelte Geschäfte nicht mehr zufallen, und 2. die Vormundschaftsbehörden werden auf Grund des Z. G. B. erheblich intensiver als früher für den Kinderschutz herangezogen,

Wenn nur kommunale Vormundschaftsbehörden bestehen, so werden Personen, die in der Lage wären, Kinderschutzfälle freiwillig anzuzeigen, so lange als möglich zurückhalten, weil sie nicht in Unannehmlichkeiten verwickelt werden möchten. (Für Amtsstellen wird ja wohl die Anzeigepflicht festzulegen sein.) Die im Interesse des Kindes notwendige Anzeige unterbleibt also, ganz entgegen dem Sinn, Geist und Willen des Z. G. B. Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind oft von allzu weitgehender Rücksichtnahme, wenn es sich um Freunde und Bekannte handelt. Den Schaden decken die schutzbedürftigen Kinder. Dazu kommt, dass die „Waisenräte“ in der Regel auch noch die Interessen der Armenpflege zu vertreten haben, und darum aus verständlichen Gründen gegen alle Massnahmen sind, welche Kosten verursachen. Wie oft kann man z. B. erfahren, dass eine solche Behörde der Versorgung eines Schwachbegabten in eine Anstalt die Unterbringung bei einem Landwirte vorzieht, weil es dort — weniger kostet. Ein Kind, das notwendig eine Sanatoriumskur machen sollte, wird zu einem Bauern verbracht. Wie vorauszusehen, bessert sich der Zustand des Patienten nicht. Er muss, wenns nicht schon zu spät ist, doch noch ins Sanatorium; der Betrag für die erste, halbe und unzweckmässige Massregel ist direkt hinausgeworfen. Bessere Einsicht zu pflanzen, fällt oft schwer. Es ist daher nicht übertrieben, wenn wir behaupten, dass diese Gemeindebehörden nicht immer den Grad von Selbständigkeit und Geschäftskunde besitzen, der notwendig ist, um rationellen Kinderschutz auszuüben. Wir fordern darum zur Beaufsichtigung der in kleinen Verhältnissen meistens ehrenamtlichen lokalen Vormundschaftsbehörden ein durch ein oder mehrere hauptamtlich angestellte Organe geführtes „Bezirks-Jugendfürsorgeamt“.

Für den Kinderschutz wäre ein solches zweifellos besser: 1. weil da eher Anzeigen gemacht werden könnten, ohne dass der Verzeiger unangenehme Folgen fürchten muss; 2. weil die Mitglieder bei ihren Entschliessungen unbefangener wären, und ihre Verfügungen auch nicht vorzugsweise durch finanzielle Rücksichten bestimmen liessen; 3. weil so tüchtige, erfahrene Männer mit genügend Mitteln manchen Schaden reduzieren oder heilen könnten, und manches Kind vor Schädigung zu bewahren

wüssten. Aber auch für gewöhnliche Vormundschaftsfälle würde sich das Handeln von Berufsfunktionären empfehlen. Das gemeindeweise Eingreifen für ordentliche Vormundschaften wird durch die künftige Reduktion nicht mehr so oft notwendig werden. Die Mitglieder des lokalen Waisenamtes werden noch weniger Erfahrung bekommen und oft nicht einwandfrei handeln. Schon aus diesem Grunde dürfte sich die Einführung einer besondern Beratungsstelle empfehlen. Bezirksweise organisiert, vielleicht am besten dem Bezirksrat angegliedert, haben die beaufsichtigenden Beamten, nennen wir sie „Jugendfürsorger“, Gelegenheit, sich reiche Erfahrungen zu sammeln, sie sind völlig neutral und werden nur das Beste der Bevormundeten wollen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse da, wo grössere Gemeinwesen, wie z. B. die Stadt Zürich, besondere, ihren Bedürfnissen angepasste Vorkehrungen zu treffen genötigt sind. Selbstverständlich muss solchen Orten eine eigene, im Sinne der Zentralisation zu treffende Regelung zustehen. Wo man nicht eine eigene Amtsstelle schaffen will, könnte z. B. das Waisenamt so ausgebaut werden, dass es in der Lage wäre, alle in These VIII genannten Aufgaben zu erfüllen. Als selbstverständlich betrachte ich es, dass bei Schaffung einer Bezirksorganisation in jedem Falle zuerst die sachverständigen Gemeindeorgane Antrag stellen würden; aber zu bestätigen, die Verfügung zu treffen, hätte das Jugendfürsorgeamt. Der Einwurf, es koste zuviel, eine besondere Behörde zu schaffen, darf nicht ernstlich ins Gewicht fallen. Die Opfer an Zeit und Geld werden sich innert wenigen Jahrzehnten durch die ideellen Erfolge und die materiellen Einsparungen zahlen.

Über die Zusammensetzung der Fürsorgebehörde, wie sie in These VIII a skizziert ist, brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Der Arzt soll sowohl den leiblichen und geistigen Zustand des Kindes als auch die hygienischen Verhältnisse des Milieus, aus welchem es stammt, feststellen. Den Juristen müssen wir haben schon mit Rücksicht auf die juristischen Funktionen, welche dem Amt zugeordnet sind. (Rechtsfragen beim Vormundschaftswesen, Mitwirkung bei der „Jugendgerichtsbarkeit“ etc.). Für die Forderung, dass in einer Behörde, die in erster Linie Erziehungsarbeit treibt, auch ein Pädagoge sitze, wird man wenigstens in unseren Kreisen nicht ohne Verständnis sein. Gegeben ist die Mitwirkung einer Frau.

Dem Jugendfürsorgeamt müssten natürlich nach Bedürfnis bezahlte oder freiwillige Hilfskräfte beigegeben werden. In ländlichen Gegenden bedürfte es, namentlich anfänglich, auch nicht mehrerer Personen im Hauptamte, man könnte vielleicht längere Zeit mit einem Beamten und zwei für besondere Fälle nebenamtlich verpflichteten Mitgliedern aus-

kommen. — Die Wahl dieser Behörde würde (nach Zürcher Verhältnissen) wohl am besten auf Vorschlag des Bezirksrates durch den Regierungsrat geschehen. Als erste Beschwerdeinstanz müsste der Bezirksrat bezeichnet werden, dem das Jugendfürsorgeamt anzugliedern und beizuordnen wäre. Ausser den Kinderschutz- und Vormundschaftsfällen stünde dem Jugendfürsorgeamt die Kontrolle über die Pflege- und Kostkinder zu. Es darf gesagt werden, dass die örtlichen Gesundheitsbehörden, die heute diese Aufsicht üben sollten, nicht überall mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit prüfen, sonst wäre es kaum möglich, dass bei amtlich empfohlenen Pflegeeltern Kinder wegen drohender Verwahrlosung weggenommen werden müssten. Das ärztliche Mitglied des Bezirks-Jugendfürsorgeamtes hätte insbesondere diese Seite des Kinderschutzes zu leiten und zu organisieren. Je nach den örtlichen Verhältnissen liessen sich ehrenamtlich, halbamtlich oder hauptamtlich angestellte Ärzte für die lokale Kontrolle gewinnen. Diesen könnte unter Instruktion des Amtsarztes die Untersuchung der erstmalig schulpflichtigen Kinder übertragen werden. Das wäre ein weiterer Schritt zur Zentralisation der gesamten Fürsorgetätigkeit!

Eine Forderung, die von ganz besonderer Bedeutung ist, geht dahin, dass die „Gerichtsbarkheit“ über Jugendliche dem Jugendfürsorgeamt zustehen soll. In weiten Kreisen hat sich heute die Überzeugung durchgerungen, dass unser bisheriges Strafverfahren gegen Jugendliche reformbedürftig sei, dass es oftmals mit Gefahr für den Jugendlichen in Anwendung komme. Man ist darüber einig, dass eine Änderung eintreten müsse. Verschiedenheit der Ansichten besteht nur darüber, ob das richterliche oder das administrative Verfahren gewählt werden soll. Das erstere wird in der Regel von den Juristen, das andere von den auf dem Gebiete der Jugendfürsorge praktisch tätigen Laien befürwortet. Könnte im Jugendfürsorgeamt das vormundschaftliche und das strafrechtliche Verfahren vereinigt werden, so hätten wir eine den deutschen Vormundschaftsrichtern ähnliche Organisation. Die Vereinigung liegt nahe, weil der neue Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch 1908 (Art. 10) die Überweisung von Jugendgerichtsfällen (Kinder unter 14 Jahren) an die Schule, also an eine Verwaltungsbehörde, vorsieht. Sollte das Jugendfürsorgeamt, das innert kurzer Zeit über sach- und fachkundige Personen verfügen wird, wirklich nicht imstande sein, zu beurteilen, ob und wie ein fehlbarer Jugendlicher zu erziehen oder zu bestrafen sei? Prof. Dr. Hafter hat in seinem Referate vor dem schweizerischen Juristenverein die Befürchtung ausgesprochen, wir würden so „mit vollen Segeln in den Inquisitionsprozess hineinsteuern“, weil die Vereinigung

der Untersuchung und des Hauptverfahrens untunlich sei. Wenn dem so wäre, so müsste die Schulgerichtsbarkeit auch als verwerflich bezeichnet werden, und doch unterstützt er diese *). Oder wird der Fall auf einmal so kritisch, wenn der Rechtsbrecher statt 14, nun 16 oder 17 Jahre zählt? Ich kann das nicht verstehen. Sobald man wirklich die Auffassung hat, für Jugendliche müsse das Strafrecht zum Fürsorge-recht werden, hat die „Ausdehnung und besondere Gestaltung der Verteidigungsrechte des Jugendlichen“ viel weniger Bedeutung, als ihr Prof. Dr. Hafter beimisst. Die urteilende Behörde will nicht mehr vorzugsweise strafen oder vergelten, sondern durch Erziehung bessern. Sie darf sich daher weniger damit befassen, wie die Strafe zu bemessen sei, als vielmehr damit, auf welchem Wege eine Wiederholung des Vergehens verhütet und eine Besserung des Fehlbaren erzielt werden könnte. Die damit verbundene „Formlosigkeit“ wird nicht hindern, die Verhältnisse des Jugendlichen möglichst eingehend zu studieren; im Gegenteil, für das Auffinden des richtigen Weges zur Besserung ist sicher mindestens so tiefe Einsicht in die Ursachen und Beweggründe der jugendlichen Handlungsweise notwendig wie für die Ausmessung der Strafe. Dass dabei die „Rechte der Jugendlichen verkümmern müssten“, wie Dr. Hafter sagt, vermag ich nicht einzusehen. Der Antrag, dass die Jugendgerichtsbarkeit Strafgerichtsbarkeit bleiben soll, ist nur annehmbar für die Juristen, nicht aber für Pädagogen. Dass der juristische Rat bei der Beurteilung solcher Fälle gehört werde, wird niemand bekämpfen; aber die zu treffenden Massnahmen sollen pädagogischer und nicht strafrechtlicher Natur sein, und darum wünschen wir, dass die „Jugendgerichtsbarkeit“ dem „Jugendfürsorgeamt“ zugeteilt werde. Auch Prof. Zürcher führte letztes Jahr aus (s. Päd. Zeitschr. 1909), es sei im Einführungsgesetz den Kantonen zu gestatten, als Jugendgericht auch eine nicht richterliche Behörde zu bezeichnen. — Hat man Bedenken, den „Jugendfürsorgern“ so grosse Konzessionen zu machen, so räume man diesem Amte für alle Straffälle Jugendlicher wenigstens die Rechte der Untersuchungsbehörde (Zürcher Bezirksanwaltschaft) ein und bevollmächtige es, in allen Fällen, wo Erziehungsmassnahmen für richtig erachtet werden, von einem Strafantrage abzusehen. Das Jugendfürsorgeamt ordne die Versorgung etc. an und organisiere die weitere Überwachung und Leitung des Fehlbaren. Nur wo es selbst findet, eine Bestrafung wäre angezeigt, soll es das Geschäft dem Strafgericht überweisen.

*) Ob eine solche Strafkompetenz überhaupt im Interesse der Schule gelegen ist, kann man bezweifeln. Jedenfalls wäre es rationeller und für die Lehrer und Schulbehörden angenehmer, es könnten diese Geschäfte immer derselben Stelle zugewiesen werden.

Die Erfahrung, dass die Sorge der ehrenamtlichen Vormünder namentlich bei den vermögenslosen Unehelichen sehr zu wünschen übrig lässt, hat in Deutschland die Schaffung sogenannter Amts- oder Berufsvormundschaften verursacht. Es zeigte sich bald, dass es diesen Berufsvormündern viel besser gelingt, die Alimente einzutreiben, von Mutter und Kind Elend fernzuhalten, und die grosse Sterblichkeit der Unehelichen zu mindern. In der Stadt Zürich macht man mit der Amtsvormundschaft recht gute Erfahrungen. Es wird sich daher empfehlen, diese Institution, die nach dem Zivilgesetzbuch durchaus zulässig ist, auch für das Land einzuführen, so dass bezirkweise ein oder mehrere von den Gemeinden bestellte Berufsvormünder amten. Ihr Wirken muss erfolgreich sein, wenn ihnen nach Bedürfnis ein Arzt zur Verfügung gestellt wird.

Die Kostenfrage kann gar keine Rolle spielen, da erfahrungsgemäss die intensivere Eintreibung der Alimente die Aufwendungen für die Amtsvormundschaft reichlich deckt und die Armenpflegen wesentlich entlastet. Es wird schon eine merkbare Verbesserung der heutigen Verhältnisse bedeuten, wenn nur einmal Amtsvormünder bestellt werden. Unzweifelhaft haben sie auch in Kinderschutzsachen häufig und stetsfort zu handeln.

Zum letzten Punkte, der Kostentragung, nur wenige Worte! Das Zivilgesetzbuch verpflichtet die Vormundschaftsbehörden, den anormalen Kindern, wie Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Krüppeln, auch Verwahrlosten etc. eine den Umständen angemessene Erziehung zuteil werden zu lassen; überlässt aber leider die Regelung des Kostenpunktes dem öffentlichen Recht des Bundes, vor allem aber der Kantone. Als selbstverständlich gilt, dass Eltern, Kinder oder Verwandte in erster Linie zur Kostentragung heranzuziehen seien, wer aber bei Nichtvermögen dieser bezahlen soll, wird nicht gesagt. Natürlich denkt sofort jedermann an die Armenpflege, obschon man auch im Ausland schon an verschiedenen Orten von dieser Praxis abgekommen ist. Und gewiss mit Recht! Wer aus Erfahrung weiss, wie wenig leistungsfähig viele Armenpflegen sind, und wieviel es oft braucht, sie für eine durchaus notwendige Erziehungsmassnahme zu gewinnen, wird von diesen Aussichten für den Kinderschutz nicht viel erhoffen. Das Vorgehen wäre auch durchaus unbillig, weil unter Umständen eine recht wackere Familie infolge dieses erweiterten Schulzwanges almosengenössig würde. Garantiert aber der Staat kostenfreie Schulbildung der normalen Kinder, so wird er dieselben Verpflichtungen gegen die Stiefkinder des Schicksals erst recht erfüllen müssen, sonst macht er Geschäfte, wie sie unter dem Einfluss des heutigen Armenrechtes etwa von Gemeinden besorgt werden. Dafür nur ein Beispiel: Herr Pfarrer Altherr rechnete im Informationskurs für Jugend-

fürsorge an einem konkreten Falle vor, dass die zehnjährige Anstalts-erziehung eines ihm bekannten Schwachsinnigen auf ca. 6000 Fr. zu stehen gekommen wäre, während für denselben Burschen innert 32 Jahren bis heute an Armenunterstützungen 10,816 Fr. ausgegeben wurden und vielleicht noch einmal soviel ausgegeben werden müssen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Gemeinden gar wohl an die Erziehungskosten anormaler Kinder beitragen dürfen, weil eine rationelle Fürsorge für solche die Armenlasten vermindert. Derartige Beiträge dürfen indes nicht als Armenunterstützungen betrachtet werden, sie sollen als „Erziehungsbeiträge“ zulasten der Schulkasse fallen, wenn man nicht vorzieht, im Gemeindehaushalt einen eigenen Titel für Wohlfahrtspflege einzurichten, wie das einzelorts im Auslande bereits geschieht. Unbemittelte Eltern sollten nicht mehr leisten müssen, als die Verpflegungskosten des Kindes daheim ausmachen. Dann wird es auch nicht mehr so schwer halten, das Obligatorium der Schulpflicht auf alle, auch die anormalen Kinder auszudehnen.

Ähnlich verhält es sich mit den Aufwendungen zugunsten gefährdeter oder verwahrloster Kinder. Je mehr wir heute tun, den Degenerationsprozess aufzuhalten, um so besser; denn, je länger wir warten, um so schwieriger wird der Kampf gegen die wachsenden Schäden. Darum ist es namentlich auch wünschbar, gegen pflichtvergessene Eltern strenger als bis anhin üblich vorzugehen. Letztes Ziel unserer Bestrebungen muss ja sein, durch energische Bekämpfung der Degenerationsursachen Kinderschutz und Jugendfürsorge unnötig zu machen. Dass es hiezu die zielbewusste Arbeit von Generationen braucht, ist jedem klar, der Ursache und Wirkung zu erkennen vermag. Immerhin werden vereinte Anstrengungen von Bund, Kanton und Gemeinden imstande sein, nennenswerte Fortschritte zu zeitigen. Die finanzielle Regelung würde vielleicht am leichtesten in der Weise geschehen, dass jeder Teil einen Drittel der Kosten übernimmt, die, nach Abrechnung der von den Eltern, Verwandten etc. geleisteten Beiträge, zu decken bleiben. Gerade mit Rücksicht auf diese Finanzfragen wird es sich empfehlen, die Entscheidung in Kinderfürsorgesachen einem Organe zu übertragen, das finanziell unbeteiligt, gegenüber allen in Frage stehenden Instanzen neutral ist, rein objektiv deren Leistungen bestimmt und zweckmässig, rationell verfügt.

Damit habe ich in grossen Zügen die gesetzlichen Grundlagen angedeutet, die ich in den Kantonen für den Ausbau der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes wünschen möchte. Meine Ausführungen haben lediglich den Zweck, das Studium dieser Fragen anzuregen. Hr. Grob geht hierauf näher ein. Wir alle sind ihm dafür Dank schuldig.

Jugendfürsorge und Kinderschutz sind Gebiete, die meines Erachtens mehr ins pädagogische als ins juristische Reich hineingreifen. Es ist daher Pflicht der Lehrerschaft, Stellung zu nehmen und sich mit Freimut darüber zu äussern, ob die zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst werden sollen, oder ob man den Versuch wagen will, neugestaltend, reformierend und verbessernd vorzugehen. Ich bin für das letztere und empfehle Ihnen, im Sinne der Schluss-These Stellung zu nehmen. Soll ein Erfolg erzielt werden, so müssen sich weite Kreise zu gemeinsamer Arbeit vereinigen; nur dann wird es uns gelingen, gegen Überlieferung und Gewohnheit siegreich zu kämpfen. Nicht dass ich glaube, wir werden mit Gesetzen und Verordnungen bessere und gesündere Menschen erziehen; aber von diesen Bestimmungen wird es abhängig sein, wie und in welchem Umfange Jugendfürsorge im weitern Sinne geübt werden kann. Es liegt mir darum sehr daran, bei der gesetzlichen Regelung den pädagogischen Standpunkt zu wahren.

Von der Hoffnung auf endlichen Sieg getragen, rufe ich die schweizerische Lehrerschaft zum Kampfe auf für Recht und Wohlfahrt unserer Jugend. Helfen Sie mit, in den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, dass wir für das aufsteigende Geschlecht noch viel, viel mehr Liebe, Zeit und Geld aufwenden müssen, damit kein Kind mehr Hunger zu leiden hat, keines sich vor Misshandlung oder Ausbeutung zu fürchten braucht, keines im Zustande der Gefährdung ohne die wünschbare Hülfe bleibt. Wir alle wollen als Lehrer der Jugend und des Volkes mit gutem Beispiel vorangehen und in freier Entschliessung mit wahrer Pestalozziliebe für die Jugend arbeiten, arbeiten nicht bloss mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen und durch die Tat. Dann wird es der Schule und den Lehrern möglich werden, viel Unglück und Elend zu mildern, und in manches verdüsterte Kindesherz Freude und Sonnenschein zu pflanzen.

* * *

L e i t s ä t z e.

A. Allgemeines.

I. Unsere wirtschaftlichen und sozialen Zustände und die persönlichen Verhältnisse vieler Jugendlichen machen Jugendfürsorge und Kinderschutz zu einer ernsten Pflicht des Staates, der Gesellschaft und des Einzelnen.

II. Der Arbeitserfolg der Schule ist in hohem Grade abhändig sowohl von den Verhältnissen und Umständen, unter denen das Kind aufwächst, als von seinen physischen, intellektuellen und moralischen

Eigenschaften. Die Schule hat ein hervorragendes Interesse, die Anomalien der Kinder kennen zu lernen, um ihnen beim Unterricht Rechnung tragen, sie in den Wirkungen mildern und in den Ursachen bekämpfen zu können.

III. Durch die Erfahrungen und Beobachtungen, welche die Lehrerschaft und die Schulbehörden ständig zu machen Gelegenheit haben, sind sie ganz besonders berufen, bei dieser Fürsorgearbeit mitzuwirken.

Unter Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse werden die Lehrer zu Massnahmen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes Anregungen machen, Interesse wecken, deren Notwendigkeit mit Beispielen belegen, selbst Hilfe leisten und fremde Hilfe heranziehen.

IV. Schule und Lehrerschaft werden es als ihre Pflicht erachten, in Verbindung mit Behörden und privaten Vereinen alle Bestrebungen, die zur Wohlfahrt der Jugend und des gesamten Volkes beitragen oder Schaden von ihnen abwenden, zu fördern und zu unterstützen.

B. Praktische Jugendfürsorge.

V. Die praktische Jugendfürsorge umfasst in der Hauptsache folgende Arbeitsgebiete:

a) Im vorschulpflichtigen Alter:

1. Weckung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern für Leben und Erziehung der Kinder (weibliches Dienstjahr, Erziehungslehre und Kinderpflege als Fach der weiblichen Fortbildungsschule, Elternabende usw.).

2. Bekämpfung der Kindersterblichkeit (Mutter- und Säuglingsschutz, Beratungsstellen, Milchküchen, Säuglingsheime).

3. Aufsicht und Wartung für verlassene Kinder (Kinderkrippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten für Normale und Sprachgebrechliche, Heilanstalten für Rhachitische und Skrofulöse.)

4. Gesetzliche Schutzbestimmungen gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern (Kostkinderkontrolle, Amtsvormünder etc.).

b) Im schulpflichtigen Alter:

1. Schulhygienische Massnahmen: Regelmässige ärztliche Schüleruntersuchungen; Schulschwester zur Kontrolle (Pflege der Reinlichkeit) oder eigenes Fürsorgeamt; Schulbäder, Schul- und Zahnpoliklinik (Abgabe von Brillen); Anzeigepflicht und Schutz bei ansteckenden Krankheiten.

2. Erholungsgelegenheit für kränkliche und genesende Kinder: Erholungsheime, Heilanstalten, Sanatorien, Waldschulen und Unterricht im Freien; Ferienkolonien und Einzel-Ferienversorgung auf dem Lande, Ferienheime.

3. Körperpflege: Regelmässiges Turnen, Organisation von Spiel- und Wandergelegenheit; Ferienwanderungen; Baden und Wintersport; Schulgärten und Schülerwerkstätten.

4. Sorge für dürftige Schüler: Warmes Frühstück, Mittagssuppe; Bekleidung, insbesondere gutes Schuhwerk; Schutz und Versorgung gefährdeter, vernachlässigter oder verwaarloster Kinder.

5. Sorge für Anormale: Gruppen- und Nachhülfeunterricht, Förder- und Spezialklassen für Schwachbegabte; Kurse für Stammler und Stotterer; Klassen für Schwerhörige und Kurzsichtige. Erziehungs-, resp. Pflegeanstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Blödsinnige und Krüppel.

6. Förderung der Talente: Ermöglichung des Studiums oder des richtigen Berufes durch Stipendien.

7. Bekämpfung schlechter Lektüre: Pflege der Gruppen- und Klassenlektüre; Schulbibliotheken. Herausgabe und Verbreitung guter Jugendschriften. (Herausgabe einer schweizerischen Jugendzeitschrift und ganz billiger Hefte durch den S. L. V.)

8. Kinderversicherung gegen Krankheit und Unfall. Schutz gegen Überanstrengung und Ausbeutung (siehe letztjährige Thesen). Errichtung von Schulsparkassen und Schülerhülfskassen.

c) Im nachschulpflichtigen Alter:

1. Vermittlung von Lehrstellen und Arbeitsgelegenheit (Aufklärung über Berufswahl, über den Zudrang schwacher Elemente zu Mittelschulen). Nachweis von Kostorten und Bildungsgelegenheiten.

2. Errichtung von Lehrlingshorten, Lehrlings- und Mädchenheimen mit Beratungsstellen und Arbeitsvermittlung. Bestellung von Patronaten.

3. Vertiefung der Berufslehre in Fachkursen und Lehrwerkstätten, Besuch der Fortbildungsschule mit staatsbürgerlichem und (für Mädchen) hauswirtschaftlichem Unterricht.

4. Einführung Schwachbegabter und Gebrechlicher in passende landwirtschaftliche oder gewerbliche Beschäftigung (landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonien, Arbeitsplätze).

5. Pflege der (körperlichen, geistigen und sittlichen) Selbsterziehung durch Turnen, Spiel im Freien, Wanderungen (in Gruppen, ohne Alkohol, Selbstverpflegung, Gewöhnung an Anstrengung und Selbstbeherrschung), durch Lese- und Unterhaltungsabende (Theater-, Musikaufführungen).

Erziehung zu edleren Genüssen, Freude an guter Lektüre, an Natur und Kunst. Einrichtung von Bibliotheken, Lesesälen und Unterhaltungslokalen.

6. Behandlung jugendlich Fehlbarer durch das Jugendfürsorgeamt (statt des Richters). Erziehung statt Strafe; bedingte Verurteilung, Einweisung in Erziehungsanstalten.

C. Gesetzliche Bestimmungen.

VI. Die praktische Fürsorgearbeit wird wesentlich unterstützt durch gesetzliche Bestimmungen, welche Recht und Pflicht zu Fürsorge-Massnahmen ordnen.

VII. Von besonderer Bedeutung sind die kantonalen Ausführungsgesetze über die Kinderschutzbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, da sie das Verfahren und die Kostentragung zu ordnen haben.

VIII. Bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze sind folgende Anregungen zu beachten:

a) Bezirksweise (oder für grössere Gemeinden für sich), event. für einen ganzen Kanton, ist ein „Jugendfürsorgeamt“ zu schaffen (mindestens ein hauptamtlicher Funktionär, ausserdem zwei bis vier haupt-, neben- oder ehrenamtlich angestellte Mitglieder, worunter ein Pädagoge, ein Arzt, ein Jurist und eine Frau).

b) Das Jugendfürsorgeamt ist zuständiges Verfügungsorgan sowohl für die eigentlichen Kinderschutzfälle (Z. G. B. 283 u. f.) als für die gewöhnlichen Vormundschaftsfälle (Z. G. B. 368/370).

c) Das Jugendfürsorgeamt hat die Aufsicht über das gesamte Pflegekindschafts-, insbesondere das Kostkinderwesen.

d) Dem Jugendfürsorgeamt steht die „Gerichtsbarkeit“ über Jugendliche zu. (Eventuell nur soweit von ihm nicht Straf- sondern Erziehungs-massnahmen als notwendig erachtet werden.)

e) Für uneheliche Kinder und Waisen werden Berufsvormünder bestellt, die ebenfalls unter dem Jugendfürsorgeamt stehen.

f) Bei Kinderschutzfällen tritt die Erziehungsunterstützung (Erziehungsbeitrag) an Stelle der Armenunterstützung.

IX. Der Schweizerische Lehrerverein bestellt eine Kommission, die in Verbindung mit Vertretern anderer Gesellschaften (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Schweizerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz usw.) auf die Ausarbeitung der Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Sinne dieser Postulate einen bestimmenden Einfluss auszuüben versucht.

III. Bundesunterstützung für Sekundar- und Mittelschulen.

Von F. Fritschi.

Wenn von einer vermehrten Bundesunterstützung für die Schule die Rede ist, so sehe ich immer die Lehrer und Lehrerinnen, die am Lehrertag zu Schaffhausen (Juli 1907) beisammen waren, um das vom Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins aufgestellte Postulat einer Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule zu unterstützen. Eine vermehrte finanzielle Hülfe für die Primarschule bedeutet für die Kantone eine Hülfe für ihr Schulwesen überhaupt, nicht bloss für die genannte Stufe selbst; denn je reichlicher die Mittel an einen Orte zufließen, um so mehr werden eigene Mittel frei, die andern Schulkategorien zugute kommen. Das war der leitende, über den Wortlaut hinausgehende Gedanke des Zentralvorstandes. Leider fand der Appell an die schweizerische Lehrerschaft, trotz der wiederholten Mahnung, trotz des schönsten Wetters, trotz der günstigsten Zeit für die Tagung nicht eine Unterstützung, die einen nach aussen eindrucksvollen Meinungs Ausdruck der schweizerischen Lehrerschaft ermöglicht hätte. So blieb es denn der Begründung der im Dezember 1907 in den eidgenössischen Räten eingereichten Motion zur Erhöhung der Bundessubvention benommen, auf eine imponierende, die Notwendigkeit einer vermehrten Unterstützung der Volksschule dartuende Manifestation der Lehrerschaft hinweisen zu können. Wenn das Verlangen nach weitergehender Hülfe des Bundes für die Schule in öffentlichen und in massgebenden Kreisen nicht die gewünschte Unterstützung findet, so haben die keine Ursache, sich zu beklagen, die es zu einer guten Zeit um einiger Bequemlichkeit willen, fehlen liessen, das ihre zur Förderung einer guten Sache zu tun. Was 1907 versäumt wurde, wird für eine nächste Gelegenheit zum Ansporn dienen. Das Postulat für Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule ist in den eidgenössischen Räten (April und Juni 1908) angenommen worden; aber es harrt noch der Erfüllung. Heute stehen

wir einer Anregung gegenüber, welche die Bundessubvention auf die Sekundar- und Mittelschule ausdehnen will. Diese Anregung verdient sorgfältige Prüfung; denn sie berührt die Gesamtheit der Schulinteressen.

Die Begründung, die Herr Dr. Trösch im Auftrag des bernischen Mittellehrervereins der Forderung einer Bundessubvention für die Sekundar- und Mittelschulen in Nr. 39 und 40 der Schweizerischen Lehrerzeitung (1909) gegeben hat, geht von bernischen Verhältnissen aus, was daraus zu erklären ist, dass zunächst eine Eingabe an die bernische Erziehungsdirektion beabsichtigt war. Wenn der bernische Erziehungsdirektor auf die Erziehungsdirektorenkonferenz als die richtige Adresse einer solchen Eingabe hinwies, so ging er von der Voraussetzung aus, dass die Subvention der Mittelschule nicht eine kantonale, sondern eine allgemein schweizerische, eine eidgenössische Angelegenheit sei. In gleichem Sinne werden die Lehrer die Anregung als eine gemeinsame, schweizerische Sache betrachten und eine Behandlung derselben im Schosse unserer Versammlung und weiterer Lehrerkreise als gegeben erachten, ehe die Anregung in Form einer Eingabe weiter geht. Dass eine solche nicht bloss die Verhältnisse eines Kantons zu berücksichtigen hat, ist klar.

Zu den Gründen und Kümernissen, welche die Lehrer der bernischen Sekundar- und Mittelschulen für die finanzielle Bundeshilfe zugunsten der Mittelschulen vorbringen, hätte wohl jeder kantonale Lehrkörper noch ein Bündel gleicher oder ähnlicher Wünsche beizufügen. Hier ist das Schulgeld, dort ein weiter Weg oder teure Lehrmittel ein Grund, dass die Sekundar- und Mittelschulen nicht stärker besucht werden; hier ist die Ausrüstung, dort das Schulhaus mangelhaft; am einen Ort fehlt es an der genügenden Besoldung, am andern an der richtigen Pensions- oder Invalidenfürsorge, oft an beiden zugleich. Warum sollte nicht Hülfe angerufen werden, wenn diese erhältlich ist? Zur Unterstützung der Forderung kommt ja hinzu: der Bund unterstützt die Primarschule; er unterstützt die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, er unterstützt die Handelsschulen mit einem Drittel der Betriebskosten; ja „die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen“. Der Bund leistet in gleicher Weise Beiträge an die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen. Er gewährt Subventionen an das landwirtschaftliche Bildungswesen. Er unterhält eine Obst- und Weinbauschule und das eidgenössische Polytechnikum. Wenn der Bund das Technikum unterstützt und selbst eine technische Hochschule unterhält, warum sollte er einer Anstalt, die auf das Polytechnikum vorbereitet, seine Hülfe versagen? Wenn

die Lehrerbildungsanstalten (aus der Primarschulsubvention), die Post- und Verkehrsschulen, die Handelsschulen und die Handelsabteilung der Hochschulen unterstützt werden, aus welchen Gründen soll dies für das Realgymnasium, das Gymnasium und die Hochschulen selbst nicht der Fall sein? Nach dem Kreisschreiben des Handels- und Industriedepartements vom 22. Januar 1909 erhält eine Schule, die sich als Handelsschule erklärt, mit einem oder mit zwei Jahreskursen, Bundesunterstützung, ohne dass ein Eintrittsalter, weder von 15 noch von 14 Jahren, für ihre Schüler gefordert wird; warum sollte einer parallelgehenden Anstalt, einer Sekundar- oder Bezirksschule, mit wenig anderem Programm, diese finanzielle Hülfe versagt werden? Der Bund leiht seine Mitwirkung bei der Ausbildung von Turnlehrern, Lehrern der Handarbeit, Arbeitslehrerinnen, Haushaltungslehrerinnen; er hilft mit bei der allgemeinen Lehrerbildung und ganz besonders bei der Ausbildung der Lehrer an beruflichen und kaufmännischen Schulen. Warum sollte er nicht mittun bei der Ausbildung der Lehrer an Sekundar- und Mittelschulen, bei der Vorbereitung der künftigen Ärzte, für die eidgenössische Maturität, eidgenössische Medizinalprüfungen gefordert werden? Die Silberfäden des Bundes umspinnen das Netz der schweizerischen Schulanstalten so sehr, dass sich den Kantonen die Frage geradezu aufdrängt, warum bloss eine Anzahl Maschen davon nicht berührt werden sollen. Dies um so mehr, als der Ingress des Schulartikels dem Bund das Recht zuerkennt, „ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen“.

Auf Grund dieser Bestimmung des Artikels 27 und unter Berufung auf den Wohlfahrtsartikel (2) der Bundesverfassung hat der Bund sein Subventionssystem für die beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulen usw. begründet und aufgebaut. Beide Verfassungsbestimmungen sind seinerzeit zugunsten der Bundessubvention für die Primarschule angerufen worden. Wenn zu Art. 27 ein Zusatz in die Verfassung Aufnahme gefunden hat, so geschah dies zur Wahrung der kantonalen Rechte im Primarunterricht, der stets das am meisten umstrittene Schulgebiet bleiben wird. Wäre es nicht möglich, in Art. 27 das Wort Volksschule an Stelle des „Primarunterrichts“ zu setzen, fragen sich in erster Linie diejenigen, die die Bundeshülfe für die Sekundarschule wünschen. Das scheint eine sehr einfache Lösung zu sein; aber sie geht weiter, als ihre Befürworter annehmen.

Die Bundesunterstützung für die Primarschule wurde ausser den Wohlfahrtsgründen durch die Pflichten motiviert, welche der Artikel 27

den Kantonen hinsichtlich des Primarunterrichts auferlegt: der Primarunterricht soll genügend, unter staatlicher Leitung, obligatorisch und unentgeltlich sein. Ausdrücklich erklärt der neue Art. 27^{bis}, der 1903 die Bundesunterstützung für die Primarschule eröffnete: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet“; und das letzte Lemma dieses Zusatzes bestimmt überdies „die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone.“ Man weiss, wie das kam; die Verhandlungen der Delegiertenversammlung zu Luzern (1896) zeigen, dass nicht bloss der katholisch-konservative Standpunkt an der Minimalisierung des eidgenössischen Bildungsgedankens, die in Art. 27^{bis} zum Ausdruck kommt, gearbeitet hat. Warum Artikel 27 nur vom Primarunterricht spricht, ist aus der mühsamen Entstehungsgeschichte des Schulartikels und aus den Schulzuständen vor 1870 erklärlich. Wie schwer es hält, an dem Wortlaut der Artikel zu ändern, das haben wir seit 1874 oft erfahren; das hat die Kampagne gegen den Schulsekretär gezeigt und der lange Kampf um die Schulsubvention von 1893 bis 1903 und sein Ausgang bestätigt. Es ist möglich, dass wenn heute die Schaffung des Schulartikels in der eidgenössischen Verfassung in Frage stünde, der Ausdruck Volksschule an Stelle des Ausdruckes „Primarunterricht“ Aufnahme fände. Tatsächlich gibt es kantonale Gesetze „betreffend die Volksschule“. Das ist der Fall im Kanton Zürich. Aber schon der erste Artikel des zürcherischen Volksschulgesetzes von 1899 hält Primarschule und Sekundarschule auseinander. Der Ausdruck „Volksschule“ bedürfte jedenfalls einer genauern Umschreibung. Dass diese für den „genügenden Primarunterricht“ fehlt, ist oft Gegenstand der Kontroverse gewesen. Die Entwicklung der Schulverhältnisse geht allerdings in der Richtung, die Sekundarschule mehr und mehr zu einer obern Volksschulstufe zu machen. Basel hat das. Wenn dort jüngst eine Äusserung darauf abzielte, die Primarschule bis zur 8. Klasse auszudehnen, während jetzt die Sekundarschule die obligatorische Schule vom 5. bis 8. Schuljahr ist, so ist es doch fraglich, ob der Gang der Basler Schulgesetzrevision diesen Weg nehmen wird. Anderwärts (z. B. in Zürich) geht eine Strömung dahin, die zwei obersten Primarschulklassen in der Sekundarschule aufgehen zu lassen. Das wesentliche Merkmal des Primarunterrichts, von dem Art. 27 redet, ist das Obligatorium. Nur daraus ist es zu erklären, dass die Verordnung zu dem Subventionsgesetz von 1903 die obligatorische Fortbildungsschule in die Bundesunterstützung einschliesst. Das Obligatorium der Sekundarschule, mag diese nach dem vierten, fünften oder sechsten Schuljahr ein-

setzen, wird aber vielenorts noch lange eine umstrittene Frage sein. Auf dem Wege der Bundesvorschrift kommt es jedenfalls nicht so bald. Mit dem Ausdruck „Volksschule“ wäre also in Art. 27 nur etwas gewonnen, wenn der Begriff des Obligatoriums näher umschrieben würde. Im Unterschied von dem Primarunterricht, dessen erste Qualifikation „genügend“ freilich noch nie festgelegt worden ist, wird der Sekundarunterricht, die Sekundarschule, Mittelschule, wie sie immer heisse, als höherer Unterricht aufzufassen sein.

Während der obligatorische Primarunterricht bei jedem Bürger unentbehrliche Elementarbildung vermittelt, wird es das Merkmal des Sekundarunterrichts sein, dass er einen über dieses Mindestmass der Bildung hinausgehenden Unterricht pflegt. Die fortschreitende Kultur wird die obligatorische Schulpflicht ausdehnen, sie wird die weitergehende Bildung einer stets wachsenden Zahl von Bürgern erschliessen; aber die Scheidung der obligatorischen von der freiwilligen Schule wird bleiben müssen, wenn wir nicht belgische Schulzustände wollen. Das hindert natürlich gar nicht, dass wir die Bestrebungen, die Sekundarschule, den Sekundarunterricht mehr und mehr zur allgemeinen Volksschule, zum allgemeinen Volksgut zu machen, unterstützen. Dass die Abschaffung des Schulgeldes, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die bessere Ausrüstung der Schule, besser gebildete und besser bezahlte Lehrkräfte hiezu nötig und wünschbar sind, darüber herrscht kein Meinungsunterschied. Und dass zur Erreichung dieses Zieles, dass zur Erschliessung des Sekundarunterrichts für möglichst viele unserer kommenden Bürger und Bürgerinnen eine vermehrte Bundeshilfe für die Schule wünschbar wäre, darüber können wir uns auch leicht einigen. Erreichbar aber ist die Bundesunterstützung für die Sekundarschule nicht einfach dadurch, dass wir in der Bundesverfassung den Ausdruck Primarunterricht an den Ausdruck Volksschule tauschen; denn damit müssten alle die Bedingungen, die Art. 27 an den Primarunterricht knüpft, mit der Sekundarschule als Volksschule verbinden, was eine völlig neue Fassung des Schulartikels zur Folge haben müsste. Dass diese Revision viel, sehr viel zu reden geben wird, braucht nicht gesagt zu werden.

Es fragt sich daher, ob die gewünschte Unterstützung für die Sekundar- und Mittelschulen nicht auf anderem Wege erreichbar ist. Da liegt es nahe, an die Motive zu denken, welche zur Unterstützung der gewerblichen, kaufmännischen und beruflichen Schulen vorgebracht wurden. Die Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, der Bundesbeschluss vom 15. April 1891 betreffend die

Förderung der kommerziellen Bildung, sowie der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts kamen ohne Verfassungsänderung zustande, lange bevor der Gewerbeartikel in der Bundesverfassung stand. Mit demselben Recht, wie für die Handels- und Gewerbeschulen können der Wohlfahrtsartikel (2) und Art. 27 der Bundesverfassung für die Unterstützung der Sekundar- und Mittelschulen überhaupt angerufen werden. Ein Teil dieser Schulen (Sekundarschule, Bezirksschule, Gymnasium, Industrie- oder Ober-Realschule) bereitet ja auf die beruflichen Schulen (Handelsschulen, Technikum, Polytechnikum) direkt vor, die andern sind schliesslich auch dazu da, um Schüler, wenn auch erst durch die Hochschule hindurch, zu einem Beruf (Arzt, Tierarzt, Verwaltungsbeamte, Lehrer usw.) vorzubereiten. Wenn der Bundesbeschluss von 1884 Schulen, soweit sie „die allgemeine Bildung zum Ziele“ haben, vom Bundesbeitrag direkt ausschliesst, so ist daran zu erinnern, dass vor 25 Jahren der Ausdruck „allgemeine Bildung“ noch eine etwas andere Wertung hatte als heute. Ein gewisses Mass allgemeiner Bildung verlangen wir auch vom Techniker, vom Kaufmann, vom Industriellen; andererseits sind die Leute zu zählen, die nur um der allgemeinen Bildung willen studieren. Die allermeisten steuern einem Beruf zu. Und warum ist das Studium eines Lehrers, eines Arztes, eines Richters usw. nicht ebensowohl eine berufliche Ausbildung, wie die eines Ingenieurs, eines Architekten, eines Chemikers? Wo ist die Scheidung zwischen einem Chemiker, der an der Hochschule studiert und einem Chemiker des Polytechnikums? Unser ganzes höheres Bildungswesen trägt so sehr den Charakter der Berufsbildung, dass um der verschwindend wenigen willen, die als reine Philosophen, nur auf ihrer „allgemeinen Bildung“ weiterbauend, durchs Leben gehen, eine Ausschliesslichkeit der Bundesunterstützung zugunsten der „gewerblichen und industriellen Berufsbildung“, der hauswirtschaftlichen und kommerziellen Bildung auf die Dauer keine Berechtigung hat. Je früher diese Scheidung fällt, desto eher ist durch den Bund eine gleichmässige Berücksichtigung der gesamten Bildungsaufgaben möglich, welche jetzt die Kantone lösen.

Die Bedingungen, die der Bund an die Gewährung seiner Beiträge für das berufliche Bildungswesen knüpft — Eingabe der Voranschläge, der Rechnungsausweise, der Programme, Inspektion durch Experten des Bundes — müssten sich selbstverständlich alle Schulanstalten gefallen lassen, welche auf Bundesunterstützung Anspruch machen. Die Stellung des Bundes zu dem gesamten Bildungswesen würde damit auf wesentlich andere Grundlage gestellt. Ob das durch einfachen Bundesbeschluss,

wie seinerzeit die Unterstützung der gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Bildung, oder durch ein Bundesgesetz zur Unterstützung des Bildungswesens, in den Kantonen zu geschehen hatte, bedarf der nähern Untersuchung. Gewisse Bedingungen wird der Bund an seine Hülfe stellen müssen. Wie seinerzeit sich die Kantone erst gegen die Bundesvorschriften betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Schulen sträubten, nach und nach aber um die Bundesbeiträge nachsuchten, so würden sich auch die Verhältnisse entwickeln, wenn die Bundesunterstützung auf alle mittlern und höhern Schulen ausgedehnt würde. Gezwungen zur Annahme der Bundesgelder wird niemand; aber dass der Bund seine Beiträge nicht bedingungslos ausliefern kann, ist selbstverständlich. Die Erfahrungen mit der Bundessubvention für die Primarschule bestätigen dies.

Ein Umstand fällt hier mit in Betracht: die katholischen Kantone haben bald alle ihren Sekundarunterricht den sog. Kollegien übertragen oder ausgeliefert. Das sind direkt konfessionell geleitete Anstalten. Nach einem Entscheid über die hauswirtschaftlichen Schulen gewährt der Bund keine Subvention an rein konfessionelle Anstalten. Auf einen andern Standpunkt kann sich der Bund auch allen andern Schulen gegenüber nicht stellen. Wie weit dies für die katholisch-konservative Partei ein Grund wäre, gegen die Subvention des Sekundarunterrichts aufzutreten, ist schwer zu sagen. Jedenfalls sind ihr die Bedingungen der Primarschulsubvention d. h. die fast bedingungslose Anweisung des Bundesgeldes genehmer, als die eidgenössische Inspektion der Kollegien.

Noch auf etwas ist hinzuweisen. Wie weit ist es für den Bund ratsam, Schulen zu unterstützen, die der obligatorischen Primarschule parallel gehen? Bis jetzt nehmen die beruflichen Schulen, die er unterstützt, Schüler auf, die über das Alter der Primarschulpflicht hinausgehen. Erst das Kreisschreiben des Handelsdepartements vom 22. Jan. scheint unter dasselbe heruntergehen zu wollen. Die Trennung der Schulen nach dem vierten Schuljahr wird nicht überall als eine glückliche oder notwendige Einrichtung angesehen. Wenn aber eine Schule, die mit dem fünften Schuljahr einsetzt, als höhere Schule subventioniert wird; warum sollte eine solche, die mit dem vierten oder mit dem dritten Schuljahr trennend einsetzt, nicht dasselbe Recht erhalten? Damit hätten wir die Standesschule, gegen die Deutschlands Lehrerschaft so energisch ankämpft, auch bei uns, und das noch mit Bundeshülfe. Bei aller Wahrung der kantonalen Eigenart im Schulwesen, werden auch hier gewisse Bestimmungen nicht zu umgehen sein.

Die erhobene Anregung ist eine wesentlich finanzielle Frage. An

die beruflichen Schulen leistet der Bund durchschnittlich einen Drittel der Ausgaben. Wenn in gleicher Weise alle Sekundar- und Mittelschulen unterstützt werden sollen, so erfordert das ein ansehnliches Geld. Die Sekundarschulen kosteten (1907) die Kantone und die Gemeinden 6,664,162 Franken; die Mittelschulen 5,861,999 Fr., die Hochschulen 4,518,230 Fr. Für die beruflichen Schulen und Fortbildungsschulen hatten Kanton und Gemeinden eine Ausgabe von 6,638,327 Fr.; hiezu kam noch die Bundesleistung von nahezu 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Eine gleichartige Unterstützung der Sekundar- und Mittelschulen würde also etwa 4 Millionen Franken erfordern, während zurzeit die Primarschule, für welche Kantone und Gemeinden 45,820,930 Fr. (ohne die Baukosten) aufbringen (1907), nur 2,058,000 Fr. erhält. Vier Millionen auf einmal zu erhalten, wird unmöglich sein. Entweder ist eine Art Ausgleich in der Unterstützung der gesamten Mittel- und beruflichen Schulen ins Auge zu fassen, der den Sekundar- und Mittelschulen einen Bundesbeitrag sichert, oder es ist für diese mit einer bescheidenen Bundesunterstützung zu beginnen. Eine Million ist leichter erhältlich als vier Millionen. Wie im einzelnen vorzugehen ist, um die gewünschte Unterstützung zu erhalten, ist eingehend zu prüfen. Es wird nötig sein, einen Weg zu finden, der dem Bedürfnis und den Bundesmitteln Rechnung trägt.

Zur Stunde stehen der Verwirklichung des Wunsches mancherlei Bedenken entgegen. In erster Linie die finanzielle Lage des Bundes. Der Voranschlag von 1910 erzeigt ein Defizit von vier Millionen. Vielleicht bringen bessere wirtschaftliche Verhältnisse ein besseres Ergebnis. Ehe das Gleichgewicht im Bundeshaushalt da ist, werden neue Subventionen nicht bewilligt werden. Zuerst muss die Kranken- und Unfallversicherung gesichert sein. Auch die Schule hat ein Interesse daran, dass dieses soziale Werk zustande komme. Die Motion betreffend Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule ist in beiden eidgenössischen Räten angenommen, lange schon angemeldet und vertagt ist die Bundesunterstützung für die Hochschule. Ob dieses Begehren die Priorität gegenüber der heutigen Anregung behalten wird, ist eine offene Frage; jedenfalls geht die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule voran.

Mit der Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule die Subvention der Mittelschulen zu verquicken, ist nicht ratsam. Hier sind prinzipielle Fragen zu erledigen. Sekundarschule und Primarschule einfach als Volksschule zu erklären, erheischt eine Verfassungsänderung mit neuen Gesichtspunkten. Eine solche erfordert Jahre; denn sobald an den prinzipiellen Grundlagen des Art. 27 gerüttelt wird, so kommt ein Stein ins Rollen, von dem niemand weiss, wohin er läuft. Gegenwärtig geht ein stark föderalistischer Zug durch die Lande; nicht bloss in rein konservativen und von jeher föderalistischen Kantonen; nein auch durch die freisinnige Schweiz und auf dem Erziehungswesen ganz

besonders. Hieran ist nicht die Lehrerschaft der konservativen Kantone, sondern die freisinnige Lehrerschaft wesentlich mitschuld. Um kleiner, momentaner Erfolge willen, denkt die Lehrerschaft weniger eidgenössisch als vor 30 Jahren, und einen eidgenössischen Gedanken kennen viele dann am besten, wenn vom Bunde Geld verlangt wird.

Wenn die Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule jeder andern Subvention auf dem Schulgebiet vorangeht, so kommt dies auch den Sekundar- und Mittelschulen zugute. Bundesbeiträge an das Schulwesen erleichtern den Kantonen die Aufgaben auf dieser und jener Stufe. Die Hauptsache ist, dass sie (einen grössern Bundesbeitrag erhalten. So haben denn eine Reihe von Kantonen es verstanden, die Zuwendungen, die für die Primarlehrer infolge der Bundeshilfe möglich waren, auch den Sekundarlehrern zugute kommen zu lassen. In einer Reihe von Kantonen gehen Besoldungserhöhungen für Primarlehrer und Sekundarlehrer Hand in Hand. So geschickt sind die Kantone schon, dass sie die Verschiebung der eigenen Mittel vornehmen können, wenn sie wollen. Aus diesem Grunde darf die verlangte Subvention für die Mittelschulen nicht ein Hindernis sein [für die [eher zu erreichende Erhöhung der Bundesbeiträge für die Primarschule. Mit der Besoldung der Lehrer, in der Ausrüstung der Schule, in den Schülerzahlen usw. steht doch die Primarschule durchweg ungünstiger da als die Sekundar- und Mittelschulen. Wenn der Kanton Bern weitere 300,000 Fr. an seine Primarschule erhält, so sollte es ihm auch möglich sein, 60,000, 80,000 oder 100,000 Fr. für die unumgänglich notwendige Pensionierung der Mittelschullehrer flüssig zu machen. Im übrigen ist zunächst zu konstatieren, welches die finanzielle Lage der Sekundar- und Mittelschulen und die ökonomische Stellung der Lehrerschaft derselben ist. Der bernische Mittellehrer-Verein hat den Zentralvorstand ersucht, eine solche Enquête vorzunehmen. In bezug auf die Mittelschulen ist vor zwei Jahren eine solche Untersuchung angehoben, d. h. ein ziemliches Material gesammelt worden. Es wird benützt werden können. Im übrigen ist bei der Erziehungsdirektorenkonferenz und dem Departement des Innern eine Erhebung über die ökonomische und materielle Situation der gesamten Lehrerschaft angeregt. Diese Erhebung wird zu benützen sein. Das Jahrbuch des Unterrichtswesens 1908 wird eine Darstellung der Schulorganisation bringen, welche die Enquête erleichtert. Der Zentralvorstand kommt daher zu dem Schlusse und zu dem Antrag:

Die Delegiertenversammlung überweist die Anregung, es sei für die Sekundar- und Mittelschule die finanzielle Unterstützung des Bundes zu erwirken, dem Zentralvorstand zur weitem Prüfung, und beauftragt ihn, zu diesem Zwecke, die hiezu nötigen Erhebungen über die ökonomische Lage der Sekundar- und Mittelschulen und ihrer Lehrerschaft zu veranstalten.

IV. Verhandlungen.

1. Delegiertenversammlung.

Samstag, den 9. Oktober 1909.

Eröffnungswort. Hr. Wittwer in Langnau begrüsst als Vorsitzender die Delegierten, die Vertreter der Schulbehörden und die übrigen Gäste. Er gedenkt der verstorbenen Delegierten Schaffner in Basel, Wanner-Schachenmann in Schaffhausen, sowie der Referentin von der Jahresversammlung in Chur, Fräulein Kunigunde Fopp, und des langjährigen Mitarbeiters der Lehrerzeitung Hans Mürset in Bern. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Dahingeshiedenen von den Sitzen.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 62 Delegierten und neun Mitgliedern des Zentralvorstandes. Vertreten sind alle Kantone der deutschen Schweiz bis auf Schwyz und Unterwalden.

Den Jahresbericht erstattet der Zentralpräsident Fr. Fritschi. Die Mitgliederzahl ist von 1290 im Jahre 1890 und 2400 im Jahre 1894 auf 7005 gestiegen; gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein kleiner Rückgang, der aber nur scheinbar ist, da die neuen Abonnenten noch nicht mitgezählt sind. In die Delegiertenversammlung ordnen die Sektionen gegenwärtig 86 Vertreter ab. Zurückgetreten sind die Herren Durrer, Kerns (Übertritt zu einem andern Berufe) und Erni, Kreuzlingen (Krankheit).

Der Zentralvorstand erledigte die Geschäfte in vier Sitzungen. Mit 73 gegen 1 Stimme haben die Delegierten im Frühjahr den Antrag des Zentralvorstandes gutgeheissen, es sei der Ankauf des Neuhofes mit einem Beitrag von 5000 Fr. aus der Vereinskasse zu unterstützen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz und das eidg. Departement des Innern bereiten eine Besoldungsstatistik vor, deren Material für unsern Verein wertvoll sein wird. Für die Landesausstellung von 1913 in Bern ist eine Schulstatistik in Aussicht genommen. Auf wiederholte Einladung hin ist der Schweiz. Lehrerverein dem Internationalen Bureau

der Lehrerverbände beigetreten. Die Abonnentenzahl der Lehrerzeitung beträgt gegen 5300, diejenige der Pädag. Zeitschrift ungefähr 2000. In der Lehrerschaft auf dem Lande haben die Vereinsorgane die festeste Stütze; darum rechtfertigt es sich, dass man den Lehrern der kleinen Schulen die Beilagen zukommen lässt, die unser Budget nicht wenig belasten. Die Schweiz. Lehrerwaisen-Stiftung entwickelt sich in erfreulicher Weise. Das Vermögen ist auf über 160,000 Fr. gestiegen. Bis Ende 1908 wurden 44 Familien mit im ganzen 25,675 Fr. unterstützt. Das Institut der Erholungs- und Wanderstationen zählt 3150 Mitglieder. Das Vermögen beträgt nun über 25,000 Fr.; die Unterstützungen konnten eröffnet werden. Schon im Laufe dieses Jahres wurden sechs Anmeldungen von erholungsbedürftigen Mitgliedern (drei Lehrer und drei Lehrerinnen) berücksichtigt (500 Fr.). Die Jugendschriftenkommission will im Verein mit der Presse und den Buchhändlern die schlechte Jugend- und Volksliteratur noch nachdrücklicher bekämpfen. Von den „Mitteilungen über Jugendschriften“ ist Heft 32 erschienen. Von den neuesten Bändchen: Erzählungen neuerer Schweizer Dichter sind bereits 4000 Exemplare abgesetzt. Das Verzeichnis empfehlenswerter Schriften wurde in 15,000 Stück verbreitet. Auf die Herausgabe eines Schülerkalenders hat der Zentralvorstand verzichtet; es wäre hiezu ein Kapital erforderlich, über das der Verein nicht verfügt. Die Musikkommission veranstaltete im Jahre 1908 den zweiten Gesangskurs in Zürich (136 Teilnehmer); in den Herbstferien 1909 findet ein dritter Kurs in St. Gallen statt (100 Teilnehmer). Auf das Programm wurde neu aufgenommen die Methode Dalcroze. An mehreren Kongressen und Vereinsversammlungen (Prag, internationales Bureau der Lehrervereine; Ulm, Württemberg. Lehrerverein; Heidelberg, Badischer Lehrerverein) war der Schweiz. Lehrerverein durch den Zentralpräsidenten vertreten. Der Berichterstatter spricht den Wunsch aus, der Schweiz. Lehrerverein möchte in einem Jahrbuch über die gesamte Tätigkeit der Schweiz. Lehrervereine, sowie über die schweiz. und kantonalen Schulfragen vom Standpunkte der Lehrerschaft Aufschluss geben. Vom Rücktritt des Hrn. Dr. R. Keller in Winterthur, welcher dem Zentralvorstand seit der Reorganisation des Vereins im Jahre 1894 angehörte, wird mit Bedauern und unter Verdankung der langjährigen Dienste Kenntnis genommen.

Dem Antrage, der Zentralvorstand habe die nötigen Schritte zu tun, damit der Schweiz. Lehrerverein in der grossen Ausstellungskommission für die Landesausstellung von 1913, mit der auch eine Schulausstellung verbunden sein soll, eine Vertretung erhalte, wird einstimmig beigegeben.

Die Jahresrechnungen 1908 (Schweiz. Lehrerverein: Rückschlag Fr. 1833.78, Vermögen Fr. 19,555.78; Schweiz. Lehrerwaisenstiftung: Vorschlag Fr. 10,574.65, Vermögen Fr. 158,341.59; Lehrerheim und Unterstützungsfonds für kurbedürftige Lehrer: Vorschlag Fr. 7459.70, Vermögen Fr. 23,992.40) werden auf den Antrag des Rechnungsrevisoren (Referent Herr Thalmann in Frauenfeld) genehmigt und verdankt. Als Rechnungsrevisoren für den Rest der Amtsdauer werden gewählt die Herren Walter Wettstein, Sekundarlehrer, Zürich III, und Rektor Wiget, Herisau.

In der Frage der „Bundessubventionen für Sekundar- und Mittelschulen“ vertritt Präsident Fritschi den Standpunkt des Zentralvorstandes. Er begründet den Antrag:

Die Delegiertenversammlung überweist die Anregung, es sei für die Sekundar- und Mittelschule die finanzielle Unterstützung des Bundes zu erwirken, dem Zentralvorstand zur weiteren Behandlung, und beauftragt ihn, zunächst hiezu die nötige Erhebung über die ökonomische Lage der Sekundar- und Mittelschulen und ihrer Lehrerschaft zu veranstalten.

Für den bernischen Mittellehrerverein spricht dessen Sekretär Dr. Trösch. Er dankt dem Zentralpräsidenten für sein gründliches Referat und will die Besorgnis zerstreuen, als hätte der bernische Mittellehrerverein in dieser Sache den Schweiz. Lehrerverein umgehen und eigenmächtig vorgehen wollen. Die Hebung der Mittelschulen ist unmöglich ohne die Bundessubvention. Dies ist auch die Ansicht des bernischen Erziehungsdirektors, Herrn Regierungsrat Lohner. Für die Ausdehnung der Bundessubvention auf Sekundar- und Mittelschulen sollen gründliche Vorarbeiten gemacht werden, wie sie vom bernischen Lehrerverein in der Besoldungskampagne gemacht worden sind. Die Berner sind zunächst von ihrem kantonalen Standpunkte ausgegangen; aber auch andere Kantone werden Freude bezeugen, wenn Bundesmittel für die Sekundarschule flüssig gemacht werden können. Die Eingabe wurde gemacht, weil man sagte, die Frage sollte nicht nur von der Lehrerschaft sofort gründlich geprüft, sondern auch von der Erziehungsdirektorenkonferenz frühzeitig in Angriff genommen werden. Wenn sich diese an die Arbeit macht, wird ein halbes Dutzend Jahre vergehen, bis die Vorbereitungen zum Abschluss gekommen sind. Herr Erziehungsdirektor Lohner wünschte, dass die Eingabe allen Mitgliedern der Konferenz zugeschickt werde. Auf die Anregung des Zentralpräsidenten wurde dann Herr Lohner gebeten, die Eingabe noch nicht zur Sprache zu bringen. Die Anträge der Berner Mittellehrer zielen nun dahin, zu bewirken, dass

weitere Kreise der schweiz. Lehrerschaft herangezogen werden zum Studium und zur Vorbereitung dieses Programmes. In erster Linie soll dies geschehen durch Einberufung einer Versammlung bestehend aus Vertretern der Sektionen des Schweiz. Lehrervereins und der kantonalen Lehrervereine der ganzen Schweiz. Diese würde dann eine Kommission mit den weiteren Massnahmen betrauen. Wir sollten auch eine öffentliche Meinung schaffen. Diese würde unsern Präsidenten bedeutend unterstützen, wenn er im Nationalrat für die erhöhte Bundessubvention für die Primarschulen und die Ausdehnung auf die Mittelschulen eintritt. Der Antrag des bernischen Mittellehrervereins lautet: „Die Delegiertenversammlung beauftragt den Zentralvorstand, beförderlichst eine Versammlung von einzelnen Vertretern von Sektionen und kantonalen Lehrervereinen zusammen zu berufen, die den Zweck hat, die Frage der Erhöhung der Bundessubvention und deren Ausdehnung auf Sekundar- und Mittelschulen zu besprechen und einen Ausschuss mit Massnahmen zu beantragen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Postulate energisch zu fördern“.

Herr Hardmeier, Uster, verspricht sich von einer solchen Versammlung in der nächsten Zeit nicht viel, da noch das nötige Material fehlt. Er beantragt daher Zustimmung zum Vorschlag des Zentralvorstandes, der dann, wenn das Material beisammen ist, im Sinne des Antrages von Bern eine Versammlung einzuberufen hätte, um der Delegiertenversammlung bestimmte Anträge zu stellen. Dr. Böschenstein, Bern, steht auf Seite von Dr. Trösch. Es muss auf der ganzen Linie gefochten werden; die Unterstützung der Erziehungsdirektoren, die in Bern auch im Parlament sitzen, ist notwendig. Zur Sammlung des Materials sind die kantonalen Organe besser geeignet als die Zentralstelle. Es ist zu wünschen, dass an den Jahresversammlungen künftig nur eine solche Hauptfrage behandelt werde; heute haben wir zu wenig Zeit. Dr. Trösch bezweifelt, dass das Material einer Zentralinstanz ohne weiteres von allen Kantonen geliefert würde, besonders da ja Übelstände im Schulwesen aufgedeckt werden müssen. Bollinger-Auer, Basel, glaubt, der Zentralvorstand werde von selbst auf das praktische Mittel kommen, das die Berner vorschlagen. Er ist für Annahme des Antrages des Zentralvorstandes und für Überweisung des Antrages von Bern an den Zentralvorstand zu möglichster Berücksichtigung. Präsident Fritschi erklärt, der Zentralvorstand werde dem Wunsch der Berner, dass die kantonalen Verbände angehört und zur Unterstützung beigezogen werden, entgegenkommen und ist bereit, in dem Antrag zu sagen: „zur weitem Prüfung und Behandlung“. In der ganzen Angelegenheit muss der

schweizerische Gedanke im Vordergrunde stehen. Dr. Trösch betont, dass man die kantonalen Verbände nicht nur zur Arbeit, sondern auch zur Beratung heranziehen müsse. Auf diese Erklärung zieht er indessen seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Zentralvorstandes wird hierauf in der angegebenen Änderung einstimmig genehmigt.

Nachdem das Entlassungsgesuch des Vizepräsidenten Dr. Keller verlesen und beschlossen worden, ihm für seine trefflichen Dienste den Dank des Schweiz. Lehrervereins in einer Urkunde auszudrücken, wird die Delegiertenversammlung vom Präsidenten Wittwer, Langnau, geschlossen.

2. Hauptversammlung

Sonntag, den 10. Oktober.

Der Präsident Fr. Fritschi eröffnet die Versammlung mit einem Hinweis auf die zwei Hauptströmungen in der Erziehungsarbeit der Gegenwart: tiefere Psychologisierung des Unterrichts und die Bestrebungen, welche für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bessere Bedingungen schaffen wollen, die Jugendfürsorge. Die Betrachtung darüber ist nicht unzeitgemäss, denn die Kinderschutz-Artikel des Schweiz. Zivilgesetzbuches harren der Ausführung, der näheren Umschreibung und weiteren Ausgestaltung durch kantonale Ausführungsgesetze. Ein soziales Moment liegt auch im ersten Thema, das uns heute beschäftigt; beide Hauptfragen sind eingestimmt auf den Grundakkord, der Pestalozzis Leben durchzog: Liebe zum Kinde, vor allem dem unglücklichen Kinde.

1. Es folgt der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag des Herrn Auer in Schwanden über die Nationalisierung von Pestalozzis Neuhof (siehe Seite 1). Reallehrer Schaad, Stein am Rhein, gibt der Hoffnung Ausdruck, das Referat von Auer werde ein starkes Echo finden. Hier gilt das Dichterwort: „Die Stätte, die ein edler Mensch betrat, sie ist geweiht für alle Zeiten“. Dass Pestalozzi im innersten Kern ein guter Mensch war, das ist uns heute neuerdings ganz klar geworden. Segensströme gingen von ihm aus für die Zukunft. Arbeiten wir nicht alle daran, seine Ideen zu verwirklichen? Sind wir nicht alle seine Jünger? Es ist unsere Pflicht, nach Kräften beizutragen, die Geburtsstätte der Volksschule zu erhalten, würdig zu gestalten und ein Denkmal unseres Meisters zu schaffen. In unseren Versammlungen wird sehr viel geredet und manchmal nachher wenig getan. Hier gilt es, ein herrliches Werk zu schaffen. Die Lehrer werden in erster Linie freudig eingreifen; gewiss wird es gelingen, auch die Schuljugend zu begeistern.

Einmütig erhebt sich die Versammlung für die vorgeschlagene Resolution: Die schweizerische Lehrerschaft begrüsst freudig die Nationalisierung von Pestalozzis Neuhof. Sie erachtet es als Ehrenpflicht jedes einzelnen Lehrers, die Durchführung dieses Gedankens mit Wort und Tat zu unterstützen und bei der Sammlung der Beiträge in Verbindung mit Schulbehörden und Gemeinnützigen Gesellschaften kräftig mitzuwirken.

2. Über „Jugendfürsorge, Schule und Lehrer“ spricht Herr H. Hiestand, Vorsteher des Fürsorgeamtes Zürich (siehe S. 34). Auch seine Ausführungen ernten lebhaften Beifall. Der Vorsitzende erklärt, die Thesen des Referenten bedeuten nur Richtlinien, er bitte, sich in der Diskussion nicht in Einzelheiten zu verlieren und auf folgende Hauptpunkte zu beschränken: 1. Bekämpfung schlechter Literatur. 2. Bestrafung Jugendlicher durch das Jugendfürsorgeamt. 3. Organisation der Vormundschaftsbehörden. Zu These 7 ergreift Herr Rektor Müller, Basel, das Wort. Er will die Klassenlektüre voranstellen, indem er die psychologischen Einwirkungen bei der Lektüre eines literarischen Ganzen auf die schwachen Schüler betont. Die Bruchstücke in den Lesebüchern genügen nicht. Die Klassenlektüre ist billig, kleine Nachbargemeinden könnten einander auch aushelfen. Die Jugendschriftenkommission ist an der Arbeit, ein Verzeichnis für die Klassenlektüre aufzustellen. Die Herausgabe einer Jugendzeitschrift bietet grosse Schwierigkeiten und bedarf gründlicher Prüfung. Sekundarlehrer H. Müller, Basel, erblickt eine Hauptursache mancher Übelstände in dem Mangel an haushälterischem Sinn, nicht nur bei den Kindern, sondern auch bei den Eltern. Gesetzliche Massnahmen sind hier notwendig. Die städtischen Organe sind viel zu nachsichtig in der Bekämpfung der Schundliteratur, der kinematographischen Vorstellungen und Ausstellungen obszöner Bilder und Bücher. Die englische Schutzgesetzgebung ist in dieser Beziehung musterhaft. Es wäre eine Aufgabe des Zentralvorstandes, mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung zu treten und dafür zu sorgen, dass bei der Ausarbeitung eines Gesetzes für Kinderschutz auch diese Punkte volle Berücksichtigung fänden. Das Präsidium nimmt die Anregung der Herren Hermann und Hans Müller gerne entgegen, ebenso eine solche des Referenten betreffend einer Enquete über Jugendbibliotheken. Herr E. Kull, Zürich V, bringt eine Zuschrift des Herrn J. Stauber, Zürich V, zur Kenntnis, welche die Ziele und Bestrebungen des Schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes auseinandersetzt. Diese Gesellschaft ist politisch und religiös neutral. Sie erteilt alleinstehenden jungen

Leuten unentgeltlich jede gewünschte Auskunft über Arbeitsgelegenheit, Pension etc. Hr. Stocker, Basel, erblickt eine Hauptaufgabe praktischer Jugendfürsorge darin, dass die erzieherische Kraft des Elternhauses gestärkt wird. Hr. Graf, Zürich V, weist auf die Schwierigkeiten hin, die der Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige entgegenstehen. In mehreren Schweizer Städten bestehen daher Kommissionen, die den Eltern solcher Kinder bei der Berufswahl mit Rat und Tat an die Hand gehen, Arbeitsgelegenheit verschaffen und auch finanziell unterstützen. Mitunter hat man mit der mangelnden Einsicht der Eltern zu kämpfen. Die Schwachbegabten sollten nicht ihr Leben lang in einer Anstalt bleiben. Hr. Auer erklärte sich bereit, Punkt V c 4 im Sinne des Referenten in Behandlung zu nehmen für die Schweizerische Konferenz für Idiotenwesen. In der Schweiz gibt es 30 Anstalten für Schwachsinnige und 82 Spezialklassen; aber es fehlt noch eine Heimstätte für austretende Zöglinge. Diesem Mangel muss noch abgeholfen werden. Hr. U. Graf, Basel, bittet um die Unterstützung der Kollegien an Normalklassen, namentlich wenn es sich darum handelt, für die austretenden Schwachbegabten Patrone zu suchen, die sie überwachen. Ohne diesen besondern Schutz sind die Spezialklassenschüler dem Elend preisgegeben.

Zu III c (gesetzliche Bestimmungen) ergreift Hr. Kuhn-Kelly als Gast das Wort. Es gibt auf diesem Gebiet zwei Strömungen; die einen wollen die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, die andern die vormundschaftliche. Nach dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafrecht werden Kinder bis zu 14 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt; dagegen kann dies für junge Leute von 14—18 Jahren der Fall sein. Im Gegensatz zu Hrn. Prof. Dr. Haffter (Juristentag, Aarau 1909) erklärt sich Hr. Kuhn als Anhänger der Jugendschutz-Kommissionen an Stelle der Jugendgerichtshöfe. Wenn ein Jugendlicher gebessert werden soll, darf er nicht gestraft, sondern er muss erzogen werden; die Strafe macht einen nur schlechter. Der Staat soll hier nicht Vergeltung üben; wir brauchen kein Strafrecht für Jugendliche; nach amerikanischem Muster sollte man dies völlig auf der Seite lassen. Alle fehlbaren Personen bis zum 18. Jahre sollten dieser Jugendschutz-Kommission zur Behandlung anvertraut werden. Diese hätte durch einen Arzt und einen Pädagogen die psychische und physische Beschaffenheit des Täters zu untersuchen; ferner seine bisherige Erziehung, die Stellung seiner Eltern, ob Heredität vorhanden ist oder nicht. Ergibt die Untersuchung, dass die Person reif war, so wird die Kommission sie dem Gericht überweisen. Auch der Richter hat zu untersuchen, ob die Person mündig ist, ob sie fähig war, zu unterscheiden, ob die Tat recht war oder nicht. Hat sie dies nicht

unterscheiden können, so wird das Gericht diese Person nicht bestrafen, sondern der Jugendschutz-Kommission zurückweisen, und diese hat dann zu erziehen, nicht zu bestrafen. Hr. Meister, Horgen, weist auf die Schwierigkeiten der Untersuchung hin; üblen Gerüchten und Denunziationen kann nur der Richter mit Erfolg entgegenreten; man kann ihn daher nicht entbehren. Hr. cand. jur. Grob, Zürich, begründet die bezirksweise Organisation der Vormundschaftsbehörden; die Mitwirkung lokaler Behörden würde indessen nach wie vor in Anspruch genommen. Der Erfolg würde die Auslagen ökonomisch und moralisch rechtfertigen. Das Haupthindernis gegen die Neuerung ist die Tradition, nicht sachliche Gründe. Ohne solche Fürsorgeämter wird es auch unter dem neuen Zivilgesetzbuch wenigstens auf dem Lande nicht besser werden. Der Bund hat eine gute gesetzliche Grundlage gegeben; die Kantone sollten diese in gleich fortschrittlichem Sinne und Geiste ausbauen. Der Redner hofft, dass der Schweiz. Lehrerverein in Verbindung mit andern schweizerischen Wohlfahrtsverbänden energisch für eine Reform der Organisation, des Vormundschaftswesens und der Regelung des Kinderschutzes im Sinne der gemachten oder besserer Vorschläge eintreten werde. Durch Annahme der These IX (Bestellung einer Kommission) erhalten die Verhandlungen eine praktische Schlussnote.

* * *

Mit einem Wort des Dankes an die Referenten und Votanten, sowie an die Stadtbehörden von Winterthur schliesst Präsident Fritschi die anregende Versammlung, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, die Lehrerschaft werde der Sammlung für den Neuhof ihre tatkräftige Mitwirkung schenken. Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Kasino bildet ein Spaziergang durch die sonnige Herbstlandschaft nach dem historisch interessanten Schloss Wülflingen den Schluss der Jahresversammlung von 1909.